2. August 2013

The Royal Bank of Scotland plc

(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZU DEN FOLGENDEN BASISPROSPEKTEN

(DIE „**BASISPROSPEKTE**“):

BASISPROSPEKT VOM 14. JUNI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**BASISPROSPEKT FÜR OPTIONSSCHEINE**“)

FÜR

OPTIONSSCHEINE (DIE „**OPTIONSSCHEINE**“)

(SIEBTER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 19. JUNI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**REX BASISPROSPEKT**“)

FÜR

ROHSTOFFANLEIHEN, ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTANLEIHEN, FONDSANLEIHEN, INDEXANLEIHEN, AKTIENANLEIHEN, AKTIENKORBANLEIHEN (ZUSAMMEN DIE „**ANLEIHEN**“)

(SIEBTER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 30. MAI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE GEÄNDERTEN FASSUNG

(DER „**BASISPROSPEKT FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE 2012**“)

FÜR

BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE (DIE „**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE 2012**“)

(SIEBTER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 19. JUNI 2013

(DER „**BASISPROSPEKT FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE 2013**“)

FÜR

BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE (DIE „**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE 2013**“)

(ERSTER NACHTRAG)

(DIE OPTIONSSCHEINE ZUSAMMEN MIT DEN ANLEIHEN SOWIE DEN BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATEN, DIE „**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgeseite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist:

(i) die Aktualisierung der Basisprospekte im Hinblick auf die Bekanntmachung der The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) vom 2. August 2013, dass Ross McEwan zum Vorstandsvorsitzenden der RBSG (*RBSG Chief Executive*) ernannt wurde; und

(ii) die Aktualisierung der Basisprospekte im Hinblick auf den ungeprüften Halbjahresbericht der RBSG zum 30. Juni 2013 (*unaudited Interim Results for the half year ended 30 June 2013*), der am 2. August 2013 veröffentlicht wurde.

1. In dem Basisprospekt für Optionsscheine, dem REX Basisprospekt sowie dem Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate 2012 wird im Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN**“ in dem Unterabschnitt „**Aktuelle Entwicklungen**“ nach dem Absatz mit der Überschrift „*Neuausrichtung des Geschäftsbereich Markets der Emittentin*“ der folgende Absatz eingefügt:

Ross McEwan zum Vorstandsvorsitzenden der RBSG ernannt

Am 2. August 2013 hat die RBSG bekannt gegeben, dass Ross McEwan mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 zum Vorstandsvorsitzenden und Direktor der Gruppe (*Group Chief Executive*) ernannt wurde.

2. In dem Basisprospekt für Optionsscheine, dem REX Basisprospekt sowie dem Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate 2012 wird im Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN**“ der Unterabschnitt „**Zusätzliche Informationen über die Emittentin**“ wie folgt ersetzt:

Zusätzliche Informationen über die Emittentin

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“):

1. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2012 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors“ auf Seite 7 und *„Risk Factors“* auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 veröffentlicht wurde;

2. der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors“ auf Seite 6 und *„Risk Factors“* auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde;

3. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG (die „**Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 der RBSG**“), der am 27. März 2013 veröffentlicht wurde:

   (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor’s report*) auf Seite 352;

   (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;

   (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;

   (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;

   (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;

   (vi) Kapitalflussrechnungen (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;

(vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;

(viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;

(ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;

(x) Grundlegendes (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;

(xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;

(xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;

(xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;

(xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;

(xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;

(xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);

(xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;

viii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;

(xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;

(xx) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;

(xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;

(xxii) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilites*) auf Seite 350;

(xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;

(xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;

(xxv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;

(xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;

(xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;

(xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;

(xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und

(xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;

4. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr (die „**Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 der RBSG**"), der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:

(i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;

(ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;

(iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;

(iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;

(v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;

(vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;

(vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;

(viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;

(ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;

(x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;

(xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;

(xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;

(xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;

(xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;

(xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;

(xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;

(xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;

(xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee)* auf Seite 272 bis 273;

(xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;

(xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;

(xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;

(xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;

(xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;

(xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;

(xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;

(xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;

(xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;

(xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;

(xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und

(xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483;

5. die Pressemitteilung „RBS gibt geplante Veränderungen im Management bekannt" (*RBS announces planned management changes*), der RBSG, die am 9. Mai 2013 über RNS veröffentlicht wurde (die „**Pressemitteilung vom 9. Mai 2013**");

6. die Pressemitteilung „Stephen Hester verlässt RBS" (*Stephen Hester to leave RBS*) der RBSG, die am 12. Juni 2013 über RNS veröffentlicht wurde (die „**Pressemitteilung vom 12. Juni 2013**");

7. die Pressemitteilung „Ross McEwan zum Vorstandsvorsitzenden der RBS Gruppe ernannt" (*Ross McEwan appointed as RBS Group Chief Executive*) der RBSG, die am 2. August 2013 über RNS veröffentlicht wurde (die „**Pressemitteilung vom 2. August 2013**"); und

8. der ungeprüfte Halbjahresbericht 2013 (*unaudited Interim Results 2013*) der RBSG für das am 30. Juni 2013 endende Halbjahr (der „**Ungeprüfte H1 2013 Bericht der RBSG**"), der am 2. August 2013 veröffentlicht wurde;

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

Soweit nicht in einem von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachtrag zu diesem Basisprospekt etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular und diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die RBS.

3. In dem Basisprospekt für Optionsscheine, dem REX Basisprospekt sowie dem Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate 2012 wird der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wie folgt ersetzt:

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

1. Das Registrierungsformular, unter Ausschluss:
   (i) des Unterabschnitts „Assets, owner's equity and capital ratios“ auf Seite 25;
   (ii) des Unterabschnitts „Large exposure regime“ auf Seite 26;
   (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 59; und
   (iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 63 bis 65;
2. der Geschäftsbericht 2012 der Emittentin (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review - Risk factors“ auf Seite 7 und „Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335);
3. der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review - Risk factors“ auf Seite 6 und „Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296);
4. die Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 der RBSG;
5. die Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 der RBSG;
6. die Bedingungen 2011 (im Basisprospekt per Verweis unter der Überschrift „Aufstockungen“ in dem Abschnitt „Allgemeine Angaben“ einbezogen);
7. die Pressemitteilung vom 9. Mai 2013;
8. die Pressemitteilung vom 12. Juni 2013;
9. die Pressemitteilung vom 2. August 2013; und
10. der Ungeprüfte H1 2013 Bericht der RBSG.

Die in 1. bis 5. und 8. bis 10. genannten Dokumente wurden bei der FSA bzw. der FCA hinterlegt. Das in 7. genannte Dokument wurde bei der BaFin hinterlegt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der oben genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal

Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

4. In dem Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate 2013 wird im Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN**“ in dem Unterabschnitt „**Aktuelle Entwicklungen**“ nach dem Absatz mit der Überschrift „*Neuausrichtung des Geschäftsbereich Markets der Emittentin*“ der folgende Absatz eingefügt:

Ross McEwan zum Vorstandsvorsitzenden der RBSG ernannt

Am 2. August 2013 hat die RBSG bekannt gegeben, dass Ross McEwan mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 zum Vorstandsvorsitzenden und Direktor der Gruppe (*Group Chief Executive*) ernannt wurde.

5. In dem Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate 2013 wird der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wie folgt ersetzt:

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden englischsprachigen Dokumente werden gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. das Registrierungsformular, unter Ausschluss:
   (i) des Unterabschnitts „Assets, owner's equity and capital ratios“ auf Seite 25;
   (ii) des Unterabschnitts „Large exposure regime“ auf Seite 26;
   (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 59; und
   (iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 63 bis 65;
2. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2012 der Emittentin**“) (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 über den „*Regulatory News Service*“ der Londoner Börse (*London Stock Exchange plc*) („**RNS**“) veröffentlicht wurde;
3. der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 6 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 über RNS veröffentlicht wurde;
4. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG, der am 27. März 2013 über RNS veröffentlicht wurde:
   (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 352;
   (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;

(iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;

(iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;

(v) Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;

(vi) Kapitalflussrechnungen (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;

(vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;

(viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;

(ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;

(x) Grundlegendes (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;

(xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;

(xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;

(xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;

(xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;

(xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;

(xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);

(xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;

(xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;

(xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;

(xx) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;

(xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;

(xxii) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilites*) auf Seite 350;

(xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;

(xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;

(xxv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;

(xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;

(xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;

(xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;

(xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und

(xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;

5. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG, der am 9. März 2012 über RNS veröffentlicht wurde:

(i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;

(ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;

(iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;

(iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;

(v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;

(vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;

(vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;

(viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;

(ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;

(x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;

(xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;

(xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;

(xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;

(xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;

(xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;

(xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;

(xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;

(xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;

(xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;

(xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;

(xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;

(xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;

(xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;

(xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;

(xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;

(xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;

(xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;

(xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;

(xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und

(xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483;

6. die Pressemitteilung „RBS gibt geplante Veränderungen im Management bekannt" (*RBS announces planned management changes*) der RBSG, die am 9. Mai 2013 über RNS veröffentlicht wurde;

7. die Pressemitteilung „Stephen Hester verlässt RBS" (*Stephen Hester to leave RBS*) der RBSG, die am 12. Juni 2013 über RNS veröffentlicht wurde;

8. die Pressemitteilung „Ross McEwan zum Vorstandsvorsitzenden der RBS Gruppe ernannt" (*Ross McEwan appointed as RBS Group Chief Executive*) der RBSG, die am 2. August 2013 über RNS veröffentlicht wurde; und

9. der ungeprüfte Halbjahresbericht 2013 der RBSG für das am 30. Juni 2013 endende Halbjahr (*Unaudited Interim Results 2013*), der am 2. August 2013 veröffentlicht wurde.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der FSA bzw. bei der FCA eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 2. August 2013

The Royal Bank of Scotland plc

Durch: gez.

BENJAMIN A. WEIL
Zeichnungsberechtigter

24. Juni 2013

The Royal Bank of Scotland plc

(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZU DEN FOLGENDEN BASISPROSPEKTEN

(DIE „**BASISPROSPEKTE**“):

BASISPROSPEKT VOM 14. JUNI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**BASISPROSPEKT FÜR OPTIONSSCHEINE**“)

FÜR

OPTIONSSCHEINE (DIE „**OPTIONSSCHEINE**“)

(SECHSTER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 19. JUNI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**REX BASISPROSPEKT**“)

FÜR

ROHSTOFFANLEIHEN, ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTANLEIHEN, FONDSANLEIHEN, INDEXANLEIHEN, AKTIENANLEIHEN, AKTIENKORBANLEIHEN (ZUSAMMEN DIE „**ANLEIHEN**“)

(SECHSTER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 30. MAI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE GEÄNDERTEN FASSUNG

(DER „**BASISPROSPEKT FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

FÜR

BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE (DIE „**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

(SECHSTER NACHTRAG)

(DIE OPTIONSSCHEINE ZUSAMMEN MIT DEN ANLEIHEN SOWIE DEN BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATEN, DIE „**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgeseite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist:

(i) die Aktualisierung der Basisprospekte im Hinblick auf die Bekanntmachung der The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) über geplante Veränderungen im Management, die am 9. Mai 2013 veröffentlicht wurde;

(ii) die Aktualisierung der Basisprospekte im Hinblick auf die Bekanntmachung der RBSG vom 12. Juni 2013, dass Stephen Hester als Vorstandsvorsitzender der Gruppe (*Group Chief Executive*) zurücktreten wird; und

(iii) die Aktualisierung der Basisprospekte im Hinblick auf geplante Veränderungen in dem Geschäftsbereich Markets der The Royal Bank of Scotland plc (die „**Emittentin**“), die am 13. Juni 2013 bekannt gegeben wurden.

1. In den Basisprospekten wird im Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN**“ der Unterabschnitt „**Zusätzliche Informationen über die Emittentin**“ wie folgt ersetzt:

Zusätzliche Informationen über die Emittentin

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“):

1. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2012 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors“ auf Seite 7 und *„Risk Factors“* auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 veröffentlicht wurde;

2. der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors“ auf Seite 6 und *„Risk Factors“* auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde;

3. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG (die „**Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 der RBSG**“), der am 27. März 2013 veröffentlicht wurde:

   (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 352;

   (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;

   (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;

   (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;

   (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;

   (vi) Kapitalflussrechnungen (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;

(vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;

(viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;

(ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;

(x) Grundlegendes (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;

(xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;

(xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;

(xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;

(xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;

(xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;

(xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);

(xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;

viii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;

(xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;

(xx) Compliacne-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;

(xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;

(xxii) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilites*) auf Seite 350;

(xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;

(xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;

(xxv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;

(xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;

(xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;

(xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;

(xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und

(xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;

4. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr (die „**Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 der RBSG**"), der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:

(i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;

(ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;

(iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;

(iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;

(v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;

(vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;

(vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;

(viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;

(ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;

(x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;

(xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;

(xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;

(xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;

(xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;

(xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;

(xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;

(xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;

(xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee)* auf Seite 272 bis 273;

(xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;

(xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;

(xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;

(xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;

(xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;

(xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;

(xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;

(xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;

(xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;

(xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;

(xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und

(xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483;

5. der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2013 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2013*) der RBSG (der „**Ungeprüfte Zwischenbericht der RBSG**") für das am 31. März 2013 endende erste Quartal, der am 3. Mai 2013 veröffentlicht wurde;

6. die Pressemitteilung „RBS gibt geplante Veränderungen im Management bekannt" (*RBS announces planned management changes*), der RBSG, die am 9. Mai 2013 über RNS veröffentlicht wurde (die „**Pressemitteilung vom 9. Mai 2013**");

7. die Pressemitteilung „Stephen Hester verlässt RBS" (*Stephen Hester to leave RBS*) der RBSG, die am 12. Juni 2013 über RNS veröffentlicht wurde (die „**Pressemitteilung vom 12. Juni 2013**").

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

Soweit nicht in einem von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachtrag zu diesem Basisprospekt etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular und diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die RBS.

2. In den Basisprospekten wird der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wie folgt ersetzt:

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

1. Das Registrierungsformular, unter Ausschluss:
   (i) des Unterabschnitts „Assets, owner's equity and capital ratios“ auf Seite 25;
   (ii) des Unterabschnitts „Large exposure regime“ auf Seite 26;
   (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 59; und
   (iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 63 bis 65;
2. der Geschäftsbericht 2012 der Emittentin (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review - Risk factors“ auf Seite 7 und „Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335);
3. der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review - Risk factors“ auf Seite 6 und „Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296);
4. die Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 der RBSG;
5. die Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 der RBSG;
6. der Ungeprüfte Zwischenbericht der RBSG;
7. die Bedingungen 2011 (im Basisprospekt per Verweis unter der Überschrift „Aufstockungen“ in dem Abschnitt „Allgemeine Angaben“ einbezogen);
8. die Pressemitteilung vom 9. Mai 2013; und
9. die Pressemitteilung vom 12. Juni 2013.

Die in 1. bis 6., 8. und 9. genannten Dokumente wurden bei der FSA bzw. der FCA hinterlegt. Das in 7. genannte Dokument wurde bei der BaFin hinterlegt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der oben genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 24. Juni 2013

The Royal Bank of Scotland plc

Durch: gez.

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter

3. Mai 2013

The Royal Bank of Scotland plc

(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZU DEN FOLGENDEN BASISPROSPEKTEN

(DIE „**BASISPROSPEKTE**“):

BASISPROSPEKT VOM 14. JUNI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**BASISPROSPEKT FÜR OPTIONSSCHEINE**“)

FÜR

OPTIONSSCHEINE (DIE „**OPTIONSSCHEINE**“)

(FÜNFTER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 19. JUNI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**REX BASISPROSPEKT**“)

FÜR

ROHSTOFFANLEIHEN, ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTANLEIHEN, FONDSANLEIHEN, INDEXANLEIHEN, AKTIENANLEIHEN, AKTIENKORBANLEIHEN (ZUSAMMEN DIE „**ANLEIHEN**“)

(FÜNFTER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 30. MAI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE GEÄNDERTEN FASSUNG

(DER „**BASISPROSPEKT FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

FÜR

BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE (DIE „**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

(FÜNFTER NACHTRAG)

(DIE OPTIONSSCHEINE ZUSAMMEN MIT DEN ANLEIHEN SOWIE DEN BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATEN, DIE „**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgeseite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist die Aktualisierung der Basisprospekte im Zusammenhang mit dem ungeprüften Zwischenbericht Q1 2013 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2013*) der The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) für das am 31. März 2013 endende erste Quartal 2013, der am 3. Mai 2013 veröffentlicht wurde.

1. In dem Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ wird in den Basisprospekten der zweite Absatz unter der Überschrift „**Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Gruppe**“ wie folgt ersetzt:

Nach dem ungeprüften Zwischenbericht Q1 2013 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2013*) der RBSG für das am 31. März 2013 endende erste Quartal 2013 betrugen die Gesamtvermögenswerte der Gruppe zum 31. März 2013 £1.308 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £71 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zu diesem Datum betrugen 15,5% für die Gesamtkapitalquote, 10,8% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 12,9% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

2. In dem Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN**“ wird in den Basisprospekten der Unterabsatz „**Zusätzliche Informationen über die Emittentin**“ wie folgt ersetzt:

Zusätzliche Informationen über die Emittentin

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“):

1. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2012 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors“ auf Seite 7 und *„Risk Factors“* auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 veröffentlicht wurde;

2. der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors“ auf Seite 6 und *„Risk Factors“* auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde;

3. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG (die „**Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 der RBSG**“), der am 27. März 2013 veröffentlicht wurde:

   (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 352;

   (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;

   (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;

   (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;

   (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;

   (vi) Kapitalflussrechnungen (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;

(vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;

(viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;

(ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;

(x) Grundlegendes (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;

(xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;

(xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;

(xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;

(xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;

(xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;

(xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);

(xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;

viii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;

(xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;

(xx) Compliacne-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;

(xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;

(xxii) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilites*) auf Seite 350;

(xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;

(xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;

(xxv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;

(xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;

(xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;

(xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;

(xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und

(xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;

4. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr (die „**Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 der RBSG**"), der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:

(i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;

(ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;

(iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;

(iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;

(v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;

(vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;

(vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;

(viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;

(ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;

(x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;

(xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;

(xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;

(xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;

(xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;

(xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;

(xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;

(xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;

(xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee)* auf Seite 272 bis 273;

(xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;

(xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;

(xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;

(xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;

(xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;

(xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;

(xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;

(xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;

(xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;

(xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;

(xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und

(xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483;

5. der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2013 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2013*) der RBSG (der „**Ungeprüfte Zwischenbericht der RBSG**") für das am 31. März 2013 endende erste Quartal, der am 3. Mai 2013 veröffentlicht wurde.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

Soweit nicht in einem von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachtrag zu diesem Basisprospekt etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular und diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die RBS.

3. Der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird in den Basisprospekten wie folgt ersetzt:

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

1. Das Registrierungsformular, unter Ausschluss:
   (i) des Unterabschnitts „Assets, owner’s equity and capital ratios“ auf Seite 25;
   (ii) des Unterabschnitts „Large exposure regime“ auf Seite 26;
   (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 59; und
   (iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 63 bis 65;
2. der Geschäftsbericht 2012 der Emittentin (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review - Risk factors“ auf Seite 7 und „Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335);
3. der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review - Risk factors“ auf Seite 6 und „Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296);
4. die Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 der RBSG;
5. die Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 der RBSG;
6. der Ungeprüfte Zwischenbericht der RBSG;
7. die Bedingungen 2011 (im Basisprospekt per Verweis unter der Überschrift „Aufstockungen“ in dem Abschnitt „Allgemeine Angaben“ einbezogen).

Die in 1. bis 6. genannten Dokumente wurden bei der FSA hinterlegt. Das in 7. genannte Dokument wurde bei der BaFin hinterlegt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der in 1. bis 6. genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 3. Mai 2013

The Royal Bank of Scotland plc

Durch: gez.

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter

18. April 2013

The Royal Bank of Scotland plc

(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZU DEN FOLGENDEN BASISPROSPEKTEN

(DIE „**BASISPROSPEKTE**“):

BASISPROSPEKT VOM 14. JUNI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**BASISPROSPEKT FÜR OPTIONSSCHEINE**“)

FÜR

OPTIONSSCHEINE (DIE „**OPTIONSSCHEINE**“)

(VIERTER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 19. JUNI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**REX BASISPROSPEKT**“)

FÜR

ROHSTOFFANLEIHEN, ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTANLEIHEN, FONDSANLEIHEN, INDEXANLEIHEN, AKTIENANLEIHEN, AKTIENKORBANLEIHEN (ZUSAMMEN DIE „**ANLEIHEN**“)

(VIERTER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 30. MAI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE GEÄNDERTEN FASSUNG

(DER „**BASISPROSPEKT FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

FÜR

BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE (DIE „**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

(VIERTER NACHTRAG)

(DIE OPTIONSSCHEINE ZUSAMMEN MIT DEN ANLEIHEN SOWIE DEN BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATEN, DIE „**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgeseite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist:

(i) die Aktualisierung der Basisprospekte im Hinblick auf das Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc (der „**Emittentin**“) vom 12. März 2013, das am 13. März 2013 veröffentlicht wurde;

(ii) die Aktualisierung der Basisprospekte im Hinblick auf die Bekanntmachung vom 13. März 2013 der The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) über einen weiteren Verkauf von durch die RBSG gehaltenen Stammaktien an der Direct Line Group („**DLG**“);

(iii) die Aktualisierung der Basisprospekte im Hinblick auf den Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG zum 31. Dezember 2012, der am 27. März 2013 veröffentlicht wurde; und

(iv) die Aktualisierung der Basisprospekte im Hinblick auf den Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin zum 31. Dezember 2012, der am 5. April 2013 veröffentlicht wurde.

1. Auf der Titelseite der Basisprospekte wird der zweite Absatz wie folgt ersetzt:

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 12. März 2013 (das „**Registrierungsformular**"), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**") gebilligt wurde, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die „**Nachträge**") zu lesen.

2. In dem Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ wird im Basisprospekt für Optionsscheine der erste Absatz wie folgt ersetzt:

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland plc begebene Optionsscheine (die „Wertpapiere“ oder die „Optionsscheine“) durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der The Royal Bank of Scotland plc vom 12. März 2013 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland plc kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

3. In dem Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ wird im REX Basisprospekt der erste Absatz wie folgt ersetzt:

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland plc begebene Rohstoffanleihen, Rohstoff-Terminkontraktanleihen, Fondsanleihen, Indexanleihen, Aktienanleihen und Aktienkorbanleihen (die „Wertpapiere“) durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der The Royal Bank of Scotland plc vom 12. März 2013 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland plc kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

4. In dem Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ wird im Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate der erste Absatz wie folgt ersetzt:

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland plc begebene Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der The Royal Bank of Scotland plc vom 12. März 2013 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland plc kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

5. In dem Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ wird in den Basisprospekten der zweite und dritte Absatz unter der Überschrift „**Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Gruppe**“ wie folgt ersetzt:

Nach dem Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012)* der RBSG betrugen die Gesamtvermögenswerte der Gruppe zum 31. Dezember 2012 £1.312 Mrd., und das Eigenkapital betrug £68 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zu diesem Datum betrugen 14,5% für die Gesamtkapitalquote, 10,3% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 12,4% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Nach dem Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012)* der Emittentin betrugen die Gesamtvermögenswerte der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2012 £1.284 Mrd., und das Eigenkapital betrug £59 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zu diesem Datum betrugen 15,4% für die Gesamtkapitalquote, 9,5% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

6. In dem Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ wird in den Basisprospekten der Unterabschnitt „**Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin**“ wie folgt ersetzt:

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin:	Die Emittentin ist eine der wichtigsten operativen Tochtergesellschaften der RBSG, auf die ein wesentlicher Teil der konsolidierten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Geschäftsgewinne der RBSG entfällt. Daher sind die nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und die Gruppe beziehen, auch für die Emittentin und die Emittentengruppe relevant. • Die Geschäfte und die Entwicklung der Gruppe können durch die tatsächlichen oder vermuteten weltweiten wirtschaftlichen und finanziellen Marktbedingungen beeinträchtigt werden. • Die Gruppe ist in wesentlichem Maße Risiken aus der anhaltenden Wirtschaftskrise in Europa ausgesetzt. • Die Gruppe ist in sehr wettbewerbsintensiven Märkten tätig, und ihr Geschäft sowie ihr Betriebsergebnis können beeinträchtigt werden. • Die Gruppe unterliegt politischen Risiken. Obwohl es nicht möglich ist, die Auswirkungen einer möglichen Unabhängigkeit Schottlands vom Vereinigten Königreich oder eines Referendums zur EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs abschließend zu beurteilen, kann der Eintritt eines dieser Ereignisse zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Geschäfts der Gruppe, ihrer Finanzlage, ihres Betriebsergebnisses und ihrer Aussichten führen. • Die Gruppe und ihre Banktochtergesellschaften im Vereinigten Königreich können dem Risiko der vollständigen Verstaatlichung ausgesetzt sein. • Das britische Schatzamt (*HM Treasury*) (bzw. die UK Financial Investments Limited (UKFI) als Vertreter) kann einen wesentlichen Einfluss auf die Gruppe ausüben, und ein eventuelles Angebot bzw. eine eventuelle Veräußerung seiner Beteiligung kann den Preis der Wertpapiere der Gruppe beeinträchtigen.

- Die Gruppe unterliegt weiteren globalen Risiken. Durch die weltweite Präsenz der Gruppe ist sie Risiken aus geopolitischen Ereignissen ausgesetzt, wie z.B. bestehenden Handelsbeschränkungen, der Einrichtung von Devisenkontrollen sowie weiteren Maßnahmen souveräner Staaten, die Wirtschafts- oder Finanzaktivitäten behindern können. Darüber hinaus können nachteilige politische, militärische oder diplomatische Ereignisse, bewaffnete Konflikte, übergreifende Epidemien sowie terroristische Handlungen und Bedrohungen und die daraus resultierenden staatlichen Maßnahmen Wirtschaftsaktivitäten beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Gruppe haben.
- Die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.
- Die finanzielle Entwicklung der Gruppe wurde und wird weiter durch die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit von Schuldnern und Geschäftspartnern erheblich beeinträchtigt, und weitere Verschlechterungen könnten durch die vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtliche und regulatorische Entwicklungen eintreten.
- Der Wert und die Wirksamkeit von Kreditabsicherungen, die die Gruppe gekauft hat, hängt von dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie von der Finanzlage der Versicherer und Geschäftspartner ab.
- Änderungen von Zinssätzen, Wechselkursen, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreisen, Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken und weitere Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.

- Die Gruppe muss im Vereinigten Königreich und in anderen Rechtsordnungen Beiträge zu dem Entschädigungssystem für Banken und andere zugelassene Finanzdienstleistungsunternehmen leisten, die ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden nicht erfüllen können.
- Es kann sein, dass die Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn der Wert der Vermögenswerte in den Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihre Verpflichtungen, einschließlich ihrer Refinanzierungsanforderungen, zu erfüllen, hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, Zugang zu Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten zu erhalten.
- Die Geschäftsentwicklung der Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.
- Die Fremdfinanzierungskosten der Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der Gruppe sowie von dem Kreditrating des britischen Staates ab.
- Falls die Gruppe keine bedingten B-Aktien an das britische Schatzamt ausgeben kann, kann dies die Kapitalsituation, die Liquidität, das Betriebsergebnis und die zukünftigen Aussichten der Gruppe beeinträchtigen.
- Die aufsichtsrechtliche Eigenmittelbehandlung bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt davon ab, dass sich aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht in nachteiliger Weise ändern.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihren Strategieplan umzusetzen, hängt von dem Erfolg der Gruppe ab, sich wieder auf ihre Kernstärken und ihr Programm zur

Verkürzung ihrer Bilanz zu konzentrieren.

- Die Gruppe unterliegt einer Vielzahl von Risiken, die sich aus der Umsetzung des Restrukturierungsplans im Zusammenhang mit der Staatshilfe ergeben.
- Alle Geschäftsbereiche der Gruppe sind starkem Maße reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche Veränderungen und Veränderungen bei den wichtigsten Aufsichtsbehörden für die Gruppe könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Gruppe auswirken.
- Die Gruppe unterliegt sowohl nach den derzeitigen als auch den für die zukünftige Umsetzung vorgesehenen Abwicklungs- und Verwertungsverfahren (*resolution and recovery schemes*) einem Abwicklungsverfahren, das verschiedene Maßnahmen im Hinblick auf Wertpapiere der Gruppe zu Folge haben kann und u.a. Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf Wertpapiere der Gruppe und die Umwandlung von Wertpapieren der Gruppe beinhaltet.
- Die Gruppe unterliegt verschiedenen regulatorischen Vorhaben, die das Geschäft der Gruppe beeinträchtigen können. Der Abschlussbericht zum Wettbewerb und zu möglichen Strukturreformen im Bankwesen des Vereinigten Königreichs der Unabhängigen Kommission zum Bankwesen (*Independent Commission on Banking*) wurde von der Regierung des Vereinigten Königreichs übernommen. Die Regierung beabsichtigt, die darin enthaltenen Empfehlungen im Wesentlichen umzusetzen. Daneben könnten weitere Initiativen, bestimmte Geschäftsaktivitäten abzuschirmen sowie das Vorhaben der US-amerikanischen Zentralbank (*Federal Reserve*), auf Teile der US-amerikanischen Geschäftsaktivitäten der Gruppe die US-Anforderungen im Hinblick auf Kapitalausstattung, Liquidität und erweiterte Aufsicht anzuwenden, zusammen mit den Reformen im Vereinigten Königreich strukturelle

Veränderungen im Geschäft der Gruppe erforderlich machen. Solche Veränderungen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Gruppe haben.

- Die Gruppe ist verschiedenen Klagen, aufsichtsrechtlichen Verfahren und Untersuchungen ausgesetzt. Nachteilige Entscheidungen im Rahmen dieser Klagen, Verfahren und Untersuchungen können die operativen Ergebnisse und die Reputation der Gruppe wesentlich beeinträchtigen.
- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern können oder die sich als nicht richtig herausstellen.
- Die Ergebnisse der Gruppe könnten durch eine Wertminderung des Goodwill beeinträchtigt werden.
- Die Werthaltigkeit bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, ausreichende zukünftige steuerpflichtige Gewinne zu erzielen.
- Das Geschäft der Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken.
- Der Geschäftsbetrieb der Gruppe ist in hohem Maße von ihren IT-Systemen abhängig.
- Die Gruppe kann durch Fehlverhalten von Mitarbeitern Verluste erleiden.
- Die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.
- Es ist möglich, dass es der Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte, einschließlich Verwaltungsrat-mitglieder, und andere Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.

7. In dem Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ wird im Basisprospekt der zweite Absatz wie folgt ersetzt:

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die übrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc (die „Emittentin“) vom 12. März 2013 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, sowie in etwaigen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt und in den sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) aufgeführt sind. Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschätzung zu gelangen, sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfältig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prüfen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände abwägen.

8. Der Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN**“ wird in den Basisprospekten wie folgt ersetzt:

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) sind in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 12. März 2013 (das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde und das (unter Ausschluss des Unterabschnitts „Assets, owners' equity and capital ratios“ auf Seite 25 des Registrierungsformulars, des Unterabschnitts „Large exposure regime“ auf Seite 26 des Registrierungsformulars, des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 59 des Registrierungsformulars und der Buchstaben (a) bis (f) in dem Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 63 bis 65 des Registrierungsformulars) gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“).

Die im Registrierungsformular enthaltenen Angaben werden durch die folgenden Unterabschnitte „Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten“ und „Aktuelle Entwicklungen“ aktualisiert.

Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten

Zum 31. Dezember 2012 betrugen die Gesamtvermögenswerte der The Royal Bank of Scotland Group plc zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Gruppe**“) £1,312 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £68 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zum 31. Dezember 2012 betrugen 14,5% für die Gesamtkapitalquote, 10,3% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 12,4% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Die Gesamtvermögenswerte der Emittentin zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Emittentengruppe**“) betrugen zum 31. Dezember 2012 £1.284 Mrd., und das Eigenkapital zu diesem Datum betrug £59 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2012 betrugen 15,4% für die Gesamtkapitalquote, 9,5% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Aktuelle Entwicklungen

Direct Line Group – Verkauf weiterer Aktien

Am 13. März 2013 gab die Gruppe den weiteren Verkauf von Stammaktien an der Direct Line Group („**DLG**“) bekannt, die von der Gruppe gehalten werden. Dies reduziert die Beteiligung der Gruppe an DLG auf unter 50%. Infolgedessen ist die DLG kein Haupttochterunternehmen der RBSG mehr.

Regelungen über Großkredite

Infolge einer von der britischen Aufsichtsbehörde (*Prudential Regulation Authority*) erlassenen Verfügung verstößt die Emittentin nicht mehr gegen bestimmte geltende Regelungen über konzerninterne Kredite.

Zusätzliche Informationen über die Emittentin

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“):

1. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2012 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors“ auf Seite 7 und *„Risk Factors“* auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 veröffentlicht wurde;

2. der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors“ auf Seite 6 und *„Risk Factors“* auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde;

3. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG (die „**Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 der RBSG**“), der am 27. März 2013 veröffentlicht wurde:

   (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor’s report*) auf Seite 352;

   (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;

(iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;

(iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;

(v) Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;

(vi) Kapitalflussrechnungen (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;

(vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;

(viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;

(ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;

(x) Grundlegendes (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;

(xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;

(xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;

(xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;

(xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;

(xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;

(xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);

(xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;

viii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;

(xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;

(xx) Compliacne-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;

(xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;

(xxii) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilites*) auf Seite 350;

(xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;

(xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;

(xxv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;

(xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;

(xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;

(xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;

(xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und

(xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;

4. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr (die „**Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 der RBSG**"), der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:

(i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;

(ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;

(iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;

(iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;

(v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;

(vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;

(vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;

(viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;

(ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;

(x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;

(xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;

(xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;

(xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;

(xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;

(xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;

(xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;

(xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;

(xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee)* auf Seite 272 bis 273;

(xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;

(xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;

(xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;

(xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;

(xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;

(xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;

(xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;

(xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;

(xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;

(xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;

(xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und

(xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

Soweit nicht in einem von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachtrag zu diesem Basisprospekt etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular und diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die RBS.

Wesentliche Veränderungen

In der Finanzlage der Emittentin und der Emittentengruppe als Ganzes gesehen ist seit dem 31. Dezember 2012 (dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den geprüfte Finanzinformationen der Emittentengruppe veröffentlicht wurden) keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Seit dem 31. Dezember 2012 (dem Stichtag der letzten veröffentlichten geprüften Finanzinformationen der Emittentengruppe) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin oder der Emittentengruppe als Ganzes gesehen gegeben.

Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

9. In dem Abschnitt „**ALLGEMEINE ANGABEN**“, wird in den Basisprospekten der Unterabschnitt „**Einsehbare Dokumente**“ wie folgt ersetzt:

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (1.) sowie (4.)-(5.) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

1. das Registrierungsformular;
2. der Geschäftsbericht 2012 der Emittentin;
3. der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin;
4. dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
5. die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.

10. Der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird in den Basisprospekten wie folgt ersetzt:

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

1. Das Registrierungsformular, unter Ausschluss:
   (i) des Unterabschnitts „Assets, owner’s equity and capital ratios“ auf Seite 25;
   (ii) des Unterabschnitts „Large exposure regime“ auf Seite 26;
   (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 59; und
   (iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 63 bis 65;
2. der Geschäftsbericht 2012 der Emittentin (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review - Risk factors“ auf Seite 7 und „Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335);
3. der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review - Risk factors“ auf Seite 6 und „Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296);
4. die Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 der RBSG;
5. die Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 der RBSG;
6. die Bedingungen 2011 (im Basisprospekt per Verweis unter der Überschrift „Aufstockungen“ in dem Abschnitt „Allgemeine Angaben“ einbezogen)

Die in 1. bis 5. genannten Dokumente wurden bei der FSA hinterlegt. Das in 6. genannte Dokument wurde bei der BaFin hinterlegt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der in 1. bis 6. genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 18. April 2013

The Royal Bank of Scotland plc

Durch: gez.

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter

8. Februar 2013

The Royal Bank of Scotland plc

(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZU DEN FOLGENDEN BASISPROSPEKTEN

(DIE „**BASISPROSPEKTE**“):

BASISPROSPEKT VOM 14. JUNI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**BASISPROSPEKT FÜR OPTIONSSCHEINE**“)

FÜR

OPTIONSSCHEINE (DIE „**OPTIONSSCHEINE**“)

(DRITTER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 19. JUNI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**REX BASISPROSPEKT**“)

FÜR

ROHSTOFFANLEIHEN, ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTANLEIHEN, FONDSANLEIHEN, INDEXANLEIHEN, AKTIENANLEIHEN, AKTIENKORBANLEIHEN (ZUSAMMEN DIE „**ANLEIHEN**“)

(DRITTER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 30. MAI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE GEÄNDERTEN FASSUNG

(DER „**BASISPROSPEKT FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

FÜR

BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE (DIE „**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

(DRITTER NACHTRAG)

(DIE OPTIONSSCHEINE ZUSAMMEN MIT DEN ANLEIHEN SOWIE DEN BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATEN, DIE „**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgeseite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist:

(i) die Aktualisierung der Basisprospekte im Hinblick auf die Pressemitteilung „Aktuelle Informationen zu in der Vergangenheit verkauften Zinssicherungsprodukten“ (*Update on past sales of Interest Rate Hedging Products*), die am 31. Januar 2013 durch die The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) veröffentlicht wurde; und

(ii) die Aktualisierung der Basisprospekte im Hinblick auf die Pressemitteilung „RBS schließt Vergleich im Hinblick auf den Londoner Interbanken-Zinssatz (*LIBOR*)“ (*RBS reaches LIBOR settlement*), die am 6. Februar 2013 durch die RBSG veröffentlicht wurde.

1. In dem Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN**“ wird in den Basisprospekten der Unterabschnitt „**Vereinbarung mit der FSA im Hinblick auf Zinsswap-Produkte für kleine und mittlere Unternehmen**” wie folgt ersetzt:

Vereinbarung mit der FSA im Hinblick auf Zinsswap-Produkte für kleine und mittlere Unternehmen

Am 29. Juni 2012 hat die Emittentin mitgeteilt, gemeinsam mit einer Reihe anderer Banken im Vereinigten Königreich eine Vereinbarung mit der FSA hinsichtlich der Vorgehensweise bei Fällen möglicher Falschberatung im Zusammenhang mit Zinsswap-Produkten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) getroffen zu haben. Die Vereinbarung sieht ein unabhängiges Überprüfungsverfahren vor, das betroffenen Kunden und anderen Beteiligten Klarheit bringen soll. Die Emittentin hat sich verpflichtet, weniger erfahrene Kunden, die komplexere Swap-Vereinbarungen eingegangen sind, umgehend und unmittelbar zu entschädigen.

In ihrem Zwischenbericht für das zweite Quartal 2012 hat die RBSG GBP 50 Mio. für die voraussichtlich zu leistenden Entschädigungszahlungen an Privatkunden zurückgestellt, an die strukturierte Absicherungsprodukte (*structured collar products*) verkauft wurden. Infolge einer Veröffentlichung der FSA vom 31. Januar 2013 zu Zinssicherungsprodukten wird die RBSG in ihren Jahresergebnissen 2012 diese Rückstellung erheblich erhöhen, um die zusätzlichen Entschädigungskosten ihres erweiterten Bestands von KMU-Zinssicherungsprodukten abzudecken (in erster Linie im Hinblick auf Produkte, die zwischen 2001 und 2008 bei höheren Zinssätzen verkauft wurden). Der Betrag dieser Rückstellung wird festgelegt, sobald sich die RBSG mit der FSA über deren Position abgestimmt hat. Die RBSG erwartet, dass sich die erhöhte Rückstellung nicht auf ihre angestrebten Eigenkapitalquoten auswirkt.

2. In dem Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN**“ wird in den Basisprospekten der Absatz mit der Überschrift „*LIBOR*“ im Unterabschnitt „**Untersuchungen**“ wie folgt ersetzt:

LIBOR

Am 6. Februar 2013 hat die RBSG mitgeteilt, dass sich die Gruppe mit der FSA im Vereinigten Königreich, der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*Commodity Futures Trading Commission,* „**CFTC**“) und dem US-amerikanischen Justizministerium (*Department of Justice,* „**DOJ**“) im Hinblick auf Untersuchungen zu Eingaben, Mitteilungen und Verfahrensabläufen im Rahmen der Festsetzung des Londoner Interbanken-Zinssatzes („**LIBOR***“*) verglichen hat. Um die Ermittlungen zum Abschluss zu bringen, hat sich die Gruppe mit der Zahlung von Geldstrafen in Höhe von £87,5 Mio., USD 325 Mio. und USD 150 Mio. jeweils an die FSA, die CFTC und das DOJ einverstanden erklärt. Als Teil der Einigung mit dem DOJ ist die Emittentin eine Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung (*deferred prosecution agreement*) in einem Fall des Betrugs unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln (*wire fraud*) bezogen auf den Schweizer Franken-LIBOR und in einem Fall des Kartellrechtsverstoß bezogen auf den Yen-LIBOR eingegangen. Die RBS Securities Japan Limited hat sich ebenso bereit erklärt, sich im Hinblick auf einen Fall des Betrugs unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln bezogen auf den Yen-LIBOR für schuldig zu erklären. Unter anderem hat die Gruppe infolge ihrer diesbezüglichen Ermittlungen eine Reihe von Mitarbeitern wegen Fehlverhaltens entlassen.

Die Gruppe wird die Untersuchungen der FSA, der CFTC und des DOJ wie auch Untersuchungen verschiedener anderer Regierungs-, Aufsichts- und Wettbewerbsbehörden weiterhin unterstützen und mit diesen zusammenarbeiten. Zu den anderen Behörden gehören die Europäische Kommission und die japanische Finanzbehörde (*Financial Services Agency*).

London, 8. Februar 2013

The Royal Bank of Scotland plc

Durch: gez.

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter

6. November 2012

The Royal Bank of Scotland plc

(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZU DEN FOLGENDEN BASISPROSPEKTEN

(DIE „**BASISPROSPEKTE**“):

BASISPROSPEKT VOM 14.JUNI 2012 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**BASISPROSPEKT FÜR OPTIONSSCHEINE**“)

FÜR

OPTIONSSCHEINE (DIE „**OPTIONSSCHEINE**“)

(ZWEITER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 19. JUNI 2012 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**REX BASISPROSPEKT**“)

FÜR

ROHSTOFFANLEIHEN, ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTANLEIHEN, FONDSANLEIHEN, INDEXANLEIHEN, AKTIENANLEIHEN, AKTIENKORBANLEIHEN (ZUSAMMEN DIE „**ANLEIHEN**“)

(ZWEITER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 30. MAI 2012 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG GEÄNDERTEN FASSUNG

(DER „**BASISPROSPEKT FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

FÜR

BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE (DIE „**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

(ZWEITER NACHTRAG)

(DIE OPTIONSSCHEINE ZUSAMMEN MIT DEN ANLEIHEN SOWIE DEN BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATEN, DIE „**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgeseite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist:

(i) die Bekanntgabe von Informationen über eine Vereinbarung mit der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*) hinsichtlich der Vorgehensweise bei Fällen möglicher Falschberatung im Zusammenhang mit Zinsswap-Produkten für kleine und mittlere Unternehmen, die am 29. Juni 2012 veröffentlicht wurden;

(ii) die Aktualisierung von Informationen zur Übertragung eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der The Royal Bank of Scotland N.V. auf die The Royal Bank of Scotland plc (die „**Emittentin**“) im Hinblick auf Bekanntmachungen vom 4. Juli 2012 und 10. September 2012 veröffentlicht wurden;

(iii) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf Informationen zu laufenden Gerichtsverfahren und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Festsetzung des Londoner Interbanken-Zinssatzes (LIBOR) und im Zusammenhang mit einer technischen Störung bei der Gruppe der The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“), die am 3. August 2012 veröffentlicht wurden;

(iv) die Aktualisierung des Basisprospekts im Zusammenhang mit dem ungeprüften Halbjahresbericht der Emittentin zum 30. Juni 2012 (*Results for the half year ended 30 June 2012*), der am 31. August 2012 veröffentlicht wurde;

(v) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die Pressemitteilung „Erklärung zum Verkauf des britischen Filialgeschäfts“ (*Statement on disposal of UK Branch-based Business*), die am 15. Oktober 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde, und die Pressemitteilung „RBS beendet Teilnahme am Schutzprogramm der britischen Regierung für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten“ (*RBS exits UK Government's Asset Protection Scheme*), die am 17. Oktober 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde; und

(vi) die Aktualisierung des Basisprospekts im Zusammenhang mit dem ungeprüften Zwischenbericht Q3 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q3 2012*) der RBSG für das am 30. September 2012 endende dritte Quartal 2012, der am 2. November 2012 veröffentlicht wurde.

1. Der zweite und dritte Absatz im Abschnitt **„ZUSAMMENFASSUNG“** unter der Überschrift **„Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Gruppe“** wird in den Basisprospekten wie folgt ersetzt:

Nach dem ungeprüften Zwischenbericht Q3 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q3 2012*) der RBSG für das am 30. September 2012 endende dritte Quartal 2012 betrugen zum 30. September 2012 die Gesamtvermögenswerte der RBSG Gruppe £1,377 Mrd., und das Eigenkapital der RBSG Gruppe betrug £73 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zu diesem Datum betrugen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 11,1% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,4% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Nach den ungeprüften Finanzinformationen der Emittentin zum 30. Juni 2012 (*Results for the half year ended 30 June 2012*) betrugen die Gesamtvermögenswerte der Emittentengruppe zum 30. Juni 2012 £1.359 Mrd. und das Eigenkapital betrug £62 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zu diesem Datum betrugen 15,4 % für die Gesamtkapitalquote, 9,9 % für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,6 % für die Kapitalquote (*Tier 1*).

2. Der Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN**“ wird in den Basisprospekten wie folgt ersetzt:

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) sind in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“), unter Ausschluss:

(i) der folgenden Angaben innerhalb der Abschnitts „Introduction“:

  (x) der letzte Satz des vierten Absatzes dieses Abschnitts auf Seite 1, der mit den Worten „Moody’s Investors Service Limited“ beginnt;

  (y) der siebte Absatz dieses Abschnitts auf Seite 2, der mit den Worten „As defined by Moody’s“ beginnt; und

  (z) Unterpunkt (ii) des achten Absatzes dieses Abschnitts auf Seite 2, der mit den Worten „the publication entitled „Rating Symbols and Definitions December 2011“ beginnt;

(ii) des Unterabschnitts „Assets, owners’ equity and capital ratios“ im Abschnitt „Description of the Royal Bank of Scotland plc“ auf Seite 26;

(iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ im Abschnitt „General Information“ auf Seite 63; und

(iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 67 bis 69.

Die im Registrierungsformular enthaltenen Angaben werden durch die folgenden Unterabschnitte „Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten“, „Niederländisches Verfahren“, „Informationen zum Rating“, „Vereinbarung mit der FSA im Hinblick auf Zinsswap-Produkte für kleine und mittlere Unternehmen“, „Gerichtsverfahren“ und „Untersuchungen“ aktualisiert.

Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten

Zum 31. Dezember 2011 betrugen die Gesamtvermögenswerte der The Royal Bank of Scotland Group plc zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International*

Financial Reporting Standards) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Gruppe**“) £1.507 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £75 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zum 31. Dezember 2011 betrugen 13,8% für die Gesamtkapitalquote, 10,6% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Die Gesamtvermögenswerte der Emittentin zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Emittentengruppe**“) betrugen zum 31. Dezember 2011 £1.433 Mrd., und das Eigenkapital zu diesem Datum betrug £62 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2011 betrugen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 9,2% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Niederländisches Verfahren

Am 26. März 2012 haben die RBSG und die Emittentin mitgeteilt, dass (1) die The Royal Bank of Scotland N.V. als abspaltende Gesellschaft („**RBS N.V.**“) und die RBS II B.V. als übernehmende Gesellschaft an diesem Tag bei dem niederländischen Handelsregister einen Abspaltungsantrag eingereicht haben und (2) die Emittentin und die RBS II B.V. an diesem Tag nach einer vorläufigen Anhörung vor dem schottischen Zivilgerichtshof (*Court of Session*) Anträge auf eine geplante grenzüberschreitende Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin (zusammen mit dem Abspaltungsantrag das „**Niederländische Verfahren**“) bei dem Companies House im Vereinigten Königreich bzw. dem niederländischen Handelsregister eingereicht haben. Im Zuge des Niederländischen Verfahrens wurde ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der RBS N.V. in den Niederlanden sowie in bestimmten Niederlassungen der RBS N.V. in einer Reihe von Staaten in Europa auf die Emittentin übertragen (die „**Übertragenen Geschäftsbereiche**“). Die Umsetzung des Niederländischen Verfahrens erfolgte durch Abspaltung der Übertragenen Geschäftsbereiche in die RBS II B.V. im Wege einer Abspaltung nach niederländischem Recht (die „**Abspaltung**“) mit anschließender Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (die „**Verschmelzung**“). Die RBS II B.V. ist eine in den Niederlanden als Bank zugelassene Gesellschaft, die eigens für Zwecke des Niederländischen Verfahrens gegründet wurde. Die Emittentin und die RBS N.V. haben das Niederländische Verfahren ausführlich mit der niederländischen Zentralbank (*De Nederlandsche Bank*) und der FSA erörtert. Die Umsetzung des Niederländischen Verfahrens war u.a. abhängig von aufsichtsrechtlichen und gerichtlichen Genehmigungen. Die aufsichtsrechtlichen Genehmigungen wurden unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Abspaltung nicht hätte vorgenommen werden können, sofern nicht danach auch die Verschmelzung erfolgt wäre. Am 18. Juni 2012 hat der schottische Zivilgerichtshof unter anderem die Durchführung der Verschmelzung nach Art. 11 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union genehmigt.

Am 4. Juli 2012 haben die RBSG, die Emittentin, RBS Holdings N.V., RBS N.V. und RBS II B.V. beschlossen, die Umsetzung des Niederländischen Verfahrens, die ursprünglich am 9. Juli 2012 erfolgen sollte, im Hinblick auf technische Probleme der Gruppe im Vereinigten Königreich und in Irland vorsorglich zu verschieben. Die britische Finanzmarktaufsichtsbehörde wurde über die

Verschiebung unterrichtet und hatte keine Einwände. Die niederländische Zentralbank wurde über die Verschiebung unterrichtet.

Am 10. September 2012 haben die RBSG, die Emittentin, RBS Holdings N.V., und die RBS N.V. mitgeteilt, dass der letzte Teil des Niederländischen Verfahrens zu diesem Datum abgeschlossen wurde.

Informationen zum Rating

Moody's Investors Service Limited („**Moody's**") wird erstrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin voraussichtlich folgende Ratings zuweisen: erstrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr das Rating „A3" und erstrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr das Rating „P-2"; Rating-Einstufungen für Nachranganleihen der Emittentin mit Laufzeit und Tier 2-Anleihen der Emittentin ohne Laufzeit werden auf Grundlage einer Einzelfallbewertung erfolgen.

Wie durch Moody's definiert, bedeutet ein „A"-Rating, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verbindlichkeiten aus den von ihr begebenen betreffenden Schuldverschreibungen nachzukommen, als „obere Mittelklasse" mit einem geringen Kreditrisiko angesehen wird. Wie durch Moody's definiert, weist ein Zusatz „3" darauf hin, dass sich die Verbindlichkeit im unteren Drittel dieser Kategorie befindet. Wie durch Moody's definiert, bedeutet ein „P-2"-Rating, dass die Emittentin in hohem Maße über die Fähigkeit verfügt, ihre betreffenden kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen sind Informationen Dritter und stammen in englischer Sprache aus der Veröffentlichung mit dem Titel „Rating-Symbole und Definitionen – Juni 2012 (Rating Symbols and Definitions - June 2012)", die durch Moody's (verfügbar auf www.moodys.com) veröffentlicht wurde. Die oben aufgeführten Rating-Definitionen wurden korrekt aus der zuvor identifizierten Quelle wiedergegeben und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von Moody's veröffentlichten Informationen ableiten kann – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Rating-Definitionen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren und steht unter dem Vorbehalt einer jederzeitigen Änderung, Aufhebung oder Rücknahme durch die zuweisende Ratingagentur.

Die in diesem Unterabschnitt „Informationen zum Rating" enthaltenen bzw. erwähnten Kreditratings wurden durch Moody's Investors Service Limited erteilt, die in der Europäischen Union ansässig und unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert ist.

Vereinbarung mit der FSA im Hinblick auf Zinsswap-Produkte für kleine und mittlere Unternehmen

Am 29. Juni 2012 hat die Emittentin mitgeteilt, gemeinsam mit einer Reihe anderer Banken im Vereinigten Königreich eine Vereinbarung mit der FSA hinsichtlich der Vorgehensweise bei Fällen möglicher Falschberatung im Zusammenhang mit Zinsswap-Produkten für kleine und mittlere

Unternehmen (KMU) getroffen zu haben. Die Vereinbarung sieht ein unabhängiges Überprüfungsverfahren vor, das betroffenen Kunden und anderen Beteiligten Klarheit bringen soll. Die Emittentin hat sich verpflichtet, weniger erfahrene Kunden, die komplexere Swap-Vereinbarungen eingegangen sind, umgehend und unmittelbar zu entschädigen. Die Emittentin ist derzeit nicht in der Lage, die finanziellen Auswirkungen dieser Vereinbarung verlässlich einzuschätzen.

Gerichtsverfahren

*Londoner Interbanken-Zinssatz („**LIBOR**“)*

Einige Unternehmen der Gruppe wurden als Beklagte bei verschiedenen in den Vereinigten Staaten hinsichtlich der LIBOR-Festsetzung angestrengten Sammel- und Einzelklagen benannt. Es ist möglich, dass in den Vereinigten Staaten oder andernorts weitere Klagen hinsichtlich der Festsetzung von Zinssätzen oder Handelsaktivitäten im Zusammenhang mit Zinssätzen angedroht oder anhängig gemacht werden könnten.

Untersuchungen

LIBOR

Die Gruppe kooperiert weiterhin vollumfänglich mit verschiedenen Regierungs- und Aufsichtsbehörden im Rahmen von deren Ermittlungen zu Vorlagen, Mitteilungen und Verfahren der Gruppe im Rahmen der Festsetzung des LIBOR und anderer Zinssätze. Zu den zuständigen Behörden zählen u. a. die US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*Commodity Futures Trading Commission*), das US-amerikanische Justizministerium (*Department of Justice*) (Abteilung Betrug (*Fraud Division*)), die FSA und die japanische Finanzbehörde *Financial Services Agency*. Die Gruppe hat infolge der eigenen diesbezüglichen Ermittlungen eine Reihe von Mitarbeitern wegen Fehlverhaltens entlassen.

Darüber hinaus unterliegt die Gruppe in einer Reihe von Rechtsordnungen Ermittlungen durch Wettbewerbsbehörden, darunter die Europäische Kommission, das *US Department of Justice* (Abteilung Kartellrecht (*Antitrust Division*)) und das kanadische *Competition Bureau*. Diese Ermittlungen beziehen sich auf die Handlungen bestimmter Einzelpersonen im Zusammenhang mit der Festsetzung des LIBOR und anderer Zinssätze sowie Handelsaktivitäten im Zusammenhang mit Zinssätzen. Auch bei diesen Ermittlungen kooperiert die Gruppe vollumfänglich.

Welche Auswirkungen diese Ermittlungen, etwaige aufsichtsrechtliche Feststellungen und damit zusammenhängende Entwicklungen möglicherweise auf die Gruppe haben werden, lässt sich nicht verlässlich abschätzen; dies gilt auch für den zeitlichen Rahmen und den Umfang etwaiger Bußgelder oder Vergleichskosten.

Technische Störung

Am 19. Juni 2012 kam es bei der Gruppe zu einer technischen Störung, die erhebliche Verzögerungen bei der Bearbeitung bestimmter Kundenkonten und Zahlungen zur Folge hatte. Unabhängige externe Anwälte wurden mit einer unabhängigen Überprüfung zur Ursache der Störung

beauftragt und verfolgen derzeit ihre Ermittlungen mit der Unterstützung externer Berater. Die Gruppe hat sich bereit erklärt, Kunden für etwaige aus der Störung erwachsende Verluste zu entschädigen, und hat dafür in ihrem ungeprüften Zwischenbericht 2012 (*Interim Results 2012*) eine Rückstellung in Höhe von £ 125 Mio. gebildet. Möglicherweise können sich zusätzliche Kosten ergeben, wenn Klarheit über die Gesamtheit der betreffenden Entschädigungen und Betriebsstörungen besteht; aktualisierte Informationen werden im dritten Quartal vorgelegt werden.

Die Störung, der Umgang der Gruppe mit der Störung und die Systeme und Kontrollen im Zusammenhang mit den betroffenen Verfahren sind Gegenstand aufsichtsrechtlicher Untersuchungen (sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Irland) und die Gruppe könnte als Partei in Rechtsstreitigkeiten einbezogen werden. Insbesondere könnte sich die Gruppe Rechtsansprüchen von Personen gegenübersehen, deren Konten betroffen waren; zudem könnten der Gruppe ihrerseits Ansprüche gegen Dritte zustehen.

Zusätzliche Informationen über die Emittentin

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“):

(a) die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBSG für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr (die „**Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 der RBSG**“), der am 17. März 2011 veröffentlicht wurde:

(i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 267;

(ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 268;

(iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 269;

(iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2010 auf Seite 270;

(v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 271 bis 273;

(vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 274;

(vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 275 bis 286;

(viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 287 bis 385;

(ix) Grundlegendes – Wir haben die Zielvorgaben für das zweite Jahr unseres Strategieplans und in einigen Fällen sogar mehr als das erreicht (*Essential reading – We have met, and in some cases exceeded, the targets for the second year of our Strategic Plan*) auf Seite 1;

(x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 2 bis 3;

(xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 4 bis 5;

(xii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 7;

(xiii) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 10 bis 19;

(xiv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 20 bis 41;

(xv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 50 bis 224 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 51, Seite 56 bis 77, Seite 106 bis 118 und Seite 131, die als „pro forma" bezeichnet werden);

(xvi) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 230 bis 234;

(xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 235 bis 245;

(xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 246 bis 247;

(xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 248 bis 263;

(xx) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 264;

(xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 387 bis 395;

(xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 395;

(xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 396;

(xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 397;

(xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 398 bis 399;

(xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 399;

(xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 399;

(xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 399 bis 404; und

(xxix) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 434 bis 439;

(b) der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBS (der „**Geschäftsbericht 2010 der Emittentin**") (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review" auf Seite 5 und „Additional Information – Risk Factors" auf Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 veröffentlicht wurde.

(c) die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr (die „**Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 der RBSG**"), der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:

(i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;

(ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;

(iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;

(iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;

(v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;

(vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;

(vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;

(viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;

(ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;

(x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;

(xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;

(xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;

(xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;

(xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;

(xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;

(xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;

(xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;

(xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;

(xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;

(xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;

(xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;

(xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;

(xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;

(xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;

(xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;

(xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;

(xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;

(xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;

(xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und

(xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483.

(d) der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors“ auf Seite 6 und *„Risk Factors“* auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde;

(e) die Pressemitteilung „Neuordnung der Geschäftsbereiche und Änderungen der Rechnungslegung der Gruppe (zum 1. Januar 2012)“ (*Divisional Reorganisation and Group Reporting Changes (effective 1 January 2012)*) (die „**Pressemitteilung vom 1. Mai 2012**“), die am 1. Mai 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde;

(f) der ungeprüfte Zwischenbericht Q3 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q3 2012*) der RBSG (der „**Ungeprüfte Zwischenbericht der RBSG**“) für das am 30. September 2012 endende dritte Quartal (mit Ausnahme des letzten Satzes in dem Absatz mit der Überschrift „Beizulegender Wert von eigenen Fremdkapitalverbindlichkeiten und derivativen Verbindlichkeiten“ auf Seite 5), der am 2. November 2012 veröffentlicht wurde;

(g) der ungeprüfte Halbjahresbericht zum 30. Juni 2012 (*Results for the half year ended 30 June 2012)* der Emittentin (der „**Ungeprüfte Halbjahresbericht der Emittentin**"), der am 31. August 2012 veröffentlicht wurde;

(h) die Pressemitteilung „Erklärung zum Verkauf des britischen Filialgeschäfts“ (*Statement on disposal of UK Branch-based Business*), die am 15. Oktober 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde; und

(i) die Pressemitteilung „RBS beendet Teilnahme am Schutzprogramm der britischen Regierung für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten“ (*RBS exits UK Government's Asset Protection Scheme*), die am 17. Oktober 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

Soweit nicht in einem von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachtrag zu diesem Basisprospekt etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular

und diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die RBS.

Wesentliche Veränderungen

In der Finanzlage der Emittentin und der Emittentengruppe als Ganzes gesehen ist seit dem 30. Juni 2012 keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Seit dem 31. Dezember 2011 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin oder der Emittentengruppe als Ganzes gesehen gegeben.

Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

3. Im Abschnitt „**ALLGEMEINE ANGABEN**“ wird das Kapitel „**Einsehbare Dokumente**“ in den Basisprospekten wie folgt ersetzt:

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (a) sowie (e)-(g) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

(a) das Registrierungsformular;

(b) der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin;

(c) der Geschäftsbericht 2010 der Emittentin;

(d) der Ungeprüfte Halbjahresbericht der Emittentin;

(e) der Basisprospekt 2011 einschließlich jeglicher Nachträge;

(f) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und

(g) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.

4. Der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird in den Basisprospekten wie folgt ersetzt:

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

(a) Das Registrierungsformular, unter Ausschluss:

(i) der folgenden Angaben innerhalb des Abschnitts „Introduction“:

(x) der letzte Satz des vierten Absatzes dieses Abschnitts auf Seite 1, der mit den Worten „Moody’s Investors Service Limited“ beginnt;

(y) der siebte Absatz dieses Abschnitts auf Seite 2, der mit den Worten „As defined by Moody’s“ beginnt; und

(z) Unterpunkt (ii) des achten Absatzes dieses Abschnitts auf Seite 2, der mit den Worten „the publication entitled „Rating Symbols and Definitions December 2011“ beginnt;

(ii) des Unterabschnitts „Assets, owners’ equity and capital ratios“ im Abschnitt „Description of the Royal Bank of Scotland plc“ auf Seite 26;

(iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ im Abschnitt „General Information“ auf Seite 63; und

(iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 67 bis 69;

(b) die Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 der RBSG;

(c) der Geschäftsbericht 2010 der Emittentin (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review“ auf Seite 5 und „Additional Information – Risk factors“ auf Seite 238 bis 254);

(d) die Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 der RBSG;

(e) der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review - .Risk factors“ auf Seite 6 und „Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296);

(f) die Pressemitteilung vom 1. Mai 2012;

(g) der Ungeprüfte Zwischenbericht der RBSG;

(h) der Ungeprüfte Halbjahresbericht der Emittentin;

(i) die Pressemitteilung vom 15. Oktober 2012;

(j) die Pressemitteilung vom 17. Oktober 2012; und

(k) die Bedingungen 2011 (im Basisprospekt per Verweis unter der Überschrift „Aufstockungen“ in dem Abschnitt „Allgemeine Angaben“ einbezogen)

Die in (a)–(j) genannten Dokumente wurden bei der FSA hinterlegt. Das in (k) genannte Dokument wurde bei der BaFin hinterlegt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der in (a)–(k) genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 6. November 2012

The Royal Bank of Scotland plc

Durch: gez.

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter

27. Juni 2012

The Royal Bank of Scotland plc

(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZU DEN FOLGENDEN BASISPROSPEKTEN

(DIE „**BASISPROSPEKTE**“):

BASISPROSPEKT VOM 14. JUNI 2012 (DER „**BASISPROSPEKT FÜR OPTIONSSCHEINE**“)

FÜR

OPTIONSSCHEINE (DIE „**OPTIONSSCHEINE**“)

(ERSTER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 19. JUNI 2012 (DER „**REX BASISPROSPEKT**“)

FÜR

ROHSTOFFANLEIHEN, ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTANLEIHEN, FONDSANLEIHEN, INDEXANLEIHEN, AKTIENANLEIHEN, AKTIENKORBANLEIHEN (ZUSAMMEN DIE „**ANLEIHEN**“)

(ERSTER NACHTRAG)

BASISPROSPEKT VOM 30. MAI 2012

(DER „**BASISPROSPEKT FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

FÜR

BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE (DIE „**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

(ERSTER NACHTRAG)

(DIE OPTIONSSCHEINE ZUSAMMEN MIT DEN ANLEIHEN SOWIE DEN BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATEN, DIE „**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, oder gegenüber der The Royal Bank of Scotland plc, Geschäftsstelle London, GBM, Legal Department/German Equities, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgeseite) bereitgehalten. Wenn Teile der Basisprospekte, die durch diesen Nachtrag geändert wurden, in Endgültigen Bedingungen vorkommen, die bis zum Datum dieses Nachtrags veröffentlicht worden sind, gelten diese Endgültigen Bedingungen ebenfalls als durch diesen Nachtrag geändert.

1. Der erste Absatz im Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ wird im Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate wie folgt ersetzt:

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland plc begebene Bonus und Discount Zertifikate (die „Wertpapiere“ oder die „Zertifikate“) durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichts¬behörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland plc kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

2. Im Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN**“ wird der letzte Satz des Kapitels „**Geplantes Niederländisches Verfahren**“ in den Basisprospekten wie folgt ersetzt:

Am 18. Juni 2012 hat der schottische Zivilgerichtshof (*Court of Session*) unter anderem die Durchführung der Verschmelzung nach Art. 11 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union genehmigt. Es wird erwartet, dass das Geplante Niederländische Verfahren am 9. Juli 2012 wirksam wird. Sollte sich dieses Datum noch ändern, wird die Emittentin einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen.

3. Im Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN**“ wird nach dem Kapitel „**Geplantes Niederländisches Verfahren**“ das Kapitel „**Informationen zum Rating**“ in den Basisprospekten eingefügt:

Informationen zum Rating

Nach einer Veröffentlichung von Moody’s Investors Service Limited („**Moody’s**“) vom 22. Juni 2012 zu Änderungen der zu erwartenden Ratings von Schuldverschreibungen der Emittentin sowie bestimmter anderer globaler Banken und Wertpapierunternehmen, die die Änderungen in der Rating-Methodik von Moody’s im Hinblick auf die Bewertung von globalen Kapitalmarkt-Geschäftsmodellen und die Bedenken von Moody’s in Bezug auf zusätzlichen Druck aus dem schwierigen Geschäftsumfeld der Euro-Zone widerspiegeln, wird Moody’s die durch die Emittentin begebenen Schuldverschreibungen voraussichtlich wie folgt einstufen:

	Bisher	Aktuell
Erstrangige Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr	A2	A3
Erstrangige Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr	P-1	P-2

Die Gruppe glaubt, dass die Auswirkungen dieser Herabstufung unter Berücksichtigung ihres Liquiditätsportfolios zum 31. März 2012 von £153 Milliarden zu bewältigen sind. Der Umfang der Sicherheiten, die durch die Gruppe nach dieser Herabstufung durch Moody's möglicherweise hinterlegt werden müssen, wird auf £9 Milliarden zum 31. Mai 2012 geschätzt.

Wie durch Moody's definiert, bedeutet ein „A"-Rating, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verbindlichkeiten aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, als „obere Mittelklasse" mit einem geringen Kreditrisiko angesehen wird. Wie durch Moody's definiert, weist ein Zusatz „3" darauf hin, dass sich die Verbindlichkeit im unteren Drittel dieser Kategorie befindet. Wie durch Moody's definiert, bedeutet ein „P-2"-Rating, dass die Emittentin in hohem Maße über die Fähigkeit verfügt, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen sind Informationen Dritter und stammen in englischer Sprache aus der Veröffentlichung mit dem Titel „Rating-Symbole und Definitionen – Juni 2012 (Rating Symbols and Definitions - June 2012)", die durch Moody's (verfügbar auf www.moodys.com) veröffentlicht wurden. Die Informationen, die auf der im vorhergehenden Satz genannten Internetseite zu finden sind, sind nicht Teil dieses Nachtrags und sind nicht per Verweis in diesen Nachtrag einbezogen. Die oben aufgeführten Rating-Definitionen wurden korrekt aus der zuvor identifizierten Quelle wiedergegeben und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von Moody's veröffentlichten Informationen ableiten kann – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Rating-Definitionen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren und steht unter dem Vorbehalt einer jederzeitigen Änderung, Aufhebung oder Rücknahme durch die zuweisende Ratingagentur.

Die in diesen Nachtrag enthaltenem bzw. erwähnten Kreditratings wurden durch Moody's Investors Service Limited erteilt, die in der Europäischen Union ansässig und unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert ist.

4. Im Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN**“ wird das Kapitel „**Zusätzliche Informationen über die Emittentin**“ in dem Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate wie folgt ersetzt:

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“):

(a) die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBSG für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr (die „**Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 der RBSG**“), der am 17. März 2011 veröffentlicht wurde:

(i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 267;

(ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 268;

(iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 269;

(iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2010 auf Seite 270;

(v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 271 bis 273;

(vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 274;

(vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 275 bis 286;

(viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 287 bis 385;

(ix) Grundlegendes – Wir haben die Zielvorgaben für das zweite Jahr unseres Strategieplans und in einigen Fällen sogar mehr als das erreicht (*Essential reading – We have met, and in some cases exceeded, the targets for the second year of our Strategic Plan*) auf Seite 1;

(x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 2 bis 3;

(xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 4 bis 5;

(xii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 7;

(xiii) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 10 bis 19;

(xiv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 20 bis 41;

(xv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 50 bis 224 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 51, Seite 56 bis 77, Seite 106 bis 118 und Seite 131, die als „pro forma“ bezeichnet werden);

(xvi) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 230 bis 234;

(xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 235 bis 245;

(xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 246 bis 247;

(xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 248 bis 263;

(xx) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 264;

(xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 387 bis 395;

(xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 395;

(xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 396;

(xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 397;

(xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 398 bis 399;

(xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 399;

(xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 399;

(xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 399 bis 404; und

(xxix) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 434 bis 439;

(b) der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2010 der Emittentin**") (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review" auf Seite 5 und „Additional Information – Risk factors" auf Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 veröffentlicht wurde;

(c) die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr (die „**Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 der RBSG**"), der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:

(i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;

(ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;

(iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;

(iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;

(v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;

(vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;

(vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;

(viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;

(ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;

(x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;

(xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;

(xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;

(xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;

(xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;

(xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;

(xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;

(xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;

(xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;

(xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;

(xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;

(xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;

(xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;

(xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;

(xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;

(xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;

(xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;

(xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;

(xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;

(xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und

(xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483;

(d) der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**") (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit

Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors“ auf Seite 6 und „Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde;

(e) die Pressemitteilung „Neuordnung der Geschäftsbereiche und Änderungen der Rechnungslegung der Gruppe (zum 1. Januar 2012)“ (*Divisional Reorganisation and Group Reporting Changes (effective 1 January 2012)*) (die „**Pressemitteilung vom 1. Mai 2012**”), die am 1. Mai 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde; und

(f) der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2012*) der RBSG (der „**Ungeprüfte Zwischenbericht der RBSG**“) für das am 31. März 2012 endende erste Quartal (mit Ausnahme des letzten Satzes auf Seite 5 des Ungeprüften Zwischenberichts der RBSG), der am 4. Mai 2012 veröffentlicht wurde.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

Soweit nicht in einem von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachtrag zu diesem Basisprospekt etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular und diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die Emittentin.

5. Im Abschnitt „**ALLGEMEINE ANGABEN**“ wird das Kapitel „**Einsehbare Dokumente**“ in den Basisprospekten wie folgt ersetzt:

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (a) sowie (d)-(f) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

(a) das Registrierungsformular;

(b) der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin;

(c) der Geschäftsbericht 2010 der Emittentin;

(d) der Basisprospekt 2011 einschließlich jeglicher Nachträge;

(e) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und

(f) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine

Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.

6. Der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate wie folgt ersetzt:

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

(a) das Registrierungsformular (unter Ausschluss des Unterabschnitts „Assets, owners' equity and capital ratios“ auf Seite 26 des Registrierungsformulars, des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 63 des Registrierungsformulars und der Buchstaben (a) bis (f) in dem Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 67 bis 69 des Registrierungsformulars);

(b) die Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 der RBSG;

(c) der Geschäftsbericht 2010 der Emittentin (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review“ auf Seite 5 und „Additional Information – Risk factors“ auf Seite 238 bis 254);

(d) der Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 der RBSG;

(e) der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors“ auf Seite 6 und „Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296);

(f) die Pressemitteilung vom 1. Mai 2012;

(g) der Ungeprüfte Zwischenbericht der RBSG (mit Ausnahme des letzten Satzes auf Seite 5 des Ungeprüften Zwischenberichts der RBSG); und

(h) die Bedingungen 2011.

Die in (a)–(g) genannten Dokumente wurden bei der FSA hinterlegt. Das in (h) genannte Dokument wurde bei der BaFin hinterlegt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der in (a)–(h) genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The

Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 27. Juni 2012

The Royal Bank of Scotland plc

Durch: gez.

BENJAMIN A. WEIL
Zeichnungsberechtigter

14. Juni 2012

The Royal Bank of Scotland plc

(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)

BASISPROSPEKT

GEMÄSS

§ 6 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ

FÜR

OPTIONSSCHEINE

THE ROYAL BANK OF SCOTLAND PLC

LAUNCHPAD-PROGRAMM

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) für Optionsscheine (die „**Wertpapiere**“ oder die „**Optionsscheine**“), die von der The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben, (die „**Emittentin**“) unter ihrem LaunchPAD-Programm begeben werden, wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) am oder nach dem Datum dieses Basisprospekts gebilligt. Die BaFin hat diesen Basisprospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit geprüft, sondern hat den Basisprospekt lediglich aufgrund einer Vollständigkeitsprüfung einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen gebilligt.

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde, sowie mit etwaigen

von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die „**Nachträge**“) zu lesen.

Für jede auf Grundlage dieses Basisprospekts begebene Tranche von Wertpapieren werden sogenannte endgültige Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, in dem neben einer Angabe der für die Wertpapiere geltenden Bedingungen bereits in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen wiederholt werden können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie in eckige Klammern gesetzt sind, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt angepasst.

Eine ausführliche Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken kann den Abschnitten „Risikofaktoren“ entnommen werden, die in diesem Basisprospekt und dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen sowie möglicherweise in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Vollständige Informationen zur Emittentin und einer bestimmten Emission können ausschließlich diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular, etwaigen Nachträgen sowie den betreffenden Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ZUSAMMENFASSUNG 4
RISIKOFAKTOREN 26
ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN 52
VERANTWORTLICHE PERSONEN 58
WICHTIGE HINWEISE 59
BESTEUERUNG 60
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 74
ALLGEMEINE ANGABEN 78
PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE 83
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN 85
PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR: 90
[Discount] [Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf Rohstoffe 90
[Discount] [Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf Terminkontrakte auf Rohstoffe 108
[Discount] [Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf Währungen 126
[Discount] [Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf Fonds 144
[Discount] [Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf Terminkontrakte auf Staatsanleihen 169
[Discount] [Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf Indizes 188
[Discount] [Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf einen Inflationsindex 209
[Discount] [Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf Einzelaktien 228
[Discount] [Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf einen Korb aus Aktien 255
[Discount] [Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf Strukturierte Wertpapiere 283
UNTERSCHRIFTENSEITE U-1

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland plc begebene Optionsscheine (die „Wertpapiere“ oder die „Optionsscheine“) durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland plc kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Emittentin:	The Royal Bank of Scotland plc (die „**Emittentin**“ oder „**RBS**“)
Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Gruppe:	Die Emittentin (zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Emittentengruppe**“) ist eine Aktiengesellschaft, die in Schottland unter der Registrierungsnummer SC090312 eingetragen ist und am 31. Oktober 1984 nach schottischem Recht gegründet wurde. Die Emittentin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der The Royal Bank of Scotland Group plc (die „**RBSG**“), der Holding-gesellschaft einer großen Bank- und Finanzdienstleis-tungsgruppe (RBSG zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Gruppe**“). Die Gruppe mit Hauptsitz in Edinburgh ist im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten und international durch ihre

Haupttochterunternehmen, die Emittentin und die National Westminster Bank Plc („**Natwest**"), tätig. Die Emittentin und die Natwest sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich. In den Vereinigten Staaten ist die Citizens Financial Group, Inc., eine Tochtergesellschaft der Gruppe, eine große Geschäftsbank. Die Gruppe hat weltweit eine diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von Produkten zur Verfügung.

Nach dem ungeprüften Zwischenbericht Q1 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2012*) der RBSG für das am 31. März 2012 endende erste Quartal 2012 betrugen zum 31. März 2012 die Gesamtvermögenswerte der Gruppe £1.403 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £73 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zu diesem Datum betrugen 14,0% für die Gesamtkapitalquote, 10,8% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,2% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Nach dem Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin betrugen die Gesamtvermögenswerte der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2011 £1.433 Mrd., und das Eigenkapital betrug £62 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zu diesem Datum betrugen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 9,2% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer der Wertpapiere vor dem Erwerb von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin:

Die Emittentin ist eine der wichtigsten operativen Tochtergesellschaften der RBSG, auf die ein wesentlicher Teil der konsolidierten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Geschäftsgewinne der RBSG entfällt. Daher sind die

nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und die Gruppe beziehen, auch für die Emittentin und die Emittentengruppe von Bedeutung.

- Die Geschäfte und die Entwicklung der Gruppe können durch die tatsächlichen oder vermuteten weltweiten wirtschaftlichen und finanziellen Marktbedingungen sowie durch andere geopolitische Risiken beeinträchtigt werden.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihre Verpflichtungen, einschließlich ihrer Refinanzierungsanforderungen, zu erfüllen, hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, Zugang zu Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten zu erhalten.
- Die Unabhängige Kommission zum Bankwesen (*Independent Commission on Banking*), die durch die Regierung des Vereinigten Königreichs im Juni 2010 eingesetzt wurde, um mögliche Strukturmaßnahmen zur Reform des Bankensystems im Vereinigten Königreich zu prüfen, hat ihren Abschlussbericht zum Wettbewerb und zu möglichen Strukturreformen in der Bankindustrie im Vereinigten Königreich (der „**Abschlussbericht**“) veröffentlicht. Der Abschlussbericht enthält eine Reihe von Empfehlungen, u.a. im Hinblick auf (i) die Abschirmung der Bankgeschäftstätigkeit mit Privatkunden, (ii) die Erhöhung der Fähigkeit zur Verlustaufnahme (etwa indem der private Sektor zwangsweise an Umstrukturierungsmaßnahmen beteiligt wird (sogenanntes „*bail-in*“) durch die Möglichkeit, Verbindlichkeiten abzuwerten oder sie unter bestimmten Umständen in Stammaktien eines Emittenten zu wandeln) und (iii) die Förderung des Wettbewerbs. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat angedeutet, dass sie die Empfehlungen weitgehend wie vorgeschlagen unterstützt und beabsichtigt, sie umzusetzen; dies könnte die Gruppe erheblich beeinträchtigen.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihren Strategieplan umzusetzen, hängt von dem Erfolg der Gruppe ab, sich wieder auf ihre Kernstärken und ihr Programm zur

Verkürzung ihrer Bilanz zu konzentrieren.

- Die Verschiebung der Umsetzung (oder ein Scheitern der Umsetzung) der genehmigten vorgesehenen Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftstätigkeiten der The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS N.V.**“) auf die Emittentin kann die Gruppe wesentlich beinträchtigen.
- Die Gruppe unterliegt einer Vielzahl von Risiken, die sich aus der Umsetzung des Restrukturierungsplans im Zusammenhang mit der Staatshilfe ergeben, und sie darf keine im Ermessen stehende Dividenden- und Zinszahlungen auf Hybridkapitalinstrumente (einschließlich Vorzugsaktien und B-Aktien) leisten. Dies kann die Fähigkeit der Gruppe beeinträchtigen, neues Kernkapital zu beschaffen.
- Die RBSG und ihre Banktochtergesellschaften im Vereinigten Königreich können dem Risiko der vollständigen Verstaatlichung oder anderen Auflösungsverfahren nach dem englischen Bankgesetz von 2009 (*Banking Act 2009*) ausgesetzt sein, was verschiedene Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere zur Folge haben kann.
- Die finanzielle Entwicklung der Gruppe wurde und wird weiter durch die Verschlechterung der Kreditqualität von Schuldnern und Geschäftspartnern erheblich beeinträchtigt, und weitere Verschlechterungen können durch die vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtliche und regulatorische Entwicklungen eintreten.
- Die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.
- Der Wert und die Wirksamkeit eines Kreditschutzes, den die Gruppe gekauft hat, hängt von dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie von der Finanzlage der Versicherer und Geschäftspartner ab.

- Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreise, Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken sowie anderer Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.
- Die Fremdfinanzierungskosten der Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der Gruppe sowie von dem Kreditrating des britischen Staates ab.
- Die Geschäftsentwicklung der Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.
- Die Gruppe ist Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen ausgesetzt und kann dies auch in Zukunft sein, was zu wesentlichen Geschäftsbeeinträchtigungen führen kann.
- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern können oder die sich als nicht richtig herausstellen.
- Die Gruppe ist in sehr kompetitiven Märkten tätig, und ihr Geschäft sowie ihr Betriebsergebnis können beeinträchtigt werden.
- Es ist möglich, dass es der Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte (einschließlich Verwaltungsratmitgliedern und anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen) zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.
- Alle Geschäftsbereiche der Gruppe sind weitgehend reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche Veränderungen (einschließlich Änderungen des Steuerrechts) könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die

Finanzlage der Gruppe auswirken.

- Die Ergebnisse der Gruppe könnten durch eine Wertminderung des Goodwill beeinträchtigt werden.
- Es kann sein, dass die Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn der Wert der Vermögenswerte in Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.
- Das Geschäft der Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken.
- Das britische Schatzamt (*HM Treasury*) (bzw. die UK Financial Investments Limited als Vertreter) kann einen wesentlichen Einfluss auf die Gruppe ausüben, und ein eventuelles Angebot bzw. eine eventuelle Veräußerung seiner Beteiligung kann den Preis der Wertpapiere beeinträchtigen.
- Die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.
- Im Vereinigten Königreich sowie in anderen Jurisdiktionen muss die Gruppe Beiträge zu dem Entschädigungssystem für Banken und andere zugelassene Finanzdienstleistungsunternehmen leisten, die ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden nicht erfüllen können.
- Die Werthaltigkeit und die aufsichtsrechtliche Eigenmittelbehandlung bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, ausreichende zukünftige steuerpflichtige Gewinne zu erzielen und davon, dass sich Steuergesetzgebung, aufsichtsrechtliche Anforderungen und Bilanzierungsgrundsätze nicht in nachteiliger Weise ändern.
- Die Beteiligung der Gruppe an dem staatlichen britischen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*asset protection scheme*) ist teuer und könnte nicht die erwarteten Vorteile erzielen. Der Eintritt von dazugehörigen Risiken kann das Geschäft, die Kapitalsituation, die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

- Die umfangreichen Anforderungen an die Unternehmensführung (*Governance*) und Verwaltung von Vermögenswerten sowie die umfangreichen Informationsanforderungen gemäß den Bedingungen des Programms (*scheme*) können sich negativ auf die Gruppe und die erwarteten Vorteile des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten auswirken.
- Änderungen der erwarteten aufsichtsrechtlichen Eigenmittelbehandlung des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten, der von der RBSG ausgegebenen B-Aktien und der bedingten B-Aktien, die die RBSG ausgeben kann, können die Gruppe erheblich beeinträchtigen.
- Die RBS hat ein Kreditderivat und einen Finanzgarantievertrag mit der RBS N.V. abgeschlossen, die die Ergebnisse der Emittentengruppe beeinträchtigen können.
- Falls die Gruppe keine bedingten B-Aktien an das britische Schatzamt ausgeben kann, kann dies die Kapitalsituation, die Liquidität, das Betriebsergebnis und die zukünftigen Aussichten der Gruppe beeinträchtigen.

Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere:

Bestimmte Faktoren sind für die Einschätzung der Marktrisiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, von wesentlicher Bedeutung. Zu diesen Risiken zählen unter anderen: die Tatsache, dass (i) die Wertpapiere eine komplexe Struktur haben, die zu einem **vollständigen Verlust** der Anlage führen kann, (ii) die Wertpapiere möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage darstellen, (iii) der Wert der Wertpapiere schwanken kann, (iv) der Ausgabepreis der Wertpapiere einen Ausgabeaufschlag, Provisionen und/oder sonstige Gebühren enthalten kann, (v) möglicherweise kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere besteht, (vi) ein Kauf der Wertpapiere für Absicherungszwecke möglicherweise nicht effizient ist, (vii) sich Handlungen der Emittentin auf den Wert der Wertpapiere auswirken können, (viii) die Wertpapierinhaber über keine

Eigentumsrechte an dem Basiswert (wie nachstehend definiert unter „Beschreibung der Wertpapiere“) verfügen, (ix) die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle Anpassungen der Bedingungen aufgrund von den Basiswert betreffenden Ereignissen vornehmen können, (x) es Beschränkungen bezüglich des Rechts eines Wertpapierinhabers zur Ausübung der Wertpapiere geben kann, (xi) es zu Verzögerungen bei der Abrechnung der Wertpapiere kommen kann, (xii) Wertpapierinhaber möglicherweise zur Zahlung von Steuern verpflichtet sind, und (xiii) die Wertpapiere von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig gekündigt werden können.

Zu den sonstigen Risiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, können gehören: (i) Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die durch Globalurkunden (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/Form der Wertpapiere“) verbrieft bzw. die in dematerialisierter Form begeben werden, (ii) Risiken im Zusammenhang mit Vereinbarungen, die Wertpapierinhaber mit Dienstleistern über das Halten von Wertpapieren (Nominee-Vereinbarungen) abschließen, (iii) das Risiko, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere erzielte Rendite durch Gebühren beeinträchtigt wird, die für die Wertpapierinhaber anfallen, (iv) das Risiko, dass Gesetzesänderungen den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen könnten, (v) das Risiko, dass die der Emittentin oder gegebenenfalls den Wertpapieren zugewiesenen Ratings nicht alle Risiken widerspiegeln, (vi) das Risiko, dass rechtliche Anlagevorschriften bestimmte Anlagen in die Wertpapiere einschränken, (vii) im Falle einer Finanzierung des Kaufs der Wertpapiere mittels eines Darlehens durch den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er möglicherweise nicht in der Lage ist, den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, (viii) besondere Risiken im Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen der verschiedenen Arten von Wertpapieren und (ix) besondere Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten der Wertpapiere (beispielsweise Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Währungen, Fonds, Terminkontrakte auf

Staatsanleihen, Indizes, Inflationsindizes, Aktien, Aktienkörbe oder strukturierte Wertpapiere).

Endgültige Bedingungen: Für jede gemäß diesem Basisprospekt begebene Tranche von Wertpapieren werden sogenannte „Endgültige Bedingungen" veröffentlicht, in denen neben der Angabe der für die Wertpapiere maßgeblichen Bedingungen einige der bereits in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen wiederholt sein können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie sich in eckigen Klammern befinden, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt angepasst.

Wertpapierbedingungen: Die für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen sind die unter „Allgemeine Bedingungen" aufgeführten allgemeinen Bedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**") und die unter „Produktbedingungen" aufgeführten wertpapierspezifischen Produktbedingungen (die „**Produktbedingungen**"). Die auf eine Tranche von Wertpapieren anwendbaren Endgültigen Bedingungen können die Allgemeinen Bedingungen und/oder die wertpapierspezifischen Produktbedingungen wiederholen, vervollständigen oder anpassen, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren. Werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft, werden der die betreffende Tranche der Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde die Allgemeinen Bedingungen und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen beigefügt. Die Allgemeinen Bedingungen und die für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren geltenden Produktbedingungen werden als „**Bedingungen**" bezeichnet.

Beschreibung der Wertpapiere: Optionsscheine sind Anlageinstrumente, bei denen nach Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Optionsschein festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Aus-

zahlungsbetrag (der im Fall von Discount Call Optionsscheinen und Discount Put Optionsscheinen der Höhe nach begrenzt ist) gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren festgelegten Tagen richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Mögliche Basiswerte für diese Optionsscheine sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Währungen, Fonds, Terminkontrakte auf Staatsanleihen, Indizes, Inflationsindizes, Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe), aus solchen Aktien zusammengestellte Körbe oder strukturierte Wertpapiere (jeweils ein „**Basiswert**“), bei Wertpapieren mit physischer Lieferung nur Aktien oder Aktienkörbe. Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Die Optionsscheine verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge.

Die Optionsscheine verbriefen auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Die Optionsscheine, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, haben eine feste Laufzeit und werden nachfolgend näher beschrieben.

Call Optionsscheine:

Bei Call Optionsscheinen mit Barabrechnung entspricht der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag der Differenz zwischen (A) dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag (im Fall von Call Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart“ beschrieben) bzw. (ii) entweder dem Geschäftstag, an dem der Wertpapierinhaber die maßgeblichen Call Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt hat, oder dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag, je

nachdem, welcher Tag früher liegt (im Fall von Call Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart“ beschrieben) (der „**Endgültige Referenzpreis**“) und (B) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (der „**Basispreis**“), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Optionsscheins. Bei Call Optionsscheinen mit physischer Lieferung liefert die Emittentin eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis bzw. der Gewichtung entspricht, wobei der Wertpapierinhaber der Emittentin im Gegenzug den Basispreis und etwaige Kosten zu zahlen hat. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Grundsätzlich (d.h., wenn man alle anderen Faktoren, die den Wert von Call Optionsscheinen beeinflussen können, außer Betracht lässt) führt ein *Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts* zu Verlusten für Inhaber von Call Optionsscheinen. Daher besteht für den Wertpapierinhaber bis (und einschließlich) zum Tag der Ausübung das Risiko eines Totalverlusts des in den Call Optionsschein investierten Kapitals einschließlich aller angefallenen Transaktionskosten. Das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Anlage in Call Optionsscheine erhöht sich typischerweise, (i) je weiter die Call Optionsscheine aus dem Geld (*out of the money*) sind, *d.h. je weiter der Marktpreis des Basiswerts unter dem Basispreis liegt*, und (ii) je kürzer die verbleibende Laufzeit der Call Optionsscheine ist.

Put Optionsscheine:

Bei Put Optionsscheinen entspricht der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag der Differenz zwischen (A) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (der „**Basispreis**“) und (B) dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag (im Fall von Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart wie nachstehend

unter „Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart“ beschrieben) bzw. (ii) entweder dem Geschäftstag, an dem der Wertpapierinhaber die maßgeblichen Put Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt hat, oder dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag, je nachdem, welcher Tag früher liegt (im Fall von Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart“ beschrieben) (der „**Endgültige Referenzpreis**“), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Optionsscheins.

Grundsätzlich (d.h., wenn man alle anderen Faktoren, die den Wert von Put Optionsscheinen beeinflussen können, außer Betracht lässt) führt ein *Steigen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts* zu Verlusten für Inhaber von Put Optionsscheinen. Daher besteht für den Wertpapierinhaber bis (und einschließlich) zum Tag der Ausübung das Risiko eines Totalverlusts des in den Put Optionsschein investierten Kapitals einschließlich aller angefallenen Transaktionskosten. Das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Anlage in Put Optionsscheine erhöht sich typischerweise, (i) je weiter die Put Optionsscheine aus dem Geld (*out of the money*) sind, *d.h. je weiter der Marktpreis des Basiswerts über dem Basispreis liegt*, und (ii) je kürzer die verbleibende Laufzeit der Put Optionsscheine ist.

Discount Call Optionsscheine:

Discount Call Optionsscheine sind Optionsscheine mit Barabrechnung, bei denen der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Betrag der Höhe nach auf einen Höchstbetrag (wie nachstehend definiert) begrenzt ist.

Der zu zahlende Betrag entspricht dem niedrigeren der folgenden Beträge: dem Höchstbetrag oder der Differenz zwischen (A) dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag (im Fall von Discount Call Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart“ beschrieben) bzw. (ii) entweder dem Geschäftstag, an dem der Wertpapierinhaber die maßgeblichen Discount Call

Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt hat, oder dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag, je nachdem, welcher Tag früher liegt (im Fall von Discount Call Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart“ beschrieben) (der „**Endgültige Referenzpreis**“) und (B) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (der „**Basispreis**“), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Der „**Höchstbetrag**“ entspricht der Differenz zwischen einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Kurs, Preis bzw. Stand (der „**Cap**“) und dem Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Grundsätzlich (d.h., wenn man alle anderen Faktoren, die den Wert von Discount Call Optionsscheinen beeinflussen können, außer Betracht lässt) führt ein *Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts* zu Verlusten für Inhaber von Discount Call Optionsscheinen. Daher besteht für den Wertpapierinhaber bis (und einschließlich) zum Tag der Ausübung das Risiko eines Totalverlusts des in den Discount Call Optionsschein investierten Kapitals einschließlich aller angefallenen Transaktionskosten. Das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Anlage in Discount Call Optionsscheine erhöht sich typischerweise, (i) je weiter die Discount Call Optionsscheine aus dem Geld (*out of the money*) sind, *d.h. je weiter der Marktpreis des Basiswerts unter dem Basispreis liegt*, und (ii) je kürzer die verbleibende Laufzeit der Discount Call Optionsscheine ist.

Darüber hinaus partizipieren Wertpapierinhaber nicht an einem Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts, wenn die Differenz zwischen dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basiswert, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, den Höchstbetrag überschreitet. Andererseits ist der anfängliche Ausgabepreis von Discount Call Optionsscheinen grundsätzlich niedriger als der Ausgabepreis von Optionsscheinen, bei denen der zu zahlende Betrag nicht der Höhe nach auf einen

Höchstbetrag begrenzt ist. Dies bedeutet, dass die Preisfestsetzung für Discount Call Optionsscheine mit einem Abschlag im Vergleich zu Call Optionsscheinen, bei denen der zu zahlende Betrag nicht der Höhe nach auf einen Höchstbetrag begrenzt ist, erfolgt. Dennoch besteht das Totalverlustrisiko in derselben Weise wie bei Call Optionsscheinen, bei denen der zu zahlende Betrag nicht der Höhe nach auf einen Höchstbetrag begrenzt ist.

Discount Put Optionsscheine:

Discount Put Optionsscheine sind Optionsscheine mit Barabrechnung, bei denen der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Betrag der Höhe nach auf einen Höchstbetrag (wie nachstehend definiert) begrenzt ist.

Der zu zahlende Betrag entspricht dem niedrigeren der folgenden Beträge: dem Höchstbetrag oder der Differenz zwischen (A) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (der „**Basispreis**“) und (B) dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag (im Fall von Discount Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart“ beschrieben) bzw. (ii) entweder dem Geschäftstag, an dem der Wertpapierinhaber die maßgeblichen Discount Put Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt hat, oder dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag, je nachdem, welcher Tag früher liegt (im Fall von Discount Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart“ beschrieben) (der „**Endgültige Referenzpreis**“), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Der „**Höchstbetrag**“ entspricht der Differenz zwischen dem Basispreis und einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Kurs, Preis bzw. Stand (der „**Cap**“), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Grundsätzlich (d.h., wenn man alle anderen Faktoren, die den Wert von Discount Put Optionsscheinen beeinflussen können, außer Betracht lässt) führt ein *Steigen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts* zu Verlusten für

Inhaber von Discount Put Optionsscheinen. Daher besteht für den Wertpapierinhaber bis (und einschließlich) zum Tag der Ausübung das Risiko eines Totalverlusts des in den Discount Put Optionsschein investierten Kapitals einschließlich aller angefallenen Transaktionskosten. Das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Anlage in Discount Put Optionsscheine erhöht sich typischerweise, (i) je weiter die Discount Put Optionsscheine aus dem Geld (*out of the money*) sind, *d.h. je weiter der Marktpreis des Basiswerts über dem Basispreis liegt*, und (ii) je kürzer die verbleibende Laufzeit der Discount Put Optionsscheine ist.

Darüber hinaus partizipieren Wertpapierinhaber nicht an einem Fallen des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts, wenn die Differenz zwischen dem Basiswert und dem Endgültigen Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, den Höchstbetrag überschreitet. Andererseits ist der anfängliche Ausgabepreis von Discount Put Optionsscheinen grundsätzlich niedriger als der Ausgabepreis von Optionsscheinen, bei denen der zu zahlende Betrag nicht der Höhe nach auf einen Höchstbetrag begrenzt ist. Dies bedeutet, dass die Preisfestsetzung für Discount Put Optionsscheine mit einem Abschlag im Vergleich zu Put Optionsscheinen, bei denen der zu zahlende Betrag nicht der Höhe nach auf einen Höchstbetrag begrenzt ist, erfolgt. Dennoch besteht das Totalverlustrisiko in derselben Weise wie bei Put Optionsscheinen, bei denen der zu zahlende Betrag nicht der Höhe nach auf einen Höchstbetrag begrenzt ist.

Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart:

Bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart handelt es sich um Optionsscheine, die an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag automatisch ausgeübt werden. Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart können von den Wertpapierinhabern nicht vor dem Ausübungstag ausgeübt werden.

Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart:

Bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart handelt es sich um Optionsscheine, die an jedem Geschäftstag innerhalb der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungsfrist ausgeübt werden

können. Werden Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart nicht während der Ausübungsfrist ausgeübt, werden die Optionsscheine an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag automatisch ausgeübt.

Quanto Optionsscheine: Falls die Abrechnungswährung und die Basiswährung nicht identisch sind, können Optionsscheine mit einem Quanto-Merkmal ausgestattet werden, d.h. es gibt einen festen Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere, wodurch die Optionsscheine eine Währungsabsicherung erhalten.

Ausgabepreis: Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis verkauft; die Emittentin kann bei der Festlegung des Preises neben anderen Faktoren den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, das maßgebliche Bezugsverhältnis und etwaige anwendbare Devisenkurse berücksichtigen. Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann aufgrund von Provisionen und/oder anderen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie aufgrund von Beträgen, die für die Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren verwendet werden, höher als deren Marktwert sein. Vertriebsstellen der Wertpapiere, die eine Provision, Gebühr oder Zuwendung, die nicht in Geldform ist, erhalten, sind möglicherweise im Rahmen von einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Offenlegung des Bestehens, des Wesens und der Höhe entsprechender Provisionen, Gebühren oder Zuwendungen gegenüber Anlegern verpflichtet. Anleger sollten sicherstellen, dass sie vor dem Kauf von Wertpapieren über eine Vertriebsstelle von dieser entsprechend informiert werden.

Börsennotierung: In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel an diesen Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Allgemeine Bedingungen: Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, die für alle im Rahmen dieses Basisprospekts begebenen Wertpapiere gelten.

Form der Wertpapiere: Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „**Global-urkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden.

Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearing-stelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.

Die Endgültigen Bedingungen geben an, ob die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Global-urkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausge-geben.

Wertpapierinhaber: „**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet (im Fall der Verbriefung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde) den Inhaber

	eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.
Status der Wertpapiere:	Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
Mitteilungen:	Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.
Ersetzung der Emittentin:	Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzen (die „**Ersatzemittentin**“), sofern die diesbezüglich in den Endgültigen Bedingungen genannten Voraussetzungen (u.a. Mitteilung an die Wertpapierinhaber) erfüllt sind.
Besteuerung:	Der Wertpapierinhaber (und nicht die Emittentin) haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen solche

Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Deckung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben oder Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

Produktbedingungen:

Auf die unterschiedlichen Arten von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben sind, sind unterschiedliche Produktbedingungen anwendbar. Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Produktbedingungen aufgeführt, die für alle Wertpapiere gelten.

Ausübung der Wertpapiere:

Die Wertpapiere werden entweder (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag automatisch ausgeübt (bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart oder Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart) oder (ii) durch die Wertpapierinhaber während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungsfrist ausgeübt (bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart).

Im Fall einer automatischen Ausübung erfolgt die Zahlung und/oder Lieferung vorbehaltlich der Vorlage einer Bescheinigung durch den Wertpapierinhaber. Im Fall einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber erfolgt die Zahlung und/oder Lieferung vorbehaltlich der Vorlage einer Ausübungserklärung durch den Wertpapierinhaber. Jede solche Bescheinigung bzw. Ausübungserklärung muss die in den Produktbedingungen aufgeführten Angaben enthalten, unter anderem eine Erklärung dahingehend, dass der Wertpapierinhaber weder eine US-Person ist noch sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Vorzeitige Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, (i) wenn sie nach ihrem billigem Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (ii) falls sich

bestimmte in den Endgültigen Bedingungen angegebene Absicherungsstörungen ereignet haben. Kündigt die Emittentin in diesen Fällen vorzeitig, wird sie jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden.

Zahlstelle, Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle: The Royal Bank of Scotland plc oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger.

Abwicklung von Wertpapieren: Die Wertpapiere können je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags oder durch Lieferung des Basiswerts abgewickelt werden.

Clearingstelle: Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

Marktstörung oder Fondsstörung: Bei Vorliegen einer Marktstörung bzw. einer Fondsstörung (wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben) kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für alle Arten von nicht an Fonds gebundenen Wertpapieren angegeben; Fondsstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für fondsgebundene Wertpapiere angegeben; sie sind je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich.

Marktstörung in Schwellenländern: Bei Vorliegen einer Marktstörung in Schwellenländern (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen in Schwellenländern sind nur anwendbar, wenn die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Abrechnungsstörung: Liegt eine Abrechnungsstörung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei Wertpapieren mit physischer Lieferung vor, kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts kommen. Falls die Lieferung des Basiswerts aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, an den Wertpapierinhaber anstelle der Lieferung des Basiswerts den von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegten angemessenen Marktwert der Wertpapiere abzüglich der Kosten zu zahlen, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Barabrechnungspreis bei Störung**"). Die Abrechnungsstörung und der Abzug dieser Kosten können sich nachteilig auf die Festlegung dieses Barabrechnungspreises bei Störung auswirken. Abrechnungsstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für Wertpapiere, bei denen der Basiswert physisch geliefert werden kann, angegeben; die Angabe kann je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich sein.

Absicherungsstörung: Im Falle einer Störung der Absicherung der Emittentin (Absicherungsstörung) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist die Emittentin berechtigt, (i) die Wertpapiere zu kündigen (siehe vorstehend unter „Vorzeitige Kündigung") oder (ii) den Basiswert durch einen anderen Basiswert zu ersetzen oder (iii) eine Anpassung der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende

	Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
Anpassungen im Hinblick auf die Europäische Währungsunion:	Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber dafür entscheiden, mit Wirkung ab dem in der betreffenden Mitteilung genannten Tag die Währung für bestimmte Bedingungen der Wertpapiere auf Euro umzustellen, wie in der betreffenden Produktbedingung näher beschrieben.
Anwendbares Recht:	Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Recht und werden nach diesem ausgelegt.
Erfüllungsort und Gerichtsstand:	Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Wertpapiere ist Frankfurt am Main, Deutschland, oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Erfüllungsort und Gerichtsstand.

RISIKOFAKTOREN

Ziel des Abschnitts „Risikofaktoren“ ist es, potenzielle Käufer von Optionsscheinen (die „Wertpapiere“ oder die „Optionsscheine“) vor der Tätigung von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen.

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die übrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc (die „Emittentin“) vom 24. Februar 2012 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, sowie in etwaigen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt und in den sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) aufgeführt sind. Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschätzung zu gelangen, sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfältig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prüfen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände abwägen.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend und in dem Registrierungsformular beschriebenen Faktoren ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere nachzukommen, beeinträchtigen können. Darüber hinaus sind nachstehend auch Faktoren beschrieben, die für die Einschätzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind. Bei den meisten dieser Faktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage bezüglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass es sich bei den nachstehend sowie in dem Registrierungsformular dargestellten Faktoren um die wesentlichen Risiken handelt, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Allerdings können auch andere Gründe dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zahlungen auf die Wertpapiere oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen. Dies könnte beispielsweise auf den Umstand zurückzuführen sein, dass die Emittentin auf Grundlage der Informationen, die ihr bis zu dem auf diesem Basisprospekt angegebenen Datum zur Verfügung standen, wesentliche Risiken nicht erkannt oder deren Eintritt nicht vorhergesehen hat.

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten die im Abschnitt „Risikofaktoren“ (Risk Factors) des Registrierungsformulars enthaltene Beschreibung der Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere beeinträchtigen können, beachten.

2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

Die Endgültigen Bedingungen können die in diesem Abschnitt aufgeführten Risikofaktoren teilweise oder ganz wiederholen und, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren, zusätzliche Risikofaktoren enthalten. Falls die in diesem Abschnitt aufgeführten Risikofaktoren in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, können sie ergänzt werden, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren.

2.1 Allgemeine Risiken

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Optionsscheine, die mit besonderen Risiken verbunden sind

Optionsscheine sind Anlageinstrumente, bei denen nach Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Optionsschein festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Auszahlungsbetrag (der im Fall von Discount Call Optionsscheinen und Discount Put Optionsscheinen der Höhe nach begrenzt ist) gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“)**,** je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Mögliche Basiswerte der Optionsscheine sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Währungen, Fonds, Terminkontrakte auf Staatsanleihen, Indizes, Inflationsindizes, Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe), aus solchen Aktien zusammengestellte Körbe oder strukturierte Wertpapiere (jeweils ein „**Basiswert**“), bei Wertpapieren mit physischer Lieferung nur Aktien oder Aktienkörbe. Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird. Optionsscheine sind mit einem Risiko verbunden, das von der Bewertung des Basiswerts abhängt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie ihre gesamte Anlage verlieren können, falls der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts sinkt (bei Call Optionsscheinen oder Discount Call Optionsscheinen) oder steigt (bei Put Optionsscheinen oder Discount Put Optionsscheinen).

Im Gegensatz zu direkten Anlagen in dem Basiswert können Anleger in den Wertpapieren die Wertpapiere nicht über das Ende der Laufzeit oder den Kündigungstag hinaus in Erwartung einer Erholung des Preises des Basiswerts halten.

Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbriefen auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Ein Wertpapierinhaber kann Wertpapiere vor ihrer Ausübung oder Kündigung möglicherweise nur mit einem erheblichen Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis und/oder dem Marktwert der Wertpapiere verkaufen.

„**Wertpapierinhaber**" bezeichnet (im Fall der Verbriefung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**")) den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Vorschriften, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, als Inhaber der Wertpapiere gilt. „**Clearingstelle**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

Die Wertpapiere sind möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Anleger hat zu prüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere angesichts seiner persönlichen Situation für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

(a) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Wertpapiere, der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Vorteile und Risiken sowie der Informationen, die in diesem Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder per Verweis einbezogen wurden, durchführen zu können;

(b) Zugang zu und Kenntnisse von geeigneten Analyseinstrumenten haben, um im Hinblick auf seine persönliche finanzielle Lage eine Anlage in die Wertpapiere und die Auswirkungen der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlageportfolio beurteilen zu können;

(c) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken tragen zu können, die mit einer Anlage in die Wertpapiere (einschließlich Wertpapieren, bei denen Zahlungen in einer oder mehreren Währungen zu erfolgen haben oder bei denen die Währung für eine Zahlung nicht identisch ist mit der Währung des Landes, in dem der potenzielle Anleger wohnt) verbunden sind;

(d) die Bedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit dem Verhalten aller maßgeblichen Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und

(e) in der Lage sein (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters), mögliche Entwicklungsszenarien von Wirtschafts-, Zinssatz- und sonstigen Faktoren, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zum Tragen der betreffenden Risiken auswirken können, zu bewerten.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Anleger kaufen komplexe Finanzinstrumente in der Regel nicht als Einzelanlage. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente vielmehr, um Risiken zu verringern oder um im Rahmen einer durchdachten, bewerteten und angemessenen Risikoergänzung ihres Gesamtportfolios Renditen zu erhöhen. Ein potenzieller Anleger sollte nicht in Wertpapiere, bei denen es sich um komplexe

Finanzinstrumente handelt, anlegen, es sei denn, er verfügt (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters) über das erforderliche Fachwissen, um die Entwicklung der Wertpapiere unter sich verändernden Bedingungen, die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Einfluss dieser Anlage auf sein Gesamtportfolio abschätzen zu können.

Der Wert der Wertpapiere kann schwanken

Die Wertpapierinhaber können einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden. Potenzielle Anleger sollten daher vor einer Anlage in die Wertpapiere sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der Wertpapiere vollständig verstehen.

Zahlreiche Faktoren, von denen viele außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wirken sich jederzeit auf den Wert der Wertpapiere aus. Dazu zählen u. a. die folgenden:

(a) *Bewertung des Basiswerts.* Es ist davon auszugehen, dass der Marktpreis der Wertpapiere in erster Linie von Veränderungen im Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, auf den sich die betreffenden Wertpapiere beziehen, beeinflusst wird. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs, Preis bzw. Stand des betreffenden Basiswerts im Laufe der Zeit verändern wird. Zu den Faktoren, die sich auf den Kurs, Preis bzw. Stand bestimmter Basiswerte auswirken können, zählen u. a. die Rendite des Basiswerts sowie die Finanzlage und die Geschäftsaussichten des Emittenten des Basiswerts oder eines Bestandteils des Basiswerts. Darüber hinaus kann der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts von einer Reihe miteinander verbundener Faktoren abhängen, wie etwa wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die maßgeblichen Börsen. Potenzielle Anleger sollten ferner berücksichtigen, dass – obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den betreffenden Basiswert gebunden ist und von diesem (positiv oder negativ) beeinflusst wird – Änderungen in der Entwicklung der Wertpapiere möglicherweise nicht mit den Änderungen des Basiswerts vergleichbar oder hierzu unverhältnismäßig sind. Es ist möglich, dass trotz steigenden Werts des Basiswerts der Wert der Wertpapiere fällt. Ferner kann die The Royal Bank of Scotland plc in ihrer Funktion als Berechnungsstelle oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger (die „**Berechnungsstelle**“) in Fällen, in denen für einen Basiswert kein Marktwert verfügbar ist, dessen Wert auf Null festlegen, obwohl unter Umständen keine Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern, Abrechnungsstörung oder sonstige Störung und/oder kein Anpassungsereignis bzw. (Potenzielles) Anpassungsereignis (jedes dieser Ereignisse wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vorliegt.

(b) *Zinssätze.* Anlagen in die Wertpapiere sind möglicherweise mit einem Zinsrisiko in Bezug auf die Währung, auf die der Basiswert und/oder die Wertpapiere lauten, verbunden. Zinssätze werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter gesamtwirtschaftliche, politische und spekulative Faktoren sowie die Marktstimmung. Derartige Schwankungen können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

(c) *Volatilität.* Der Begriff „Volatilität“ bezeichnet die tatsächliche und die erwartete Häufigkeit von Änderungen des Marktpreises eines Basiswerts sowie deren Ausmaß. Die Volatilität wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie etwa von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, spekulativem Handel sowie von Angebot und Nachfrage auf den Märkten für Optionen, Futures und andere Derivate. Die Volatilität eines Basiswerts wird im Laufe der Zeit zu- und abnehmen (zu bestimmten Zeitpunkten stärker als zu anderen), und verschiedene Basiswerte werden zu einem bestimmten Zeitpunkt normalerweise eine unterschiedliche Volatilität aufweisen.

(d) *Wechselkurse*. Auch in Fällen, in denen Zahlungen auf die Wertpapiere nicht ausdrücklich an einen oder mehrere Wechselkurse gebunden sind, kann der Wert der Wertpapiere unter bestimmten Umständen von Faktoren wie Schwankungen des Wechselkurses zwischen einer Währung, in der Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten sind, und einer Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, sowie Wertsteigerungen oder Wertminderungen dieser Währungen und bestehenden oder künftigen staatlichen oder sonstigen Beschränkungen der Konvertibilität dieser Währungen beeinflusst werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Wechselkurse zwischen den maßgeblichen Währungen für diejenigen Wechselkurse repräsentativ sind, die zu einem späteren Zeitpunkt bei der Berechnung des Werts der betreffenden Wertpapiere zugrunde gelegt werden. Bei Wertpapieren mit der Angabe „Quanto“ wird der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem Tag und in der Weise wie in den Endgültigen Bedingungen dargelegt unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von einer Währung (die „**Basiswährung**“) in eine andere Währung (die „**Abrechnungswährung**“) umgerechnet. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Quanto-Merkmal bei einem Wertpapier bei Berücksichtigung der relativen Wechselkurs- und Zinssatzschwankungen zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Verbesserung der Rendite gegenüber einem vergleichbaren Wertpapier ohne Quanto-Merkmal führt.

(e) *Störungen*. Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass eine Störung, insbesondere eine Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder eine Abrechnungsstörung (jedes dieser Ereignisse wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) eingetreten ist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht. Eine solche Festlegung kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und auf Auszahlungen im Rahmen der Wertpapiere auswirken und/oder zu Verzögerungen bei der Abrechnung von Wertpapieren führen. Potenzielle Anleger sollten die Endgültigen Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

(f) Bonität. Käufer der Wertpapiere vertrauen auf die Bonität der Emittentin und haben keine Ansprüche gegen sonstige Personen. Die Wertpapiere begründen lediglich unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind untereinander und gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, mit Ausnahme der

Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Preisbildung für die Wertpapiere und Einfluss von Ausgabeaufschlägen, Provisionen, Gebühren etc. auf die Preisbildung

Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als deren Marktwert sein. Der Preis, zu dem die Wertpapiere gegebenenfalls auf dem Sekundärmarkt verkauft werden können, ist möglicherweise niedriger als der Ausgabepreis der betreffenden Wertpapiere. Insbesondere kann der Ausgabepreis (ohne Berücksichtigung gegebenenfalls zu zahlender Ausgabeaufschläge) Provisionen und/oder Gebühren im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beinhalten; es ist wahrscheinlich, dass diese Beträge in den Sekundärmarktpreisen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus können die Preisbildungsmodelle anderer Marktteilnehmer sich von denen der Emittentin unterscheiden oder zu abweichenden Ergebnissen führen.

Möglicherweise entwickelt sich kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass Anleger die Wertpapiere über deren gesamte Laufzeit hinweg halten müssen und diese nicht vor einer Ausübung oder Kündigung verkaufen können. Art und Umfang eines etwaigen Sekundärmarktes für die Wertpapiere können nicht vorhergesehen werden. Es besteht daher das Risiko fehlender Liquidität der Wertpapiere. Falls die Wertpapiere an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, impliziert dies keine höhere oder niedrigere Liquidität als diejenige von vergleichbaren Wertpapieren, die nicht entsprechend notiert sind. Falls Wertpapiere nicht an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, könnte dies jedoch zu fehlender Transparenz in Bezug auf Preisangaben führen. Die Liquidität könnte ferner durch rechtliche Beschränkungen für Verkaufsangebote in bestimmten Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Möglicherweise beeinflusst die Emittentin die Liquidität der Wertpapiere durch den Kauf und das Halten der Wertpapiere für eigene Rechnung während des Handels im Sekundärmarkt. Die von der Emittentin zurückgekauften Wertpapiere können jederzeit auf dem Markt wieder verkauft werden.

Der Gesamtbetrag des Angebots entspricht nicht unbedingt der Anzahl der tatsächlich begebenen oder noch ausstehenden Wertpapiere

Der für eine Tranche von Wertpapieren in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtbetrag des Angebots entspricht der maximalen Anzahl von Wertpapieren dieser Tranche, die angeboten werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Anzahl auch tatsächlich begeben wird. Die Anzahl der tatsächlich begebenen Wertpapiere kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ferner können Rückkäufe durch einen etwaigen Market-Maker oder die Emittentin (bzw. durch mit ihr verbundene Unternehmen) die für die Anleger verfügbare Anzahl von Wertpapieren reduzieren. Potenzielle Anleger sollten daher den in den Endgültigen

Bedingungen für eine Tranche von Wertpapieren angegebenen Gesamtbetrag des Angebots nicht als Hinweis auf die Marktliquidität oder -tiefe oder die Nachfrage nach einer solchen Tranche von Wertpapieren verstehen. Dies gilt auch dann, wenn es einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere gibt.

Der Kauf von Wertpapieren als Absicherung ist möglicherweise nicht effizient

Personen, die beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrumente einzusetzen, sollten das Korrelationsrisiko beachten. Die Wertpapiere sind möglicherweise keine vollkommene Absicherung für einen Basiswert oder für ein Portfolio, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält. Darüber hinaus ist es möglicherweise nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs zu veräußern, der den Preis des Basiswerts oder Portfolios, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält, unmittelbar widerspiegelt.

Von der Emittentin ergriffene Maßnahmen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise Aktivitäten durch, darunter Transaktionen für eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden sowie das Halten von Long- oder Short-Positionen in dem Basiswert, die der Verringerung von Risikopositionen oder anderen Gründen dienen. Darüber hinaus schließen die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren möglicherweise eines oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert ab. Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise im Zusammenhang mit solchen Absicherungs- oder mit Market-Maker-Aktivitäten oder im Zusammenhang mit Eigenhandels- oder anderen Handelsaktivitäten der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen Geschäfte mit dem Basiswert durch, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts und/oder der Wertpapiere beeinflussen könnten und als den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufend angesehen werden könnten. Es ist wahrscheinlich, dass die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen ihre Absicherungspositionen während der Laufzeit der Wertpapiere durch Geschäfte mit dem Basiswert oder mit an den Basiswert gebundenen Derivaten verändern werden. Ferner ist es möglich, dass sich die Beratungsdienstleistungen, die die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit erbringen, sich nachteilig auf den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts auswirken können.

Die Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte an dem Basiswert

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Basiswert zu halten oder an den Basiswert gebundene Derivatkontrakte abzuschließen. Selbst für den Fall, dass sich die Emittentin hierzu entschließen sollte, verleihen die Wertpapiere den Wertpapierinhabern keine Eigentumsrechte an dem Basiswert. Darüber hinaus sind die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen uneingeschränkt dazu berechtigt, sämtliche Rechte, Eigentumstitel und Beteiligungen an von ihr/ihnen gehaltenen Basiswerten oder von ihr/ihnen abgeschlossenen, an Basiswerte gebundenen Derivatkontrakten zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Maßnahmen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle infolge von Ereignissen mit Auswirkungen auf den Basiswert

Die Berechnungsstelle ist die Beauftragte der Emittentin und nicht die Beauftragte aller oder einzelner Wertpapierinhaber. Die Emittentin kann selbst als Berechnungsstelle tätig werden. Die Berechnungsstelle nimmt alle Anpassungen an den Allgemeinen Bedingungen und den Produktbedingungen, die eine bestimmte Tranche der Wertpapiere erfassen, (zusammen, die „**Bedingungen**“) vor, die sie infolge von Störungen oder bestimmten Maßnahmen (beispielsweise gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) mit Auswirkungen auf den Basiswert für angemessen erachtet. Die „**Allgemeinen Bedingungen**“ sind die allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen sind die „**Produktbedingungen**“. Bei der Vornahme dieser Anpassungen ist die Berechnungsstelle berechtigt, erhebliche Ermessensspielräume auszuüben und könnte bei der Ausübung dieser Ermessensspielräume in Interessenkonflikte geraten. Die Berechnungsstelle ist nicht dazu verpflichtet, bei jeder einzelnen Störung oder Maßnahme (beispielsweise gesellschaftsrechtlichen Maßnahme) mit Auswirkungen auf den Basiswert Anpassungen vorzunehmen.

Das Recht der Wertpapierinhaber auf Ausübung der Wertpapiere kann beschränkt sein

(a) *Höchstausübungsanzahl*. Falls dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Anzahl der an einem beliebigen Tag (außer am Ausübungstag) ausübbaren Wertpapiere auf eine festgelegte Höchstanzahl begrenzen und in Verbindung mit dieser Begrenzung die Anzahl der an diesem Tag ausübbaren Wertpapiere pro Person oder Personengruppe (unabhängig davon, ob diese gemeinsam handeln oder nicht) begrenzen. Falls die Gesamtzahl der an einem bestimmten Tag (außer am Ausübungstag) ausgeübten Wertpapiere diese Höchstanzahl überschreitet und die Emittentin beschlossen hat, die Anzahl der an diesem Tag ausübbaren Wertpapiere zu begrenzen, kann ein Wertpapierinhaber entgegen seiner Absicht möglicherweise an diesem Tag nicht alle Wertpapiere ausüben. In einem solchen Fall wird die Anzahl der an diesem Tag auszuübenden Wertpapiere reduziert, bis die Gesamtzahl der an diesem Tag ausgeübten Wertpapiere die Höchstanzahl nicht mehr überschreitet (soweit die Emittentin nicht etwas anderes beschließt); diese Wertpapiere werden nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen ausgewählt. Wertpapiere, die zur Ausübung angeboten, aber an diesem Tag nicht ausgeübt werden, werden automatisch am nächstfolgenden Tag ausgeübt, zu dem die Wertpapiere ausgeübt werden können, wobei die gleiche Tageshöchstgrenze und die gleichen Bestimmungen für die aufgeschobene Ausübung gelten.

Potenzielle Anleger sollten die Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und inwieweit solche Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

(b) *Mindestausübungsanzahl*. Falls dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, kann ein Wertpapierinhaber verpflichtet sein, eine festgelegte Mindestanzahl von Wertpapieren

anzudienen, damit die Wertpapiere ausgeübt werden können. So müssen Wertpapierinhaber, die eine geringere Anzahl als die festgelegte Mindestanzahl solcher Wertpapiere halten, ihre Wertpapiere entweder verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen, um einen Ertrag aus ihrer Anlage zu erzielen, wodurch ihnen in beiden Fällen Transaktionskosten entstehen. Sie gehen zudem möglicherweise das Risiko ein, dass der Handelspreis der Wertpapiere zu dieser Zeit von dem jeweiligen Auszahlungsbetrag (wenn es sich um Wertpapiere mit Barabrechnung handelt) oder von dem Gegenwert der betreffenden Anzahl der Einheiten des Basiswerts (wenn es sich um Wertpapiere mit physischer Lieferung handelt) abweicht.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten die Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und inwieweit solche Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

(c) *Ganze Vielfache*. Zu Ausübungszwecken muss der Wertpapierinhaber zu einem beliebigen Zeitpunkt ein Ganzes Vielfaches der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Anzahl von Wertpapieren zum Rückkauf anbieten. Somit müssen Wertpapierinhaber, die die Wertpapiere ausüben wollen, aber nicht über einen einem Ganzen Vielfachen dieser Anzahl entsprechenden Bestand verfügen, zum Zweck der Ausübung entweder Wertpapiere verkaufen oder aber ihren Bestand aufstocken (jeweils unter Übernahme der Transaktionskosten), wobei sie dem Risiko ausgesetzt sein können, dass der Handelspreis der Wertpapiere zu dem jeweiligen Zeitpunkt von dem jeweiligen Auszahlungsbetrag (wenn es sich um Wertpapiere mit Barabrechnung handelt) oder von dem Gegenwert der betreffenden Anzahl der Einheiten des Basiswerts (wenn es sich um Wertpapiere mit physischer Lieferung handelt) abweicht.

Potenzielle Anleger sollten die Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und inwieweit solche Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Es kann zu Verzögerungen bei der Durchführung der Abrechnung kommen

Es kann zu einer Zeitverzögerung zwischen der Ausübung der Wertpapiere und der Ermittlung zu zahlender Beträge bzw. der Lieferung des Basiswerts kommen. Darüber hinaus kann es zu Verzögerungen bei der Abrechnung aufgrund von beispielsweise einer Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder einer Abrechnungsstörung kommen. Zahlungen bzw. Lieferungen unter den Wertpapieren können niedriger als ohne die entsprechende Verzögerung sein.

Werden Bescheinigungen oder Ausübungserklärungen, die gemäß den Bedingungen erforderlich sind, nicht ordnungsgemäß eingereicht, kann dies dazu führen, dass der Anleger Zahlungsansprüche verliert oder Lieferungen nicht erhält, die anderenfalls im Rahmen der Wertpapiere geschuldet wären.

Potenzielle Anleger sollten die Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Wertpapierinhaber können einer Steuerpflicht unterliegen

Potenzielle Anleger und Verkäufer der Wertpapiere sollten berücksichtigen, dass sie möglicherweise Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten des Landes,

in dem die Wertpapiere übertragen werden, zu zahlen haben. Gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 7 übernimmt die Emittentin weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung der Wertpapiere anfallen können. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Zudem ist die Zahlung aller gemäß den Produktbedingungen anfallenden Kosten Voraussetzung für die Zahlung und/oder Lieferung in Bezug auf die Wertpapiere.

Potenzielle Anleger, die sich bezüglich ihrer Steuersituation unsicher sind, sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zurate ziehen. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger bedenken, dass sich Steuervorschriften und deren Anwendung durch die maßgeblichen Finanzbehörden gegebenenfalls ändern können. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherzusehen.

Die Wertpapiere können von der Emittentin unter Umständen vor dem für sie genannten Tag gekündigt werden

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, (i) wenn sie nach ihrem billigem Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (ii) falls eine Absicherungsstörung eintritt, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. In diesen Fällen wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach dem Anwendbaren Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden.

Risiken im Zusammenhang mit als Globalurkunde gehaltenen Wertpapieren bzw. mit Wertpapieren in dematerialisierter Form

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden. Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form (die „**Dematerialisierten Wertpapiere**“)

begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, übertragen. Sowohl bei Wertpapieren, die in einer Globalurkunde verbrieft werden, als auch bei Wertpapieren, die in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft oder als Dematerialisierte Wertpapiere begeben werden, haftet die Emittentin nicht für Handlungen und Unterlassungen der maßgeblichen Clearingstelle, daraus für Wertpapierinhaber entstehende Schäden oder für Aufzeichnungen in Bezug auf die Wertpapiere oder Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere.

Risiken im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen

In Fällen, in denen ein Wertpapierinhaber einen Dienstleister (sog. Nominee-Dienstleister) mit dem Halten von Wertpapieren beauftragt (Nominee-Vereinbarung), oder ein Wertpapierinhaber Beteiligungen an Wertpapieren über Depots bei einer Clearingstelle hält, erhält der Wertpapierinhaber Zahlungen bzw. Lieferungen allein auf Grundlage der Vereinbarungen, die der Wertpapierinhaber mit dem Nominee-Dienstleister bzw. der Clearingstelle geschlossen hat. Ferner ist der Wertpapierinhaber gezwungen, darauf zu vertrauen, dass der Nominee-Dienstleister bzw. die Clearingstelle alle auf die maßgeblichen Wertpapiere entfallenden Zahlungen ausschüttet bzw. Wertpapiere liefert, die er/sie von der Emittentin erhalten hat. Dementsprechend ist ein solcher Wertpapierinhaber einem Kreditrisiko und Ausfallrisiko sowohl in Bezug auf den Nominee-Dienstleister bzw. die Clearingstelle als auch in Bezug auf die Emittentin ausgesetzt.

Darüber hinaus ist ein entsprechender Wertpapierinhaber nur mit Unterstützung des Nominee-Dienstleisters in der Lage, von ihm gehaltene Wertpapiere vor deren angegebener Fälligkeit zu verkaufen.

Weder die Emittentin noch die The Royal Bank of Scotland plc in ihrer Funktion als Zahlstelle oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger (die „**Zahlstelle**“) haften für die Handlungen oder Unterlassungen eines Nominee-Dienstleisters oder einer Clearingstelle oder geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der von einem Nominee-Dienstleister oder einer Clearingstelle erbrachten Dienstleistungen ab.

Den Wertpapierinhabern entstehende Kosten haben Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in Wertpapieren

Die Gesamtrendite eines Wertpapierinhabers aus einer Anlage in den Wertpapieren wird von der Höhe der von seinem Nominee-Dienstleister und/oder seiner Clearingstelle berechneten Gebühren beeinflusst. Eine solche Person oder ein solches Institut berechnet möglicherweise Gebühren für die Eröffnung und das Führen des Anlagedepots, die Übertragung von Wertpapieren und für Verwahrdienstleistungen sowie auf Zahlungen oder Lieferungen. Potenziellen Wertpapierinhabern wird daher

geraten, sich darüber zu informieren, auf welcher Grundlage entsprechende Gebühren auf die betreffenden Wertpapiere erhoben werden.

Eine Änderung des geltenden Rechts könnte den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Bedingungen basieren auf dem in der betreffenden Produktbedingung genannten Recht; dabei kann es sich um deutsches Recht oder um ein anderes in den Endgültigen Bedingungen genanntes Recht handeln. Es kann keine Zusicherung bezüglich der Auswirkungen möglicher Änderungen dieses Rechts, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis in der betreffenden Rechtsordnung, die nach dem Datum dieses Basisprospekts erfolgen, abgegeben werden.

Kreditbewertungen spiegeln möglicherweise nicht alle Risiken wider

Möglicherweise weisen eine oder mehrere unabhängige Ratingagenturen der Emittentin oder den Wertpapieren eine Kreditbewertung zu. Die Bewertungen spiegeln möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur der Wertpapiere, den vorstehend beschriebenen Markt- und zusätzlichen Faktoren sowie anderen Faktoren, die möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen, wider. Eine Kreditbewertung ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Ratingagentur jederzeit verändert oder zurückgenommen werden.

Rechtliche Anlagevorschriften können bestimmte Anlagen einschränken

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Investmentgesetzen und -vorschriften oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater zurate ziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (i) die Wertpapiere für ihn zulässige Anlagen darstellen, (ii) die Wertpapiere zur Besicherung verschiedener Arten von Mittelaufnahmen eingesetzt werden können und (iii) ob sonstige Beschränkungen für den Kauf oder die Verpfändung der Wertpapiere gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater zurate ziehen oder die zuständigen Regulierungsbehörden konsultieren, um die angemessene Behandlung von Wertpapieren im Rahmen anwendbarer Vorschriften für risikobehaftetes Kapital oder vergleichbarer Vorschriften zu ermitteln.

Finanzierung durch Darlehen

Falls ein Anleger den Kauf der Wertpapiere durch ein Darlehen finanziert, muss er für den Fall, dass die Wertpapiere nicht die erwartete Wertentwicklung aufweisen, nicht nur die Verluste in Kauf nehmen, sondern auch den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten niemals darauf vertrauen, Zinsen und Kapital mit Gewinnen aus einer Anlage in Wertpapieren zahlen zu können. Vielmehr sollten potenzielle Käufer von Wertpapieren zunächst ihre finanzielle Lage analysieren, um festzustellen, ob sie in der Lage sein werden, die Zinsen zu zahlen und erforderlichenfalls das Darlehen kurzfristig zurückzuzahlen, falls statt der erwarteten Gewinne Verluste entstehen.

2.2 Besondere Risiken

Faktoren, die für die Einschätzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind

Call Optionsscheine

Bei Call Optionsscheinen mit Barabrechnung entspricht der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag der Differenz zwischen (A) dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag (im Fall von Call Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart“ beschrieben) bzw. (ii) entweder dem Geschäftstag, an dem der Wertpapierinhaber die maßgeblichen Call Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt hat, oder dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag, je nachdem, welcher Tag früher liegt (im Fall von Call Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart“ beschrieben) (der „**Endgültige Referenzpreis**“) und (B) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (der „**Basispreis**“), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Optionsscheins. Bei Call Optionsscheinen mit physischer Lieferung liefert die Emittentin eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis entspricht, wobei der Wertpapierinhaber der Emittentin im Gegenzug den Basispreis und etwaige Kosten zu zahlen hat. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Grundsätzlich (d.h., wenn man alle anderen Faktoren, die den Wert von Call Optionsscheinen beeinflussen können, außer Betracht lässt) führt ein *Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts* zu Verlusten für Inhaber von Call Optionsscheinen. Daher besteht für den Wertpapierinhaber bis (und einschließlich) zum Tag der Ausübung das Risiko eines Totalverlusts des in den Call Optionsschein investierten Kapitals einschließlich aller angefallenen Transaktionskosten. Das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Anlage in Call Optionsscheine erhöht sich typischerweise, (i) je weiter die Call Optionsscheine aus dem Geld (*out of the money*) sind, *d.h. je weiter der Marktpreis des Basiswerts unter dem Basispreis liegt*, und (ii) je kürzer die verbleibende Laufzeit der Call Optionsscheine ist.

Put Optionsscheine

Bei Put Optionsscheinen entspricht der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag der Differenz zwischen (A) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (der „**Basispreis**“) und (B) dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag (im Fall von Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart“ beschrieben) bzw. (ii) entweder dem Geschäftstag, an dem der Wertpapierinhaber die maßgeblichen Put Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt hat, oder dem in den Endgültigen

Bedingungen angegebenen Ausübungstag, je nachdem, welcher Tag früher liegt (im Fall von Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart“ beschrieben) (der „**Endgültige Referenzpreis**“), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Optionsscheins.

Grundsätzlich (d.h., wenn man alle anderen Faktoren, die den Wert von Put Optionsscheinen beeinflussen können, außer Betracht lässt) führt ein *Steigen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts* zu Verlusten für Inhaber von Put Optionsscheinen. Daher besteht für den Wertpapierinhaber bis (und einschließlich) zum Tag der Ausübung das Risiko eines Totalverlusts des in den Put Optionsschein investierten Kapitals einschließlich aller angefallenen Transaktionskosten. Das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Anlage in Put Optionsscheine erhöht sich typischerweise, (i) je weiter die Put Optionsscheine aus dem Geld (*out of the money*) sind, d.h. *je weiter der Marktpreis des Basiswerts über dem Basispreis liegt*, und (ii) je kürzer die verbleibende Laufzeit der Put Optionsscheine ist.

Discount Call Optionsscheine

Discount Call Optionsscheine sind Optionsscheine mit Barabrechnung, bei denen der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Betrag der Höhe nach auf einen Höchstbetrag (wie nachstehend definiert) begrenzt ist.

Der zu zahlende Betrag entspricht dem niedrigeren der folgenden Beträge: dem Höchstbetrag oder der Differenz zwischen (A) dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag (im Fall von Discount Call Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart“ beschrieben) bzw. (ii) entweder dem Geschäftstag, an dem der Wertpapierinhaber die maßgeblichen Discount Call Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt hat, oder dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag, je nachdem, welcher Tag früher liegt (im Fall von Discount Call Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart“ beschrieben) (der „**Endgültige Referenzpreis**“) und (B) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (der „**Basispreis**“), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Der „**Höchstbetrag**“ entspricht der Differenz zwischen einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Kurs, Preis bzw. Stand (der „**Cap**“) und dem Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Grundsätzlich (d.h., wenn man alle anderen Faktoren, die den Wert von Discount Call Optionsscheinen beeinflussen können, außer Betracht lässt) führt ein *Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts* zu Verlusten für Inhaber von Discount Call Optionsscheinen. Daher besteht für den Wertpapierinhaber bis (und einschließlich) zum Tag der Ausübung das Risiko eines Totalverlusts des in den Discount Call Optionsschein investierten Kapitals einschließlich aller angefallenen Transaktionskosten. Das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Anlage in Discount Call Optionsscheine erhöht sich typischerweise, (i) je weiter die Discount Call Optionsscheine aus

dem Geld (*out of the money*) sind, *d.h. je weiter der Marktpreis des Basiswerts unter dem Basispreis liegt*, und (ii) je kürzer die verbleibende Laufzeit der Discount Call Optionsscheine ist.

Darüber hinaus partizipieren Wertpapierinhaber nicht an einem Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts, wenn die Differenz zwischen dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basiswert, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, den Höchstbetrag überschreitet. Andererseits ist der anfängliche Ausgabepreis von Discount Call Optionsscheinen grundsätzlich niedriger als der Ausgabepreis von Optionsscheinen, bei denen der zu zahlende Betrag nicht der Höhe nach auf einen Höchstbetrag begrenzt ist. Dies bedeutet, dass die Preisfestsetzung für Discount Call Optionsscheine mit einem Abschlag im Vergleich zu Call Optionsscheinen, bei denen der zu zahlende Betrag nicht der Höhe nach auf einen Höchstbetrag begrenzt ist, erfolgt. Dennoch besteht das Totalverlustrisiko in derselben Weise wie bei Call Optionsscheinen, bei denen der zu zahlende Betrag nicht der Höhe nach auf einen Höchstbetrag begrenzt ist.

Discount Put Optionsscheine

Discount Put Optionsscheine sind Optionsscheine mit Barabrechnung, bei denen der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Betrag der Höhe nach auf einen Höchstbetrag (wie nachstehend definiert) begrenzt ist.

Der zu zahlende Betrag entspricht dem niedrigeren der folgenden Beträge: dem Höchstbetrag oder der Differenz zwischen (A) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (der „**Basispreis**“) und (B) dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag (im Fall von Discount Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart“ beschrieben) bzw. (ii) entweder dem Geschäftstag, an dem der Wertpapierinhaber die maßgeblichen Discount Put Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt hat, oder dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag, je nachdem, welcher Tag früher liegt (im Fall von Discount Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart“ beschrieben) (der „**Endgültige Referenzpreis**“), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Der „**Höchstbetrag**“ entspricht der Differenz zwischen dem Basispreis und einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Kurs, Preis bzw. Stand (der „**Cap**“), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Grundsätzlich (d.h., wenn man alle anderen Faktoren, die den Wert von Discount Put Optionsscheinen beeinflussen können, außer Betracht lässt) führt ein *Steigen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts* zu Verlusten für Inhaber von Discount Put Optionsscheinen. Daher besteht für den Wertpapierinhaber bis (und einschließlich) zum Tag der Ausübung das Risiko eines Totalverlusts des in den Discount Put Optionsschein investierten Kapitals einschließlich aller angefallenen Transaktionskosten. Das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Anlage in Discount Put Optionsscheine erhöht sich typischerweise, (i) je weiter die Discount Put Options-

scheine aus dem Geld (*out of the money*) sind, *d.h. je weiter der Marktpreis des Basiswerts über dem Basispreis liegt*, und (ii) je kürzer die verbleibende Laufzeit der Discount Put Optionsscheine ist.

Darüber hinaus partizipieren Wertpapierinhaber nicht an einem Fallen des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts, wenn die Differenz zwischen dem Basiswert und dem Endgültigen Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, den Höchstbetrag überschreitet. Andererseits ist der anfängliche Ausgabepreis von Discount Put Optionsscheinen grundsätzlich niedriger als der Ausgabepreis von Optionsscheinen, bei denen der zu zahlende Betrag nicht der Höhe nach auf einen Höchstbetrag begrenzt ist. Dies bedeutet, dass die Preisfestsetzung für Discount Put Optionsscheine mit einem Abschlag im Vergleich zu Put Optionsscheinen, bei denen der zu zahlende Betrag nicht der Höhe nach auf einen Höchstbetrag begrenzt ist, erfolgt. Dennoch besteht das Totalverlustrisiko in derselben Weise wie bei Put Optionsscheinen, bei denen der zu zahlende Betrag nicht der Höhe nach auf einen Höchstbetrag begrenzt ist.

Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart handelt es sich um Optionsscheine, die an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag automatisch ausgeübt werden. Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart können von den Wertpapierinhabern nicht vor dem Ausübungstag ausgeübt werden. Im Fall einer solchen automatischen Ausübung erfolgt die Zahlung und/oder Lieferung vorbehaltlich der Vorlage einer Bescheinigung durch den Wertpapierinhaber. Jede solche Bescheinigung muss die in den Produktbedingungen aufgeführten Angaben enthalten, unter anderem eine Erklärung dahingehend, dass der Wertpapierinhaber weder eine US-Person ist noch sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart

Bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart handelt es sich um Optionsscheine, die an jedem Geschäftstag innerhalb der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungsfrist ausgeübt werden können. Werden Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart nicht während der Ausübungsfrist ausgeübt, werden die Optionsscheine an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag automatisch ausgeübt. Im Fall einer automatischen Ausübung erfolgt die Zahlung und/oder Lieferung vorbehaltlich der Vorlage einer Bescheinigung durch den Wertpapierinhaber. Im Fall einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber erfolgt die Zahlung und/oder Lieferung vorbehaltlich der Vorlage einer Ausübungserklärung. Jede solche Bescheinigung bzw. Ausübungserklärung muss die in den Produktbedingungen aufgeführten Angaben enthalten, unter anderem eine Erklärung dahingehend, dass der Wertpapierinhaber weder eine US-Person ist noch sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Quanto Optionsscheine

Falls die Abrechnungswährung und die Basiswährung nicht identisch sind, können Optionsscheine mit einem Quanto-Merkmal ausgestattet werden, d.h. es gibt einen festen Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere, wodurch die Optionsscheine eine

Währungsabsicherung erhalten. Die Emittentin kann dem Wertpapierinhaber die Einrichtung und die Absicherung dieses Quanto-Merkmals in Rechnung stellen, indem der Betrag oder die Anzahl des Basiswerts, den bzw. die der Wertpapierinhaber erhält, entsprechend verringert wird.

2.3 Risiken in Bezug auf den Basiswert

Bestimmte Basiswerte, auf die sich die Wertpapiere beziehen, sind mit besonderen Risiken verbunden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen

Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: mineralische Rohstoffe (wie z. B. Öl, Gas, Aluminium oder Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z. B. Weizen und Mais) sowie Edelmetalle (wie z. B. Gold oder Silber). Ein Großteil der Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Die mit Rohstoffen verbundenen Preisrisiken sind häufig komplex, da die Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen, d. h. größerer Volatilität, ausgesetzt sind, als dies bei anderen Anlagekategorien der Fall ist. Insbesondere weisen Rohstoffmärkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- oder Aktienmärkte. Daher wirken sich dort Angebots- oder Nachfrageveränderungen drastischer auf die Preise und die Volatilität aus. Folglich sind Anlagen in Rohstoffe komplexer und risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien.

Die Rohstoffpreise werden von verschiedenen, komplexen Faktoren beeinflusst. Die folgende Aufzählung typischer Einflussfaktoren auf Rohstoffpreise ist nicht abschließend zu verstehen.

(a) *Angebot und Nachfrage*. Die Planung und Verwaltung des Rohstoffangebots ist äußerst zeitaufwendig. Daraus ergibt sich ein geringer Spielraum auf der Angebotsseite, und die Produktion kann nicht jederzeit schnell an Änderungen der Nachfrage angepasst werden. Die Nachfrage kann auch regional variieren. Die Kosten für den Transport der Rohstoffe an den Ort des Verbrauchs haben ebenfalls Auswirkungen auf die Preise. Aufgrund der zyklischen Natur mancher Rohstoffe – beispielsweise können manche landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur zu bestimmten Jahreszeiten geerntet oder hergestellt werden – können sich starke Preisschwankungen ergeben.

(b) *Kosten der Direktanlage*. Bei der Direktanlage in Rohstoffe fallen Kosten für Lagerung und Versicherung sowie Steuern an. Zudem fallen auf Rohstoffe keine Zins- oder Dividenden-ausschüttungen an. Alle diese Faktoren haben einen Einfluss auf die Gesamtrendite eines Rohstoffs.

(c) *Liquidität*. Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren. Da der Handel an den Rohstoffmärkten von nur wenigen Marktteilnehmern betrieben wird, können sich umfangreiche Spekulationen nachteilig auswirken und zu Preisverzerrungen führen.

(d) *Wetter und Naturkatastrophen*. Ungünstige Witterungsverhältnisse können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das gesamte Jahr beeinflussen. Eine durch ungünstige Witterungsverhältnisse ausgelöste Verknappung auf der Angebotsseite kann starke und unvorhersehbare Preisschwankungen zur Folge haben. Die Verbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse ebenfalls beeinflussen.

(e) *Politische Risiken*. Häufig werden Rohstoffe in Schwellenländern produziert und in Industrieländern nachgefragt. Allerdings ist die politische und wirtschaftliche Lage in den Schwellenländern meist weitaus instabiler als in den Industrieländern. Schwellenländer sind zudem anfälliger für die mit politischen Umbrüchen und Wirtschaftskrisen verbundenen Risiken. Politische Krisen können das Vertrauen der Anleger erschüttern, was wiederum die Rohstoffpreise beeinflussen kann. Militärische und andere Auseinandersetzungen können die Angebots- und Nachfragestrukturen bestimmter Rohstoffe verändern. Zudem können Industrieländer die Ein- und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen mit einem Embargo belegen. Dadurch kann ein unmittelbarer oder mittelbarer Einfluss auf die Rohstoffpreise entstehen. Ferner bestehen Zusammenschlüsse oder Kartelle zwischen mehreren Rohstofferzeugern, mittels derer das Angebot und dadurch die Preise gesteuert werden.

(f) *Besteuerung*. Änderungen der Steuersätze und Tarife können die Renditen der Rohstofferzeuger schmälern oder erhöhen. Werden entsprechende Kosten an die Anleger weitergegeben, wirken sich Änderungen der Steuersätze und Tarife auf den Preis des jeweiligen Rohstoffs aus.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung des Rohstoffs in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Wertentwicklung des Rohstoffs schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten

Bei Terminkontrakten auf Rohstoffe handelt es sich um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Rohstoffe, wie zum Beispiel mineralische Rohstoffe, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Edelmetalle, wohingegen es sich bei Finanzterminkontrakten um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente, wie zum Beispiel Aktien, Indizes oder Devisen, handelt.

Ein Terminkontrakt begründet die vertragliche Verpflichtung, einen bestimmten Betrag bzw. eine bestimmte Menge des jeweiligen Basiswerts zu einem festgelegten Termin in der Zukunft zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind daher standardisiert in Bezug auf die Kontraktgröße, die Art und Beschaffenheit des Basiswerts sowie gegebenenfalls den Lieferort und -zeitpunkt.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und der korrespondierenden Terminbörse. Terminkontrakte werden jedoch meist mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des Basiswerts gehandelt. Der Unterschied zwischen dem Kassapreis und dem Preis des Terminkontrakts wird in der Terminbörsenterminologie

als „Contango“ bzw. „Backwardation“ bezeichnet und resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) beziehungsweise von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung allgemeiner Marktfaktoren am Kassamarkt bzw. an der Terminbörse und den entsprechenden Erwartungen der Marktteilnehmer. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassamarkt erheblich von derjenigen der entsprechenden Terminbörse abweichen.

Zudem kann für einen Anleger in Terminkontrakte auf Rohstoffe eine Situation entstehen, in der der Preis für Terminkontrakte auf Rohstoffe, deren Laufzeit zu einem späteren Zeitpunkt endet, höher (Contango) oder niedriger (Backwardation) ist als der aktuelle Kassapreis des entsprechenden Rohstoffs. Kurz vor dem Laufzeitende des jeweiligen Terminkontraktes nähern sich der Terminkurs und der Kassapreis des jeweiligen Rohstoffs an, so dass das auf den entsprechenden Terminkontrakt bezogene Wertpapier eine negative Wertentwicklung aufweisen kann, obwohl der Kassapreis des Rohstoffs ansteigt.

Beziehen sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden Terminkontrakte, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert auch Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Terminkontrakten für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig. Handelt es sich bei dem dem Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert um einen Rohstoff, so sollten neben den in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren zudem die vorstehend unter „Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen“ dargestellten Risiken berücksichtigt werden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Fonds

Risiko aufgrund einer kurzen bisherigen Geschäftstätigkeit. Zum Tag der Begebung von auf einen Fonds bezogenen Wertpapieren weist der zugrunde liegende Fonds (der „**Referenzfonds**“) möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit auf. Zudem wurden die von dem Referenzfonds anzuwendenden Strategien möglicherweise zuvor noch nicht eingesetzt und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung des Referenzfonds in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst bei einer längeren bisherigen Geschäftstätigkeit des Referenzfonds.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen. Bei Fonds können auf verschiedenen Ebenen Gebühren anfallen. Auf der Ebene des Fonds selbst fallen regelmäßig Gebühren an, beispielsweise in Form von Verwaltungsgebühren. Werden Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds an Dritte übertragen, können zusätzliche Kosten und Gebühren anfallen.

Auf der Ebene der von dem Fonds getätigten Anlagen können Gebühren beispielsweise anfallen, wenn Anlagen in andere Fonds oder andere Anlageinstrumente getätigt werden, die nachteilige

Auswirkungen auf die Wertentwicklung dieser Anlagen und somit auch auf den Wert des Fondsvermögens haben.

Ferner können für einzelne Anlagen erfolgsbasierte Gebühren anfallen, selbst wenn auf die Gesamtheit der getätigten Anlagen bezogen ein Verlust entstanden ist.

Liquiditätsrisiko. Findet sich kein Käufer für Anteile an dem Referenzfonds und können Anteile an dem Fonds zu dem gewünschten Zeitpunkt oder Preis nicht ohne weiteres veräußert werden, oder ist – wenn es sich bei dem Referenzfonds um einen Dachfonds handelt – der Referenzfonds möglicherweise nicht in der Lage, Fonds aus seinem Portfolio zu veräußern, kann der Preis des Referenzfonds möglicherweise fallen. Alle diese Umstände können nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben. Sind die durch den Fonds getätigten Anlagen illiquide, kann es dem Fonds möglicherweise nur mit erheblicher Verzögerung möglich sein, diese Anlagen zu veräußern. Während dieser Verzögerung kann der Preis der jeweiligen Anlage erheblich schwanken. Dem Fonds können dadurch wesentliche Verluste entstehen, die wiederum nachteilige Auswirkungen auf den Wert eines Fondsanteils haben können. Dies kann auch Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zur Folge haben, die wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere haben können.

Verschiebung oder Aussetzung von Rückzahlungen. Die Rückzahlung der Anteile eines Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann mit Wirkung zu einem Bewertungstag, der für die Berechnung eines auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrags maßgeblich ist, eingestellt oder ausgesetzt werden. Dies kann zu Verzögerungen der Zahlungen auf die oder Rückzahlungen der Wertpapiere sowie zu niedrigeren Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere führen.

Verzögerungen der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts. Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts eines Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann sich verzögern, woraus sich Verschiebungen bei Berechnungen im Rahmen der Wertpapiere ergeben können.

Konzentration auf bestimmte Länder, Branchen oder Anlageklassen. Das Vermögen des Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, konzentriert sich möglicherweise auf bestimmte Länder, Branchen oder Anlageklassen. Es kann in diesem Fall höheren Wertschwankungen unterliegen als dies der Fall wäre, wenn die Risiken stärker auf verschiedene Branchen, Regionen und Länder verteilt wären. Der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen kann innerhalb kurzer Zeiträume starken Schwankungen unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit weniger regulierten Märkten. Ein Referenzfonds legt möglicherweise in weniger stark regulierten, exotischen Märkten und Märkten mit einer geringeren Liquidität an. In diesem Fall besteht das Risiko staatlicher Interventionen mit daraus resultierendem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals oder des Zugangs zu dem dort eingesetzten Kapital. Zudem unterliegt ein Referenzfonds möglicherweise keiner Regulierung oder legt möglicherweise in nicht regulierte Anlageinstrumente an. Umgekehrt kann die Einführung einer Regulierung zu erheblichen Nachteilen für einen bisher nicht regulierten Fonds führen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in alternative Anlageinstrumente. Ein Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann zahlreiche Risiken bergen, die grundsätzlich mit Anlagen in alternativen Anlageinstrumenten verbunden sind. Zu diesen zählen unter anderem eine zu geringe Transparenz, das Fehlen von Anlagebeschränkungen, die Konzentration von Risiken, nicht börsennotierte Vermögenswerte, deren Nettoinventarwert schwer zu ermitteln ist, Bewertungsfehler, Hebelwirkung, der Einsatz von Derivaten, Leerverkäufe und der Handel in illiquiden Instrumenten. Ferner besteht ein Risiko von Betrug oder Täuschung seitens eines Handelsberaters, Verwalters oder anderen Dienstleisters eines Anlageinstruments.

Interessenkonflikte. Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines Fonds können bestimmte Interessenkonflikte auftreten.

Aufgrund von u. a. Gebührenerstattungen oder anderen Vorteilen kann sich ein Treuhänder, Verwalter oder Berater eines Fonds in einem möglichen Interessenkonflikt befinden. So kann beispielsweise eine erfolgsbasierte Gebühr einen Anreiz darstellen, risikoreiche Anlagen zu tätigen, um so die Rendite zu erhöhen. Zudem ist ein Anlageberater vor dem Hintergrund einer geringen Anzahl von Anlagechancen möglicherweise versucht, zuerst Anlagen für diejenigen Personen zu tätigen, die die höchste Gebühr entrichten.

Ferner können Berater des Fonds und ihre jeweiligen Mitarbeiter Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für Rechnung Dritter erbringen. Eine dieser Parteien könnte versucht sein, denjenigen Portfolios Vorrang einzuräumen, auf die die höchsten Gebühren entfallen.

Ebenso können Berater des Fonds und ihre jeweiligen Mitarbeiter Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für eigene Rechnung und für Rechnung dritter Kunden erbringen sowie Empfehlungen aussprechen oder Positionen eingehen, die sich von denen des Fonds oder den von dem oder für den Fonds gehaltenen unterscheiden oder zu diesem in Wettbewerb stehen. Die mit der Verwaltung des Fondsvermögens betrauten Personen erhalten möglicherweise erfolgsbasierte Vergütungen, müssen potenzielle Verluste jedoch nicht mittragen. Dies könnte einen Anreiz zur Tätigung risikoreicherer Transaktionen darstellen.

Zudem können Personen, die mit einer Verwaltungsgesellschaft, einem Verwalter, einem Treuhänder oder einer sonstigen an der Verwaltung des Fonds beteiligten Person verbunden sind, in eigenem Namen Rechtsgeschäfte mit dem Fonds abschließen.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Interessenkonflikten können weitere Interessenkonflikte bestehen.

Währungsrisiko. Das Portfolio des Referenzfonds kann Anlagen beinhalten, die auf eine andere Währung lauten als die Währung des Fonds (die „**Referenzwährung des Fonds**“). Zudem kann der Fonds teilweise Einkünfte erzielen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Fonds lauten. Würde der Referenzfonds ein Devisentermingeschäft zur Absicherung des Währungsrisikos abschließen, so würde das jeweilige Devisentermingeschäft dennoch keine vollkommene Absicherung darstellen. Folglich können Änderungen des Werts der Währungen, auf die die Anlagen

lauten, nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Vermögenswerte im Vergleich zur Referenzwährung des Fonds haben.

Weitere allgemeine mit Fonds verbundene Risiken. Weitere Risiken, die allen Fonds gemeinsam sind, sind unter anderem:

(a) das Risiko, dass der Preis eines oder mehrerer im Portfolio des Referenzfonds enthaltener Vermögenswerte fällt oder nicht steigt. Zu den vielen Faktoren, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Vermögenswerts haben können, gehören unter anderem die allgemeinen Bedingungen an den Finanzmärkten sowie Faktoren in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert oder eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten;

(b) allgemeine gesamtwirtschaftliche oder mit einer bestimmten Anlageklasse verbundene Faktoren, unter anderem Zinssätze, Inflationsraten, finanzwirtschaftliche Instabilität, das Fehlen zeitnaher oder verlässlicher finanzieller Informationen oder ungünstige politische oder rechtliche Entwicklungen;

(c) Zuteilungsstrategien des Anlageberaters;

(d) die Bonität sowie das Ausfallrisiko des Vermögenswerts oder allgemein von Vermögenswerten in dieser Anlageklasse;

(e) das Risiko, dass die in den Gründungsdokumenten des Referenzfonds festgelegten Anlageziele und/oder Anlagebeschränkungen wesentlich geändert oder nicht eingehalten werden oder dass die Berechnungsmethode des Wertes der Anteile des Referenzfonds wesentlich geändert wird;

(f) das Risiko, dass der Referenzfonds liquidiert, aufgelöst oder anderweitig beendet wird, oder der Fonds oder der Anlageberater Gegenstand von Verfahren gemäß den jeweils maßgeblichen Konkurs-, Insolvenz- oder anderen ähnlichen Gesetzen ist;

(g) das Risiko, dass der Referenzfonds oder der Anlageberater Gegenstand eines Betrugsfalls ist;

(h) das Risiko, dass der Referenzfonds unter bestimmten Umständen durch Handlungen von Anlegern in denselben Anlageinstrumenten, in die er selbst angelegt hat, beeinflusst wird. So könnte z. B. eine umfangreiche Rückzahlung von Anteilen die Liquidation von Vermögenswerten auslösen; und

(i) das Risiko, dass der Anlageberater den Referenzfonds nicht mit dem Ziel der Erwirtschaftung einer maximalen Rendite aus den Wertpapieren verwaltet, sondern lediglich gemäß den jeweils geltenden Anlagezielen und/oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Indizes

Risiko aufgrund einer kurzen Historie. Zum Tag der Begebung von auf einen Index bezogenen Wertpapieren besteht der zugrunde liegende Index möglicherweise erst seit kurzem. Zudem wurden

die von dem zugrunde liegenden Index anzuwendenden Strategien möglicherweise zuvor noch nicht eingesetzt und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn der Index schon seit längerer Zeit besteht.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Inflationsindizes. Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Inflationsindex, können sie mit Risiken verbunden sein, die bei einem konventionellen Index (wie z. B. einem Aktienindex) nicht bestehen.

Inflationsindizes messen, wie sich Durchschnittspreise von Konsumgütern und Dienstleistungen, die von Privathaushalten erworben werden, im Laufe der Zeit verändern.

Abhängig von der Zusammensetzung eines Inflationsindex kann die Entwicklung der Inflationsrate variieren, und der dem Index zugrunde liegende Waren- und Dienstleistungskorb muss nicht notwendigerweise dem Konsumverhalten des Anlegers entsprechen. Demzufolge ist eine Anlage in ein Wertpapier, das sich auf einen Inflationsindex bezieht, möglicherweise nicht geeignet, den Anleger vor Inflation zu schützen.

Unter anderem können Veränderungen in den allgemeinen wirtschaftlichen, finanziellen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen sowie Veränderungen in den Preisen für verschiedene Konsumgüter, Dienstleistungen und/oder Verkaufssteuern (z. B. Mehrwertsteuer) den Inflationsindex beeinflussen.

Die zuvor beschriebenen Faktoren erschweren die Beurteilung der Entwicklung des maßgeblichen Inflationsindex und damit des Wertes und Marktpreises der maßgeblichen Wertpapiere.

Risiken, wenn es sich bei dem Basiswert um einen auf Aktien bezogenen Kursindex handelt. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Performanceindex, sondern um einen Kursindex, führen ausgeschüttete Dividenden zu einer Verringerung des Indexstands. Daher partizipieren Wertpapierinhaber nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die in dem Kursindex enthaltenen Aktien.

Einfluss der Emittentin auf die Zusammensetzung eines zugrunde liegenden Index. Die Zusammensetzung eines Index kann dergestalt festgelegt werden, dass der Index-Sponsor alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Personen die Zusammensetzung festlegt und die Berechnung des Index vornimmt. Ist die Emittentin nicht gleichzeitig der Index-Sponsor, hat sie in der Regel keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Index, und der jeweilige Index-Sponsor kann gemäß den Indexregeln Änderungen an der Zusammensetzung oder Berechnung des Index vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index haben können, oder kann die Berechnung des Index dauerhaft aussetzen, ohne einen Nachfolgeindex festzulegen. In letzterem Fall können die Wertpapiere gekündigt werden, wodurch Verluste entstehen können. Andererseits können, wenn es sich bei dem Index-Sponsor oder der Index-Berechnungsstelle um die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen handelt, Interessenkonflikte in Bezug auf die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen entstehen, die darauf zurückzuführen sind, dass diese

gemäß den Bedingungen der Wertpapiere und gemäß den Indexregeln eine andere Funktion ausüben. In diesem Fall können Interessenkonflikte auch dadurch entstehen, dass die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Vermögenswerte begeben hat oder besitzt, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind, oder wenn die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu Personen unterhält, die Vermögenswerte begeben haben oder besitzen, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Aktien und Aktienkörben

Risiko aufgrund einer kurzen Historie. Zum Tag der Begebung von auf eine Aktie oder einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren bestehen die zugrunde liegenden Aktien möglicherweise erst seit kurzem oder werden erst seit kurzem an einer Börse notiert und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung einer zugrunde liegenden Aktie oder eines Aktienkorbs in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die Aktie oder der Aktienkorb schon seit längerer Zeit besteht oder die Aktien schon seit längerer Zeit an einer Börse notiert werden.

Risiken im Zusammenhang mit Devisenkontrollvorschriften. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Zahlung des Auszahlungsbetrags in Bezug auf Wertpapiere auf einen Korb aus Aktien oder auf einzelne Aktien durch die Emittentin davon abhängen können, ob es der Emittentin möglich ist, den Basiswert zu verkaufen, und dass keine Devisenkontrollbeschränkungen bestehen; dazu zählen u. a. Beschränkungen, die die Umrechnung der Basiswährung in die Abrechnungswährung oder die Überweisung von Beträgen in der Abrechnungswährung auf Konten außerhalb der Rechtsordnung des Basiswerts verhindern.

Dividenden und Ausschüttungen. Sofern in den entsprechenden Produktbedingungen nicht etwas anderes angegeben ist, erhalten Anleger weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den zugrunde liegenden Aktien.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten aus Schwellenländern

Eine Anlage in Wertpapieren, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen (siehe nachstehenden Absatz), ist neben den Risiken, die üblicherweise mit Anlagen in anderen Ländern und anderen Anlageprodukten verbunden sind, mit erheblichen zusätzlichen (insbesondere rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen) Risiken verbunden. Folglich ist eine Anlage in Wertpapiere, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen, nur für Anleger geeignet, die mit den besonderen Risiken einer Anlage in Vermögenswerte aus Schwellenländern vertraut sind und die über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Sachkenntnisse in Finanzgeschäften verfügen, um die Risiken und die Vorteile einer Anlage in diese Wertpapiere beurteilen zu können.

Schwellenländer sind Länder, deren Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zu der eines Industrielandes steht. Basiswerte aus Schwellenländern umfassen beispielsweise Vermögenswerte, die an einer Börse in einem Schwellenland notiert oder gehandelt

werden (wie z. B. bestimmte Terminkontrakte auf Rohstoffe oder Aktien), Devisen von Schwellenländern, Aktien von Gesellschaften, deren Vermögenswerte sich in wesentlichem Umfang in Schwellenländern befinden oder die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten ausüben, sowie Indizes, zu denen Aktien oder andere Finanzinstrumente aus Schwellenländern gehören. Schwellenmärkte sind den Risiken politischer Umstürze und von Wirtschaftskrisen ausgesetzt. Bestimmte politische Risiken können in Schwellenländern größer sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern.

So können beispielsweise ausländischen Anlegern Beschränkungen auferlegt werden, Vermögenswerte könnten einer Enteignung oder dieser gleichkommenden Steuern unterliegen, ausländische Bankguthaben oder sonstige Vermögenswerte können beschlagnahmt oder verstaatlicht werden, es kann zur Auferlegung von Devisenkontrollbeschränkungen kommen oder es können sonstige nachteilige politische und/oder gesellschaftliche Ereignisse eintreten. Zudem kann es an Schwellenmärkten zu nachteiligen Entwicklungen kommen, insbesondere in Bezug auf Inflationsraten, Wechselkursschwankungen oder die Zahlungsabwicklung. Jede der vorgenannten Beeinträchtigungen kann nachteilige Auswirkungen auf Anlagen in einem solchen Land haben und über einen längeren Zeitraum (Wochen oder sogar Monate) anhalten. Zudem kann jede der vorgenannten Beeinträchtigungen eine Marktstörung, Fondsstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern im Sinne der Bedingungen der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere darstellen. Als Folge sind in dem entsprechenden Zeitraum für die von dieser Störung betroffenen Wertpapiere möglicherweise keine Kurse erhältlich. Legt beispielsweise die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen fest, dass zu dem Bewertungstag eine Marktstörung, Fondsstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern besteht oder andauert, kann der Bewertungstag um einen wesentlichen Zeitraum verschoben werden. Infolgedessen können sich Zahlungen bzw. Lieferungen, die unter den Wertpapieren zu erfolgen haben, erheblich verzögern. Dauert die Marktstörung, Fondsstörung bzw. die Marktstörung in Schwellenländern auch am letzten Tag des Zeitraums, um den die Bewertung verschoben wurde, noch an, wird der Referenzpreis des Basiswerts von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und kann sogar Null betragen.

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind in der Regel wesentlich weniger entwickelt sowie wesentlich kleiner und waren in der Vergangenheit zeitweilig volatiler und weniger liquide als die großen Wertpapiermärkte in stärker entwickelten Ländern. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es künftig nicht zu einer solchen Volatilität oder Illiquidität kommen wird. Viele dieser Wertpapiermärkte verwenden darüber hinaus Clearing- und Abrechnungsverfahren, die weniger entwickelt, weniger zuverlässig und weniger effizient sind als diejenigen in stärker entwickelten Ländern. Ferner existiert möglicherweise in Schwellenländern eine allgemein geringere staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen und Wertpapierberater als in stärker entwickelten Ländern.

Offenlegungs- und Rechnungslegungsstandards sowie regulatorische Standards sind in Schwellenländern in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in stärker entwickelten Ländern; zudem stehen möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen in diesen Ländern zur Verfügung als üblicherweise von oder über Unternehmen in stärker entwickelten Ländern

veröffentlicht werden. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste, die in den Abschlüssen dieser Unternehmen ausgewiesen sind, spiegeln möglicherweise ihre Finanz- oder Ertragslage nicht in der Weise wider, wie dies der Fall wäre, wenn die betreffenden Abschlüsse in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen in stärker entwickelten Ländern aufgestellt worden wären. Die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Währungsdifferenzen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen werden möglicherweise ebenfalls anders als gemäß allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt, was die Bewertung des Basiswerts beeinflussen kann.

Sämtliche vorstehend genannten Faktoren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere haben.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) sind in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde und das (unter Ausschluss des Unterabschnitts „Assets, owners' equity and capital ratios“ auf Seite 26 des Registrierungsformulars, des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 63 des Registrierungsformulars und der Buchstaben (a) bis (f) in dem Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 67 bis 69 des Registrierungsformulars) gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“).

Die im Registrierungsformular enthaltenen Angaben werden durch die folgenden Unterabschnitte „Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten“ und „Geplantes Niederländisches Verfahren“ aktualisiert.

Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten

Zum 31. Dezember 2011 betrugen die Gesamtvermögenswerte der The Royal Bank of Scotland Group plc zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Gruppe**“) £1.507 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £75 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zum 31. Dezember 2011 betrugen 13,8% für die Gesamtkapitalquote, 10,6% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Die Gesamtvermögenswerte der Emittentin zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Emittentengruppe**“) betrugen zum 31. Dezember 2011 £1.433 Mrd., und das Eigenkapital zu diesem Datum betrug £62 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2011 betrugen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 9,2% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Geplantes Niederländisches Verfahren

Am 26. März 2012 haben die RBSG und die Emittentin mitgeteilt, dass (1) die The Royal Bank of Scotland N.V. als abspaltende Gesellschaft („**RBS N.V.**“) und die RBS II B.V. als übernehmende Gesellschaft an diesem Tag bei dem niederländischen Handelsregister einen Abspaltungsantrag

eingereicht haben und (2) die Emittentin und die RBS II B.V. an diesem Tag nach einer vorläufigen Anhörung vor dem zuständigen Gericht in Schottland (*Court of Session*) Anträge auf eine geplante grenzüberschreitende Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin (zusammen mit dem Abspaltungsantrag das „**Geplante Niederländische Verfahren**“) bei dem Companies House im Vereinigten Königreich bzw. dem niederländischen Handelsregister eingereicht haben. Nach Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens wird ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der RBS N.V. in den Niederlanden sowie in bestimmten Niederlassungen der RBS N.V. in einer Reihe von Staaten in Europa auf die Emittentin übertragen (die „**Übertragenen Geschäftsbereiche**“). Die Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens erfolgt durch Abspaltung der Übertragenen Geschäftsbereiche in die RBS II B.V. im Wege einer Abspaltung nach niederländischem Recht (die „**Abspaltung**“) mit anschließender Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (die „**Verschmelzung**“). Die RBS II B.V. ist eine in den Niederlanden als Bank zugelassene Gesellschaft, die eigens für Zwecke des Geplanten Niederländischen Verfahrens gegründet wurde. Die Emittentin und die RBS N.V. haben das Niederländische Verfahren ausführlich mit der niederländischen Zentralbank (*De Nederlandsche Bank*) und der FSA erörtert. Die Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens ist u.a. abhängig von aufsichtsrechtlichen und gerichtlichen Genehmigungen. Im Falle einer Gestattung werden die aufsichtsrechtlichen Genehmigungen unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Abspaltung nicht vorgenommen wird, sofern nicht danach auch die Verschmelzung erfolgt. Unter diesen Voraussetzungen wird erwartet, dass das Geplante Niederländische Verfahren am 9. Juli 2012 wirksam wird.

Zusätzliche Informationen über die Emittentin

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“):

(a) die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBSG für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr (die „**Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 der RBSG**“), der am 17. März 2011 veröffentlicht wurde:

(i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 267;

(ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 268;

(iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 269;

(iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2010 auf Seite 270;

(v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 271 bis 273;

(vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 274;

(vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 275 bis 286;

(viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 287 bis 385;

(ix) Grundlegendes – Wir haben die Zielvorgaben für das zweite Jahr unseres Strategieplans und in einigen Fällen sogar mehr als das erreicht (*Essential reading – We have met, and in some cases exceeded, the targets for the second year of our Strategic Plan*) auf Seite 1;

(x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 2 bis 3;

(xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 4 bis 5;

(xii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 7;

(xiii) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 10 bis 19;

(xiv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 20 bis 41;

(xv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 50 bis 224 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 51, Seite 56 bis 77, Seite 106 bis 118 und Seite 131, die als „pro forma" bezeichnet werden);

(xvi) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 230 bis 234;

(xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 235 bis 245;

(xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 246 bis 247;

(xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 248 bis 263;

(xx) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 264;

(xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 387 bis 395;

(xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 395;

(xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 396;

(xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 397;

(xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 398 bis 399;

(xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 399;

(xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 399;

(xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 399 bis 404; und

(xxix) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 434 bis 439;

(b) der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2010 der Emittentin**") (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der

nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review" auf Seite 5 und „Additional Information – Risk factors" auf Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 veröffentlicht wurde;

(c) die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr (die „**Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 der RBSG**"), der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:

(i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;

(ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;

(iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;

(iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;

(v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;

(vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;

(vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;

(viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;

(ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;

(x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;

(xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;

(xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;

(xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;

(xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;

(xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;

(xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;

(xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;

(xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;

(xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;

(xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;

(xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;

(xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;

(xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;

(xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;

(xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;

(xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;

(xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;

(xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;

(xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und

(xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483;

(d) der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors“ auf Seite 6 und *„Risk Factors* auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde;

(e) die Pressemitteilung „Neuordnung der Geschäftsbereiche und Änderungen der Rechnungslegung der Gruppe (zum 1. Januar 2012)“ (*Divisional Reorganisation and Group Reporting Changes (effective 1 January 2012)*) (die „**Pressemitteilung vom 1. Mai 2012**“), die am 1. Mai 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde; und

(f) der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2012*) der RBSG (der „**Ungeprüfte Zwischenbericht der RBSG**“) für das am 31. März 2012 endende erste Quartal (mit Ausnahme des letzten Satzes auf Seite 5 des Ungeprüften Zwischenberichts der RBSG), der am 4. Mai 2012 veröffentlicht wurde.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

Soweit nicht in einem von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachtrag zu diesem Basisprospekt etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular und diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die Emittentin.

Wesentliche Veränderungen

In der Finanzlage der Emittentin und der Emittentengruppe als Ganzes gesehen ist seit dem 31. Dezember 2011 (dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den geprüfte Finanzinformationen der Emittentengruppe veröffentlicht wurden) keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Seit dem 31. Dezember 2011 (dem Stichtag der letzten veröffentlichten geprüften Finanzinformationen der Emittentengruppe) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin oder der Emittentengruppe als Ganzes gesehen gegeben.

Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die The Royal Bank of Scotland plc mit eingetragenem Firmensitz in 36 St Andrew Square, Edinburgh, EH2 2YB, Schottland, und Hauptniederlassung in RBS Gogarburn, PO Box 1000, Edinburgh, EH12 1HQ, Schottland, ist für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben verantwortlich und erklärt ferner, dass ihres Wissens die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Basisprospekt stellt weder für sich allein noch in Verbindung mit dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen ein Angebot zum Erwerb oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren dar und ist auch nicht als eine Empfehlung der Emittentin für die Zeichnung oder den Kauf von Wertpapieren zu verstehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts oder anderer Dokumente im Zusammenhang mit dem LaunchPAD-Programm sowie die Begebung, das Angebot, die Börsennotierung, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere durch die Emittentin sind unter keinen Umständen dahingehend auszulegen, dass die in diesem Basisprospekt beschriebene Finanzlage der Emittentin oder der Emittentengruppe seit dem Datum dieses Basisprospekts unverändert geblieben sind. Nach § 16 Abs. 1 WpPG muss jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung dieses Basisprospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung oder Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt genannt werden.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Emittentengruppe andere als die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder solche Zusicherungen abgegeben werden, sind sie nicht als von der Emittentin oder der Emittentengruppe gebilligt anzusehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts sowie das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere können in einigen Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin fordert Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, hiermit auf, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich der Verbreitung dieses Basisprospekts und der Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere sowie des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere findet sich im Abschnitt „*Verkaufsbeschränkungen*“.

BESTEUERUNG

Potenzielle Erwerber der Optionsscheine, die sich über ihre steuerliche Situation hinsichtlich des Erwerbs, der Inhaberschaft, der Übertragung oder Ausübung bzw. des Verfalls der Optionsscheine nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihrer steuerlichen Berater einholen.

1. ALLGEMEINES

Unter Umständen haben Käufer der Optionsscheine nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Gepflogenheiten des Landes, in dem die Optionsscheine erworben wurden, neben dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Optionsscheine noch Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zusätzlich zu entrichten.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Eigentum, der Übertragung, Ausübung oder dem Verfall der Optionsscheine anfallen können. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung etwa erhobener Steuern durch die Emittentin nach den Bedingungen der Optionsscheine nicht vorgesehen ist.

2. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die folgende Darstellung gilt nur für Personen, die wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere sind. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin im Hinblick auf das gegenwärtige Recht und die gegenwärtige Praxis der Steuer- und Zollbehörde im Vereinigten Königreich (*HM Revenue & Customs*, die „**HMRC**“) in Bezug auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich. Einige Aspekte gelten nicht für bestimmte Personengruppen (wie etwa Personen, die gewerblich mit Wertpapieren handeln, und Personen, die mit der Emittentin verbunden sind); für diese gelten besondere Vorschriften. Die steuerliche Behandlung von zukünftigen Wertpapierinhabern im Vereinigten Königreich hängt von ihren individuellen Verhältnissen ab und kann in Zukunft Änderungen unterworfen sein. Künftige Wertpapierinhaber, die sich über ihre eigene steuerliche Situation nicht im Klaren sind oder möglicherweise in einer anderen Rechtsordnung außerhalb des Vereinigten Königreichs steuerpflichtig sind, sollten ihre professionellen Berater hinzuziehen.

2.1 Quellensteuer

Zahlungen der Emittentin werden wahrscheinlich als Zahlungen eingestuft, die aus einer Quelle im Vereinigten Königreich stammen. Zahlungen auf die Wertpapiere können jedoch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, falls diese Zahlungen nicht entweder als Zinsen oder als jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden.

Selbst wenn entsprechende Zahlungen der Emittentin als Zinsen oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, sollte die Emittentin nicht dazu verpflichtet sein, von Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere Abzüge oder Einbehalte für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorzunehmen, sofern es sich bei den Wertpapieren um Derivatkontrakte handelt, bei denen die mit diesen erzielten Gewinne und Verluste gemäß Part 7 des Corporation Tax Act 2009 berechnet werden (was in der Regel der Fall sein sollte, sofern sie Derivate im Sinne von FRS 25 (bzw. International Accounting Standard 32) sind und nicht aufgrund ihres Basiswerts für die Zwecke von Part 7 des Corporation Tax Act 2009 ausgeschlossen sind).

Wenn Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere als Zinsen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, können solche Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Emittentin zum Zeitpunkt dieser Zahlungen eine Bank im Sinne von Section 991 des Income Tax Act 2007 (der „**ITA 2007**“) ist und sofern diese Zahlungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Emittentin im Sinne von Section 878 ITA 2007 erfolgen; dies würde alle Zahlungen der Emittentin umfassen, außer sofern beabsichtigt ist, eine Besteuerung im Vereinigten Königreich zu umgehen.

Zahlungen auf die Wertpapiere durch die Emittentin können auch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Wertpapiere an einer „anerkannten Wertpapierbörse“ (*recognised stock exchange*), wie in Section 1005 ITA 2007 definiert, notiert sind und weiterhin notiert werden. Wertpapiere genügen dieser Anforderung, wenn sie (i) zum Handel an einer „anerkannten Wertpapierbörse“ zugelassen sind und (ii) offiziell in einem Land notiert sind, in dem es eine „anerkannte Wertpapierbörse“ gemäß den Regelungen gibt, die den allgemein in EWR-Staaten geltenden Bestimmungen entsprechen. Vorausgesetzt, dass die Wertpapiere für diese Zwecke an einer anerkannten Börse notiert sind, sind Zahlungen auf die Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs zu leisten, unabhängig davon, ob die Emittentin Bankgeschäfte im Vereinigten Königreich betreibt und ob die Zahlungen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsgangs erfolgen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Emittentin (und jede Person, durch oder über die Zahlungen auf diese Wertpapiere geleistet werden) zum Zeitpunkt der Zahlung nach billigem Ermessen annimmt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Zahlung unterliegt; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die HMRC keine Anweisung dahingehend erteilt hat (in Fällen in denen sie hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass zum Zeitpunkt der Zahlung die vorgenannte Befreiung nicht für die entsprechende Zahlung in Anspruch genommen werden kann), dass die Zahlungen unter Abzug von Steuern zu leisten sind.

Zahlungen auf die Wertpapiere können schließlich auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Steuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Laufzeit dieser Wertpapiere

weniger als 365 Tage beträgt und diese Wertpapiere nicht Teil eines Plans oder einer Vereinbarung zur Kreditaufnahme sind, wonach sie für länger als 364 Tage ausstehen können.

In anderen Fällen muss aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20 %) von Zahlungen durch die Emittentin auf die Wertpapiere einbehalten werden, wenn solche Zahlungen als Zinsen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten. Ist gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ein niedrigerer Quellensteuersatz (oder kein Einbehalt von Steuern) in Bezug auf einen Wertpapierinhaber vorgesehen, kann die HMRC die Emittentin in einer Mitteilung anweisen, dem Wertpapierinhaber solche Zahlungen ohne Steuerabzug (oder unter Abzug von Steuern zu dem im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satz) zu leisten.

2.2 Ermächtigung zur Einholung von Informationen im Vereinigten Königreich

Wertpapierinhaber werden darauf hingewiesen, dass die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt ist, Informationen (einschließlich des Namens und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers) von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die einem Wertpapierinhaber entweder Beträge, die als Zinsen behandelt werden, zahlt oder ihm gutschreibt oder Beträge, die als Zinsen behandelt werden, zugunsten eines Wertpapierinhabers erhält. Des Weiteren ist die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt, Informationen von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die bei Rückzahlung von Wertpapieren, bei denen es sich für die Zwecke des Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005 um stark abgezinst begebene Wertpapiere (*deeply discounted securities*) handelt, zu zahlende Beträge an eine andere Person zahlt oder entsprechende Beträge zugunsten einer anderen Person erhält. Anhand der veröffentlichten Praxis der HMRC ist jedoch erkennbar, dass die HMRC ihre vorstehend genannte Ermächtigung, diese Informationen hinsichtlich der bei Rückzahlung von stark abgezinst begebenen Wertpapiere zu zahlenden Beträge zu verlangen, nicht ausüben wird, falls diese Beträge am oder vor dem 5. April 2013 gezahlt werden. Bei diesen Informationen kann es sich auch um den Namen und die Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers des bei Rückzahlung zu zahlenden Betrages handeln. Die HMRC kann unter bestimmten Umständen die erhaltenen Informationen mit den Steuerbehörden der Rechtsordnung, in der der Wertpapierinhaber steuerlich ansässig ist, austauschen.

2.3 Stempelsteuern

In den folgenden Absätzen bezeichnet „**Befreites Darlehenskapital**“ ein Wertpapier, das Darlehenskapital im Sinne von Section 78 des Finance Act 1986 („**Darlehenskapital**“) darstellt und (a) keine Rechte zum Erwerb von Anteilen oder Wertpapieren (mittels Umtausch, Umwandlung oder in sonstiger Weise) gewährt, (b) keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe einen wirtschaftlich angemessenen Ertrag auf den Nominalbetrag des betreffenden Wertpapiers übersteigt, (c) vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe in irgendeiner Weise durch Bezugnahme auf die Ergebnisse einer Geschäftstätigkeit bzw. eines Teils einer Geschäftstätigkeit oder den Wert eines Grundstücks

bestimmt wird und (d) keinen Anspruch auf eine Prämie gewährt hat oder gewährt, die nicht in vernünftigem Maße vergleichbar mit Beträgen ist, die auf an der Londoner Wertpapierbörse notierte Wertpapiere zahlbar sind.

Soweit nachstehend nicht anders angegeben, ist im Vereinigten Königreich in Bezug auf die Ausgabe oder Übertragung durch Lieferung von Wertpapieren grundsätzlich keine Stempelsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Stempelersatzsteuer oder ähnliche Steuer zu zahlen.

Bei Inhaberwertpapieren, die auf Pfund Sterling lauten und die kein Fremdkapital sind, kann bei Ausgabe im Vereinigten Königreich Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes der betreffenden Wertpapiere anfallen. Bei der Ausgabe solcher Wertpapiere außerhalb des Vereinigten Königreichs fällt keine Stempelsteuer an. Jedoch wird bei Wertpapieren dieser Art, die ursprünglich außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben wurden, bei der erstmaligen Übertragung durch Lieferung dieser Wertpapiere im Vereinigten Königreich eine Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes dieser Wertpapiere anfallen.

Ein Wertpapier oder eine Urkunde, die ein Wertpapier gewährt (jeweils eine Urkunde), kann der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen, sofern es im Vereinigten Königreich ausgefertigt wird oder sich auf Grundbesitz im Vereinigten Königreich oder im Vereinigten Königreich vorgenommene oder vorzunehmende Maßnahmen oder Handlungen bezieht.

Abgesehen von den vorherigen Ausführungen sollte bei Übertragung der Wertpapiere im Wege der Veräußerung keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs anfallen, vorausgesetzt, der Vollzug der Veräußerung erfolgt nicht durch eine Übertragungsurkunde.

Für eine Urkunde, mit der die Wertpapiere bei Verkauf übertragen werden, kann Stempelsteuer in Höhe von 0,5 % des für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreises anfallen, es sei denn, bei den Wertpapieren handelt es sich um Befreites Darlehenskapital.

Stempelersatzsteuer in Höhe von 1,5 % kann bei der Ausgabe oder Übertragung eines Wertpapiers an ein Clearing-System oder den Emittenten eines Hinterlegungsscheins zu zahlen sein, sofern das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*) im Sinne von Section 99(12) Finance Act 1988 einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder anderen Rechten aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Analyse nicht für eine Übertragung eines solchen Wertpapiers gelten, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen auf diese Übertragung Stempelersatzsteuer in Höhe von 1,5 % anfallen, sofern es sich bei diesem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Stempelersatzsteuer sollte im Hinblick auf einen Vertrag zur Übertragung eines Wertpapiers oder bei Übertragung eines bei einem Clearing-Dienstleister gehaltenen Wertpapiers grundsätzlich nicht anfallen, sofern im Hinblick auf dieses Wertpapier keine Wahl nach Section 97A Finance Act 1986 gilt.

Stempelsteuer kann auf eine Übertragung eines Wertpapiers in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen anfallen, sofern es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Stempelsteuer und Stempelersatzsteuer kann bei physischer Abwicklung der Wertpapiere auch auf die Übertragung eines Vermögenswertes anfallen.

3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Optionsscheine beruht auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung. **Die steuerlichen Auswirkungen können sich auf Grund von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung sowie ggf. der Verwaltungspraxis – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.**

Diese Zusammenfassung gibt die Auffassung der Emittentin in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Optionsscheine wieder und stellt keine Garantie für eine bestimmte steuerliche Behandlung des Erwerbs, der Veräußerung, der Ausübung oder des wertlosen Verfalls der Optionsscheine dar. Diese Darstellung ist zudem nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die Einschätzung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Optionsscheine zu dienen, da stets die individuellen Verhältnisse des Anlegers zu berücksichtigen sind. Folglich beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine Erörterung bestimmter einkommensteuerlicher Folgen in Deutschland. **Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Optionsscheine ihren eigenen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.**

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet und die die Optionsscheine im Privatvermögen halten. Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen die Einkünfte aus den Optionsscheinen nicht der Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375 % (siehe unten), sondern der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und im Fall von natürlichen Personen ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer.

Für den speziellen Fall, dass eine in Deutschland steuerlich ansässige natürliche Person die Optionsscheine im Privatvermögen hält, gilt Folgendes:

Fließen dem Anleger Gewinne aufgrund der Veräußerung der Optionsscheine oder ihrer Ausübung (soweit bei der Ausübung Geld an den Anleger gezahlt wird) zu, so unterliegen diese Gewinne einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), ggf. zuzüglich Kirchensteuer, wenn eine inländische (d. h. deutsche) Zweigstelle eines inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine inländische Wertpapierhandelsbank oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen (jeweils eine „**inländische Zahlstelle**“) die

Optionsscheine seit dem Erwerb durch den Anleger verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Der Gewinn beträgt grundsätzlich die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung oder Ausübung der Optionsscheine und deren Anschaffungskosten. Mit Abführung der Kapitalertragsteuer durch diese auszahlenden Stellen ist die Einkommensteuer des Anlegers hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Abweichende Kapitalertragsteuer-Regelungen können anwendbar sein, soweit die Optionsscheine nach der Übertragung von einem Wertpapierdepot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts veräußert oder eingelöst werden, es sei denn der Anleger erbringt gegenüber der inländischen Zahlstelle einen Nachweis über seine tatsächlichen Anschaffungskosten. Ein solcher Nachweis ist nur zulässig, wenn das ausländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in einem anderen Vertragsstaat der Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) hat.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1.602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt, sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Optionsscheine verwahrt, eingereicht hat. Die dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstandenen Aufwendungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Unterliegen die Gewinne des Anlegers keiner Kapitalertragsteuer, sind sie im Veranlagungsverfahren anzugeben und unterliegen dann grundsätzlich dem oben genannten Sondereinkommensteuertarif von 26,375 %, ggf. zuzüglich Kirchensteuer. Der Anleger kann auch in bestimmten anderen Fällen die Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen beantragen (z.B. wenn die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger als 25 % ist).

Realisiert der Anleger Verluste aufgrund der Veräußerung oder Ausübung der Optionsscheine (soweit bei der Ausübung Geld an den Anleger gezahlt wird), so können diese Verluste prinzipiell mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Sind im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste vorgetragen werden und mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Anleger in den folgenden Jahren erzielt. Ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist jedoch nicht möglich. Verluste aus dem wertlosen Verfall der Optionsscheine sind nach Auffassung der Finanzverwaltung einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung.

Wird bei der Ausübung der Optionsscheine kein Geld gezahlt, sondern werden Aktien an den Anleger geliefert, stellt dies möglicherweise – abhängig von den endgültigen Emissionsbedingungen der Wertpapiere – kein steuerpflichtiges Ereignis dar. In diesem Fall löst grundsätzlich erst die Veräußerung der erhaltenen Aktien die eben genannten Besteuerungsfolgen aus. Der Gewinn oder

der Verlust aus der Veräußerung der Aktien errechnet sich dabei als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis der Aktien und deren Anschaffungskosten, die sich aus den Anschaffungskosten der Optionsscheine und dem bei Ausübung der Optionsscheine vom Anleger zu zahlenden Basispreis zusammensetzen. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

4. ÖSTERREICH

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht abschließend. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor.

4.1 Steuerliche Behandlung in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Private Investoren

Qualifikation der Wertpapiere als Optionsscheine

Die Verbriefung eines Optionsrechts macht nach Auffassung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen („**BMF**“) eine Option noch nicht zu einem Forderungswertpapier. Gewinne aus Optionsscheinen sind daher keine Kapitalerträge i.S.d. § 27 Abs 2 Z 2 und 5 des österreichischen Einkommensteuergesetzes („**EStG**“), sondern allenfalls nach § 30 EStG steuerpflichtig. Solche Gewinne unterliegen daher auch nicht dem Kapitalertragsteuerabzug (BMF, Einkommensteuerrichtlinien 2000 („**EStR 2000**“) Rz 7757c).

Wird das Optionsrecht unter einem Optionsschein jedenfalls mit Barausgleich ausgeübt, unterliegen die Einkünfte im Fall einer natürlichen Person als Privatinvestor der österreichischen Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50% als Einkünfte aus sogenannten Spekulationsgeschäften gemäß § 30 Abs 1 Z 2 EStG (konkret aus Differenzgeschäften). Besteht bei Erwerb des Optionsscheins die Möglichkeit, dass der Basiswert physisch geliefert wird, so unterliegen die Einkünfte nur dann den Einkünften aus Spekulationsgeschäften gemäß § 30 Abs 1 Z 2 EStG (konkret aus Optionsgeschäften), wenn das Optionsrecht innerhalb eines Jahres ab Anschaffung des Optionsscheins ausgeübt wird. Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens EUR 440 betragen. Die Abgrenzung innerhalb der Spekulationsgeschäfte (konkret zwischen Einkünften aus Differenzgeschäften und Einkünften aus Optionsgeschäften) ist jedoch nicht eindeutig. Teilweise wird auf die Absicht des Investors bei Erwerb des Optionsscheins abgestellt.

Wird das Optionsrecht unter einem Call Optionsschein mit physischer Lieferung ausgeübt, erwirbt der Investor (Inhaber des Optionsscheines) den Basiswert zum Basispreis (zzgl. Kosten). Das BMF vertritt die Auffassung, dass die Ausübung einer solchen Option für den Investor zu keinem Realisierungsvorgang führt. Für österreichische steuerrechtliche Zwecke werden die Optionseinräumung und Optionsausübung als einheitlicher Vorgang behandelt, nämlich als Erwerb des Basiswertes. Der Basiswert wird um den vereinbarten Basispreis erworben und die mit der Optionseinräumung verbundenen Kosten oder steuerpflichtigen geldwerten Vorteile sind Anschaffungsnebenkosten (BMF, EStR 2000 Rz 6659a).

Qualifikation der Wertpapiere als Index- oder ähnlich strukturierte Produkte

Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese für österreichische steuerliche Zwecke als Index- oder ähnlich strukturierte Produkte behandelt werden. In diesem Fall kann es bei einem für steuerliche Zwecke in Österreich ansässigen Investor zu folgender steuerlicher Behandlung kommen:

Gemäß § 124b Z 85 EStG gelten sämtliche Erträge aus ab einschließlich 1. März 2004 begebenen Indexanleihen und ähnlichen strukturierten Produkten als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG). Nach Auffassung des BMF bestehen außerdem keine Bedenken, § 124b Z 85 EStG analog auch auf Wertpapiere anzuwenden, bei denen der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des hingegebenen Kapitals hat und die Höhe der Rückzahlung sich nach der Wertentwicklung einzelner Aktien oder einzelner anderer Wirtschaftsgüter richtet, die in ihrer Gesamtheit nicht als Index anzusehen sind (BMF, EStR 2000 Rz 6198a).

Die vom Anleger erzielten Differenzen zwischen Erwerbspreis und Abrechnungsbetrag des Wertpapiers, die auf die Entwicklung des Basiswertes zurückgehen, sind aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht als Zinsen (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG) zu qualifizieren. Ebenso sind nach der Verwaltungspraxis auch positive Differenzen, die aufgrund der Entwicklung des Basiswertes bei der Veräußerung des Wertpapiers entstehen, Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Zinserträge unterliegen nach österreichischem Recht bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger der Steuerpflicht. In zeitlicher Hinsicht sind die Zinserträge bei Privatanlegern im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerlich zu erfassen, nach der Verwaltungspraxis somit grundsätzlich bei Abrechnung oder Veräußerung des Wertpapiers. Eine laufende steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen aufgrund einer positiven Entwicklung des Basiswertes oder des Börsenkurses des Wertpapiers findet bei Privatanlegern nicht statt.

Werden Zinsen aus einem Forderungswertpapier gemäß § 93 Abs 3 Z 1 EStG (darunter fallen alle Wertpapiere, die ein Forderungsrecht in einer Weise verbriefen, dass das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt) von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle i.S.d. § 95 Abs 3 Z 2 EStG (üblicherweise die Depotbank) ausbezahlt, unterliegen die

Zinsen bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, der das Forderungswertpapier im Privatvermögen hält, einem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug. Werden Forderungswertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, sodass die Einkommensteuerpflicht damit abgegolten ist. Unterliegt der Anleger in Österreich einem unter 25 % liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine Veranlagung der Zinserträge möglich. In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 % (§ 37 Abs 8 EStG; BMF, EStR 2000 Rz 7377a). Der Abzug von Werbungskosten, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Einkünfte aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Kursgewinnen unterhalb des Ausgabepreises beruhen, unterliegen nur dann der Einkommensteuer (Regeltarif von bis zu 50 %), wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt (sogenanntes Spekulationsgeschäft; § 30 Abs 1 EStG) und die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Kalenderjahr insgesamt EUR 440 übersteigen. Bei nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworbenen Wertpapieren gilt gemäß § 124b Z 184 EStG jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 Abs 1 EStG. Für Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung nach dem 31. März 2012 gilt bereits der besondere Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG i.d.F. nach dem Budgetbegleitgesetz 2011 („**BBG 2011**“, BGBl I 111/2010; siehe unten).

*Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 1. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG i.d.F. nach BBG 2011/Abgabenänderungsgesetz 2011 („**AbgÄG 2011**“, BGBl I 76/2011)/Budgetbegleitgesetz 2012 („**BBG 2012**“, BGBl I 112/2011))*

Gemäß § 27 Abs 4 EStG gehören der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (z.B. Optionen) und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (z.B. Indexzertifikate) als Einkünfte aus Derivaten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Sonstige derivative Finanzinstrumente im gegenständlichen Zusammenhang sind derivative Finanzinstrumente, unabhängig davon, ob es sich bei dem Basiswert um Finanzvermögen, Rohstoffe oder sonstige Wirtschaftsgüter handelt, sodass auch sämtliche Arten von Zertifikaten erfasst sind. Bei Zertifikaten zählt daher die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösungspreis zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Derivaten. Die tatsächliche Ausübung einer Option oder die tatsächliche Lieferung des Basiswerts führt hingegen noch nicht zu einer Besteuerung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen gemäß § 27a Abs 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %. Im Fall von Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) wird die Einkommensteuer bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle oder, in deren Abwesenheit, einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges mit Abgeltungswirkung erhoben (diese Einkünfte sind, von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen, grundsätzlich nicht in die Steuererklärung aufzunehmen). Als inländische depotführende oder auszahlende Stelle kommen Kreditinstitute, inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute oder inländische Zweigstellen bestimmter Wertpapierdienstleister in Betracht (§ 95 Abs 2 Z 2 EStG i.V.m. § 97 Abs 1 EStG). In Abwesenheit einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25 %.

Auf Antrag kann anstelle des besonderen Steuersatzes im Wege der Veranlagung der allgemeine Steuertarif angewendet werden (§ 27a Abs 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption; § 97 Abs 2 EStG i.V.m. § 27 Abs 8 EStG). Im Fall einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs 6 EStG). Der Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (§ 20 Abs 2 EStG).

(b) Betriebliche Investoren

Qualifikation der Wertpapiere als Optionsscheine

Werden Optionsscheine im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Wird das Optionsrecht unter einem Optionsschein mit Barausgleich ausgeübt, unterliegen die erzielten Einkünfte der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50% im Fall von natürlichen Personen als betrieblichen Investoren und der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25% im Fall von Körperschaften.

Wird das Optionsrecht unter einem Call Optionsschein mit physischer Lieferung ausgeübt, wird der Basiswert zum vereinbarten Basispreis erworben und die mit der Optionseinräumung verbundenen Kosten oder steuerpflichtigen geldwerten Vorteile sind Anschaffungsneben-kosten (siehe oben bei privaten Investoren).

Qualifikation der Wertpapiere als Index- oder ähnlich strukturierte Produkte

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Im Fall von Kapitalgesellschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 %.

Bei natürlichen Personen bleibt es bei der 25%igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung, wenn die Zinserträge aus dem Wertpapier von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausbezahlt werden, oder der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, wenn keine inländische kuponauszahlende Stelle vorliegt. Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Gewinne aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Kursgewinnen unterhalb des Ausgabepreises beruhen, unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % im Fall von Körperschaften als Investoren und der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50 % im Fall von natürlichen Personen als Investoren.

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 1. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG i.d.F. nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Für Kapitalgesellschaften gilt das bisherige Besteuerungsregime.

Bei natürlichen Personen bleibt es im Hinblick auf Einkünfte aus Derivaten bei der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, die bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges erhoben wird (§ 27a Abs 6 EStG). Gemäß § 97 Abs 1 EStG hat der Kapitalertragsteuerabzug im Fall von natürlichen Personen als betriebliche Investoren bei Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) keine Abgeltungswirkung (die Einkünfte sind daher in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen). Nach bestimmten Regeln ist ein Verlustausgleich (und -vortrag) zulässig (§ 6 Z 2 lit c EStG). Ein Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

(c) Risiko der Qualifikation als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Nach Auffassung des BMF können die steuerlichen Sondervorschriften für ausländische Investmentfonds gemäß § 42 Abs 1 des österreichischen Investmentfondsgesetzes („**InvFG**“) (ab 1. April 2012: § 188 des österreichischen Investmentfondsgesetzes 2011 („**InvFG 2011**“)) im Grundsatz auch anzuwenden sein, wenn eine Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird und

entweder für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten, einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt, gelten aber nicht als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds (BMF, Investmentfondsrichtlinien 2008 („**InvFR 2008**“) Rz 267). Das Risiko einer Qualifikation bestimmter Wertpapiere als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds ist im Einzelfall zu beurteilen.

4.2 Steuerliche Behandlung nicht in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Österreichische Einkommensteuerpflicht

Qualifikation der Wertpapiere als Optionsscheine

Gemäß § 98 Abs 1 Z 7 EStG besteht im Hinblick auf Spekulationseinkünfte eine beschränkte Steuerpflicht nur insoweit, als es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen. Im Fall von Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind demnach, vorausgesetzt die Optionsscheine sind keiner inländischen Betriebstätte zuordenbar, Einkünfte aus der Ausübung des Optionsrechtes unter einem Optionsschein mit Barausgleich (Spekulationsgeschäfte gemäß § 30 EStG) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig.

Qualifikation der Wertpapiere als Index- oder ähnlich strukturierte Produkte

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit den unter den Wertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebstätte gehalten werden) empfangenen Zinsen (oder einem Betrag, der als Zinsen behandelt wird) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig. Werden solche Beträge von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle gezahlt, darf im Fall natürlicher Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25 % nur dann unterbleiben, wenn der Investor der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht, und seine Adresse angibt. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere, unter denen der Betrag gezahlt wird, außerdem auf dem Depot einer österreichischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz 7775 f). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor seine Ausländereigenschaft durch Ausweisleistung der für den Investor

einschreitenden physischen Person nachweist und der Bank durch eine Erklärung der ausländischen Körperschaft und der für die Körperschaft einschreitenden physischen Person schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 („**KStR 2001**“) Rz 1463 f und EStR 2000 Rz 7779 ff). Gemäß § 98 Abs 1 Z 7 EStG sind für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässige Investoren mit Einkünften aus Spekulationsgeschäften mit Forderungswertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig (§ 98 Abs 1 Z 7 EStG).

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 1. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG i.d.F. nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) (die nicht in einer österreichischen Betriebstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässigen Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig. § 94 Z 13 EStG sieht im Hinblick auf Einkünfte, für die gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG keine (beschränkte) Steuerpflicht besteht, eine Ausnahme von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht vor (die Dokumentationserfordernisse gemäß EStR 2000 Rz 7775 f werden voraussichtlich weiterhin zu beachten sein).

(b) Österreichische EU-Quellensteuerpflicht

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz („**EU-QuStG**“) in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG können Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 35 % unterliegen. Ob Zahlungen unter den Wertpapieren der EU-Quellensteuer unterliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen.

5. EU-ZINSRICHTLINIE

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „**Richtlinie**“) sind die EU-Mitgliedstaaten vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaats Auskünfte über Zinszahlungen (oder vergleichbare Einnahmen) zu erteilen, die von einer Person in ihrer Rechtsordnung an eine in diesem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person (oder zugunsten einer solchen Person) oder an bestimmte eingeschränkte Arten von Rechtsträgern, die in diesem anderen EU-Mitgliedsstaat gegründet wurden, geleistet wurden. Luxemburg und Österreich sind stattdessen während eines Übergangszeitraums (solange sie nicht innerhalb dieses Zeitraums eine andere Wahl treffen) verpflichtet, eine Quellensteuer auf diese Zahlungen zu erheben. Dabei ist das Ende dieses

Übergangszeitraums abhängig von dem Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über die Auskunftserteilung mit bestimmten anderen Ländern. Mehrere Nicht-EU-Staaten und -Gebiete (einschließlich der Schweiz) haben sich zur Einführung gleichwertiger Maßnahmen (im Falle der Schweiz zur Anwendung einer Quellensteuer) verpflichtet.

Die Europäische Kommission hat bestimmte Änderungen der Richtlinie vorgeschlagen, die im Falle ihrer Umsetzung den Anwendungsbereich der vorstehend genannten Vorschriften ändern oder ausdehnen können.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Potenzielle Anleger haben unter der jeweiligen Rechtsordnung sicherzustellen, dass sie die Lieferung der Wertpapiere sowie jeglicher Vermögenswerte, in die diese umgewandelt oder in denen diese abgerechnet werden können, rechtsgültig annehmen können. Möglicherweise verlangen die Emittentin und/oder eine Clearingstelle zum Zeitpunkt der Ausübung und/oder Abrechnung zusätzliche Bescheinigungen.

1. ALLGEMEINES

Die Emittentin hat keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere in einer Rechtsordnung ermöglichen, in der zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen erforderlich wären, außer der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter „Öffentliches Angebot" angegeben sind. Das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere darf innerhalb oder von einer Rechtsordnung aus nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften erfolgen und soweit der Emittentin hierdurch keine über die vorgenannte Billigung und die vorgenannten Notifizierungen hinausgehenden Verpflichtungen entstehen.

2. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein „**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der „**Maßgebliche Umsetzungstag**"), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

(a) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung dieses durch die BaFin gebilligten Basisprospekts und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder

(b) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen oder beaufsichtigt werden oder, falls diese Zulassung

oder Aufsicht nicht besteht, deren einziger Gesellschaftszweck in der Anlage in Wertpapieren besteht; oder

(c) die Wertpapiere werden weniger als 100 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder

(d) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Nettojahresumsatz von über EUR 50.000.000; oder

(e) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der unter (b) bis (e) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und „**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat ein.

3. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung (das „**Wertpapiergesetz**") registriert, und der Handel in den Wertpapieren wurde und wird nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes von 1922 (*United States Commodity Exchange Act of 1922*) genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (unmittelbar oder mittelbar) angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und US-Personen dürfen zu keinem Zeitpunkt (unmittelbar oder mittelbar) Positionen in den Wertpapieren halten. Das Angebot, der Verkauf, der Handel oder die Lieferung der Wertpapiere in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen kann einen Verstoß gegen das US-Gesetz über den Handel mit Rohstoffen darstellen. Voraussetzung für eine Ausübung der Wertpapiere ist die Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen

Eigentümer nicht um eine US-Person handelt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in Regulation S des Wertpapiergesetzes zugewiesene Bedeutung.

Die Emittentin wird die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anbieten, verkaufen oder liefern, und sie wird sämtliche Händler, die in den Vertrieb der Wertpapiere eingebunden sind, dazu verpflichten, zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere (weder unmittelbar noch mittelbar) innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, zu liefern oder zu handeln. Ferner wird die Emittentin jedem Händler, an den sie zu irgendeinem Zeitpunkt Wertpapiere verkauft, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung zukommen lassen, in der die Beschränkungen des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen dargestellt sind. In seiner Verwendung in diesem sowie dem vorangehenden Abschnitt bezeichnet der Begriff „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, jeden Bundesstaat der Vereinigten Staaten, den District of Columbia sowie jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihre Behörden oder Institutionen, und der Begriff „**US-Person**“ bezeichnet:

(a) Personen, bei denen es sich um US-Personen im Sinne der Regulation S des Wertpapiergesetzes handelt;

(b) jede Person und jeden Rechtsträger mit Ausnahme

(1) einer natürlichen Person, die kein Einwohner der Vereinigten Staaten ist;

(2) einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers (mit Ausnahme hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteter Rechtsträger), der nicht nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurde und der seinen Hauptgeschäftssitz nicht in den Vereinigten Staaten hat;

(3) von Sonder- oder Treuhandvermögen, deren Einkünfte unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;

(4) von hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträgern wie einem Pool, einer Investmentgesellschaft oder einem vergleichbaren Rechtsträger, wenn dessen Anteile insgesamt zu weniger als 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von US-Personen gehalten werden, und wenn der betreffende Rechtsträger nicht hauptsächlich zum Zweck der Vereinfachung von Anlagen durch US-Personen errichtet wurde;

(5) von Pensionsplänen für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und seinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

4. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die Emittentin sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren lediglich unter solchen Umständen Aufforderungen

oder Anreize zur Vornahme von Anlagetätigkeiten (im Sinne der Section 21 des britischen *Financial Services and Markets Act* (der „**FSMA**“) von 2000) mitgeteilt oder deren Mitteilung veranlasst hat bzw. mitteilen oder deren Mitteilung veranlassen wird, bei denen Section 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar wäre, wenn es sich bei ihr nicht um eine berechtigte Person (*authorised person*) handeln würde. Außerdem sichert die Emittentin zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie bei all ihren Handlungen in Bezug auf Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses anderweitig betreffen, sämtliche anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

ALLGEMEINE ANGABEN

Ermächtigung

Die Erstellung des Basisprospekts und die Begebung der Wertpapiere wurden durch (i) Beschlüsse des Verwaltungsrats (board of directors) der Emittentin vom 18. November 2009 und 15. Dezember 2009 und (ii) Beschlüsse des Group Asset and Liability Management Committee vom 8. Februar 2010 und des sub-committee des Group Asset and Liability Management Committee vom 11. Juni 2012 ordnungsgemäß genehmigt.

Börsennotierung

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 WpPG können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel dieser Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Aufstockungen

Die in dem Basisprospekt für Optionsscheine vom 24. Juni 2011 der The Royal Bank of Scotland plc (der „**Basisprospekt 2011**“) enthaltenen (i) „Allgemeinen Bedingungen“ und (ii) „Produktbedingungen“ ((i) und (ii) zusammen, die „**Bedingungen 2011**“) werden gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“).

Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren, die erstmals unter dem Basisprospekt 2011 angeboten wurden, jeweils in der Fassung der Nachträge, gelten die Bedingungen 2011.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (a) sowie (d)-(e) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

(a) das Registrierungsformular;

(b) der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin;

(c) der Geschäftsbericht 2010 der Emittentin;

(d) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und

(e) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.

Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere

Alle Mitteilungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen und/oder den Produktbedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Reduzierung und Rücknahme

Die Emittentin behält sich das Recht vor, vor dem Ausgabetag nach ihrem alleinigen Ermessen:

(a) eine Zeichnung von Wertpapieren ganz oder teilweise abzulehnen, so dass ein potenzieller Käufer von Wertpapieren unter bestimmten Umständen nicht die Anzahl von Wertpapieren (oder überhaupt keine) erhält, die er ursprünglich gezeichnet hatte („**Reduzierung**“); oder

(b) das Angebot der Wertpapiere zu widerrufen, zurückzunehmen oder zu ändern („**Rücknahme**“).

Die Emittentin kann eine Reduzierung oder eine Rücknahme der Wertpapiere ohne vorherige Ankündigung vornehmen und wird potenzielle Käufer von einer solchen Reduzierung oder Rücknahme informieren, nachdem eine solche Reduzierung oder Rücknahme stattgefunden hat. Sollten die Wertpapiere nicht emittiert werden, sind potenzielle Käufer in Bezug auf die Wertpapiere nicht zur Zahlung von Zeichnungsgebühren an die Emittentin verpflichtet (weder direkt noch indirekt über einen Makler, Finanzberater, Bankangestellten, Finanzintermediär oder einen anderen in solcher

Funktion handelnden Vertreter (jeweils ein „**Verkaufsvertreter**“)). Potenzielle Käufer sollten in solchen Fällen ihren jeweiligen Verkaufsvertreter bezüglich der Einzelheiten der Vereinbarungen über die Rückzahlung von Zeichnungsgebühren kontaktieren. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen potenziellen Käufern und ihren jeweiligen Verkaufsvertretern und Clearingstellenbetreibern ergeben (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, Vereinbarungen betreffend die Rückzahlung von Geldern durch solche Personen an ihre Kunden).

Clearingstellen

Die Wertpapiere können zum Clearing durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen angenommen werden. Des Weiteren werden in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Wertpapierkennnummer (WKN), die *International Securities Identification Number* (ISIN) sowie der Common Code, die bzw. der der jeweiligen Wertpapiertranche jeweils zugeteilt wurde, sowie andere relevante, einer Wertpapiertranche durch eine Clearingstelle zugeteilte Kennnummern angegeben. Soll das Clearing für die Wertpapiere durch eine zusätzliche oder eine andere Clearingstelle erfolgen, so wird die erforderliche zusätzliche oder andere Information in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Abwicklung einer Transaktion erfolgt in der Regel frühestens drei Tage nach dem Tag der Transaktion.

Die Anschriften der CBF, der CBL und der Euroclear sind wie folgt:

– Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland;

– Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg; und

– Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien.

Sonstige Angaben

Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat [●] eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospekts übermittelt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde.
Ausgabetag:	[●]
Anfänglicher Ausgabepreis:	[●][1]
Wertpapierkennnummern:	[●][Falls fungibel mit einer bestehenden Tranche von Wertpapieren, Details zu dieser Tranche angeben, einschließlich des Tags, zu dem die Wertpapiere fungibel werden.]
[Börsennotierung und Zulassung zum Handel:	[●]]
[Aufnahme in einen nicht organisierten Markt:	[●]]
[Market-Making:	[●]]
Angebot:	[Öffentliches Angebot Beginn: [●] [Ende: [●]. Der Angebotszeitraum kann verkürzt oder verlängert werden.] Land/Länder: [●]] [Nicht-öffentliches Angebot]
[Zeichnungsfrist:	[●]]
[Kategorien potenzieller Anleger:	[●]]
[Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist:	[●]]
Gesamtbetrag des Angebots:	[●][Ist der Gesamtbetrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Angebotsbetrags.]
[Mindestzeichnungsbetrag oder -anzahl:	[●]]

[1] Ausgabeaufschlag ist anzugeben, sofern zutreffend. Ist kein Ausgabepreis angegeben, sind die Kriterien und/oder Bedingungen, anhand derer der Ausgabepreis ermittelt werden wird, anzugeben.

[Höchstzeichnungsbetrag oder -anzahl:	[●]]
[Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	[●]]
[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:	[Außer der Emittentin hat keine an der Begebung oder dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Personen ein wesentliches Interesse hieran.][●]]
Angaben darüber, wo Informationen zu dem Basiswert erhältlich sind:	[●][2] [Bei den hierin enthaltenen Angaben zum Basiswert, auf dessen Grundlage Zahlungen oder gegebenenfalls Lieferungen aus den Wertpapieren ermittelt werden (der „**Basiswert**"), handelt es sich um Zusammenfassungen von [öffentlich zugänglichen] Informationen [von ●] oder Auszügen daraus. Die Emittentin ist verantwortlich für die korrekte Wiedergabe dieser Informationen oder der Auszüge. Soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies aus den veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Informationen ausgelassen, die dazu führen würden, dass die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend würden. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf diese Informationen jedoch keine weitere oder sonstige Verantwortung. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hierin enthaltenen Angaben über den Basiswert der Wertpapiere oder dafür, dass kein Ereignis eingetreten ist, das die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben beeinträchtigen würde.][●]
[Zusätzliche Risikofaktoren:	[●]][3]
[Zusätzliche Angaben in Bezug auf Steuern:	[●]]
[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:	[●]]
[Weitere Angaben:	[●][4]]

[2] Angaben darüber einfügen, wo Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung sowie zur Volatilität des Basiswerts erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, Namen des Index angeben sowie eine Indexbeschreibung, wenn der Index von der Emittentin zusammengestellt wurde, oder – falls der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt wurde – Angaben darüber, wo Informationen über den Index erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Index, vergleichbare Angaben einfügen.

[3] Die Endgültigen Bedingungen können zusätzliche Risikofaktoren enthalten, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren.

[4] Angaben zu der jeweiligen Tranche von Wertpapieren.

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

(a) das Registrierungsformular (unter Ausschluss des Unterabschnitts „Assets, owners' equity and capital ratios" auf Seite 26 des Registrierungsformulars, des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change" auf Seite 63 des Registrierungsformulars und der Buchstaben (a) bis (f) in dem Abschnitt „Documents Incorporated by Reference" auf Seite 67 bis 69 des Registrierungsformulars) (per Verweis einbezogen auf S. 52 dieses Basisprospekts);

(b) die Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 der RBSG (per Verweis einbezogen auf S. 53 dieses Basisprospekts);

(c) der Geschäftsbericht 2010 der Emittentin (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review" auf Seite 5 und „Additional Information – Risk factors" auf Seite 238 bis 254) (per Verweis einbezogen auf S. 54 dieses Basisprospekts);

(d) der Relevanten Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 der RBSG (per Verweis einbezogen auf S. 55 dieses Basisprospekts);

(e) der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors" auf Seite 6 und „Risk Factors" auf Seite 283 bis 296) (per Verweis einbezogen auf S. 56 dieses Basisprospekts);

(f) die Pressemitteilung vom 1. Mai 2012 (per Verweis einbezogen auf S. 56 dieses Basisprospekts);

(g) der Ungeprüfte Zwischenbericht der RBSG (mit Ausnahme des letzten Satzes auf Seite 5 des Ungeprüften Zwischenberichts der RBSG) (per Verweis einbezogen auf S. 56 dieses Basisprospekts); und

(h) die Bedingungen 2011 (per Verweis einbezogen auf S. 78 dieses Basisprospekts).

Die in (a)–(g) genannten Dokumente wurden bei der FSA hinterlegt. Das in (h) genannte Dokument wurde bei der BaFin hinterlegt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der in (a)–(h) genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die in den Produktbedingungen angegebenen Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Produktbedingungen für diese Wertpapiere zu lesen. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt][5].

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung. Bezugnahmen auf die Bedingungen beziehen sich auf diese Allgemeinen Bedingungen und die für die betreffenden Wertpapiere geltenden Produktbedingungen.

2. FORM UND STATUS

(a) Form. [Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen.][6] [Die Wertpapiere werden in dematerialisierter Form begeben und in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. Die Rechte an den Wertpapieren werden zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.][7] [●] Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

(b) „**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet [den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde.][8] [eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.][9] [●]

(c) Status. Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin

[5] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[6] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[7] Im Fall von in dematerialisierter Form begebenen Wertpapieren.
[8] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[9] Im Fall von in dematerialisierter Form begebenen Wertpapieren.

gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden [auf der Internetseite der Emittentin ● (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht und werden mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam] [an die Clearingstelle übermittelt und werden mit der Übermittlung wirksam], es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

4. KÄUFE UND WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN

(a) Käufe. Die Emittentin, mit der Emittentin verbundene Unternehmen und Dritte sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Tenderverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, entwertet oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden.

(b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, jederzeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Wertpapierinhaber weitere Emissionen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Ausgabetags und des Ausgabepreises) in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

5. ÄNDERUNGEN

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 zu erklären.

(b) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(a) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Bedingungen verbinden (das „**Angebot**“). Das Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Es gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Anfechtung nicht wirksam wird), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 bei der Hauptzahlstelle die Rückzahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere verlangt. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(c) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Bedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei

sind gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 5(c) nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Änderungen werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

6. ERSETZUNG

(a) Ersetzung der Emittentin. [Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ersetzen durch eine andere Gesellschaft (die „**Ersatzemittentin**“),

sofern (x)

(A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und

(B) die Emittentin zugunsten aller Wertpapierinhaber eine rechtmäßige, wirksame und verbindliche Garantie hinsichtlich der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Ersatzemittentin unter den Wertpapieren abgegeben hat;

oder (y)

(A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens drei Monaten gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und

(B) jeder Wertpapierinhaber berechtigt ist, die von ihm gehaltenen Wertpapiere ab dem Tag einer solchen Mitteilung (einschließlich) bis zu dem Tag einer solchen Ersetzung (einschließlich) fristlos zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

und sofern (in jedem Fall) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw.

ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind.][●][10] Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

7. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Wertpapierinhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

8. BEAUFTRAGTE

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen, und es wird kein

[10] Weitere oder andere Voraussetzungen für die Ersetzung der Emittentin einfügen.

Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen begründet.

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Wertpapierinhabern begründet.

9. HAFTUNG

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und eine Zahlstelle nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Bedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR [DISCOUNT] [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF ROHSTOFFE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Global-urkunde beigefügt][11].

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**" bezeichnet ●;

„**Ausgabetag**" bezeichnet ●;

[„**Ausübungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Ausgabetag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag (einschließlich);][12]

„**Ausübungstag**" bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Ausübungszeitpunkt**" bezeichnet ●;][13]

„**Auszahlungsbetrag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten (wobei der Auszahlungsbetrag nicht kleiner null sein kann):

[(Endgültiger Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis][14]

[(Basispreis – Endgültiger Referenzpreis) x Bezugsverhältnis][15]]

[●].

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basispreis**" bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Basiswährung**" bezeichnet ●;]

[11] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[12] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[13] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[14] Im Fall von Call Optionsscheinen und Discount Call Optionsscheinen.
[15] Im Fall von Put Optionsscheinen und Discount Put Optionsscheinen.

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Ausübungstag][16][(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, in der eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Ausübungstag][17][●]. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;][18]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des Preises des Rohstoffs wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] am Bewertungstag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Preis veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Preis des Rohstoffs festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet ●;

[16] Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.
[17] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[18] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;][19]

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

[(Cap – Basispreis) x Bezugsverhältnis][20]

[(Basispreis – Cap) x Bezugsverhältnis][21]]

[●].

Der Höchstbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][22]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

[19] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[20] Im Fall von Discount Call Optionsscheinen.
[21] Im Fall von Discount Put Optionsscheinen.
[22] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Mindestausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;][23]

„**Rohstoff**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●[24] (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][25][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Rohstoff gehandelt werden.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen*]

[23] Im Fall einer Zeichnungsfrist.
[24] Relevante Seite einfügen.
[25] Im Fall von Quanto Optionsscheinen.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[*Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][26] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][27] am Fälligkeitstag zu verlangen.

(b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

(i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger

[26] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[27] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person" im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

(e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][28] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][29] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

(f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

[*Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][30] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][31] am Fälligkeitstag zu verlangen, entweder

(i) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder

(ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**") bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g).

[28] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[29] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[30] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[31] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

(b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb der Ausübungsfrist durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

(i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;

(iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;

(iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag [oder der Höchstbetrag][32] für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

(v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende

[32] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person" im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.

(d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]][33] [höchstens die Höchstausübungsanzahl von Wertpapieren][34] ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].

(e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

(f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

[33] Im Fall einer Mindestausübungsanzahl.
[34] Im Fall einer Höchstausübungsanzahl.

(g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

(i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(h) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

(i) Abrechnung. Die Emittentin zahlt im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][35] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][36] auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][37] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][38] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

(j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

3. MARKTSTÖRUNG

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Preises des Rohstoffs (oder der zur Ermittlung dieses Preises benötigten

[35] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[36] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[37] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[38] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Preis wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder

(iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder

(iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Rohstoff nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder

(v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigung von Absicherungsgeschäften auf den Rohstoff ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Rohstoff an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder

(vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder

(vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen*]

[*Falls der Rohstoff sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:*

(c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder

(iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein

verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

(vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer

Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Rohstoff beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

(x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Rohstoff jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen*]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

(b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Preises des Rohstoffs verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder

(ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Rohstoffs eingetreten; oder

(iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Rohstoff erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Rohstoff an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Rohstoff ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

(iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Rohstoff; oder

(v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen*]

(c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**") vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**"). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

(i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Rohstoff bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Rohstoff beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

(ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**") auswirkt; oder

(iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

(iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

(b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:

(i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

(ii) den Rohstoff durch einen anderen Rohstoff zu ersetzen;

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

(c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum

Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

(iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

(b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

(c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

(d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

(a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.

(b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

(c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR [DISCOUNT] [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF TERMINKONTRAKTE AUF ROHSTOFFE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt][39].

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**" bezeichnet ●;

„**Ausgabetag**" bezeichnet ●;

[„**Ausübungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Ausgabetag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag (einschließlich);][40]

„**Ausübungstag**" bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Ausübungszeitpunkt**" bezeichnet ●;][41]

„**Auszahlungsbetrag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten (wobei der Auszahlungsbetrag nicht kleiner null sein kann):

[(Endgültiger Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis][42]

[(Basispreis – Endgültiger Referenzpreis) x Bezugsverhältnis][43]]

[●].

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basispreis**" bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Basiswährung**" bezeichnet ●;]

[39] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[40] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[41] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[42] Im Fall von Call Optionsscheinen und Discount Call Optionsscheinen.
[43] Im Fall von Put Optionsscheinen und Discount Put Optionsscheinen.

„**Basiswert**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Ausübungstag][44][(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, in der eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Ausübungstag][45][●]. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse [(Parketthandel)]][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;][46]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des Kurses des Basiswerts [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] am Bewertungstag. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Preis des Basiswerts festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet ●;

---

[44] Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.
[45] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[46] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;][47]

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

[(Cap – Basispreis) x Bezugsverhältnis][48]

[(Basispreis – Cap) x Bezugsverhältnis][49]]

[●].

Der Höchstbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][50]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kurs des Basiswerts**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Kurs des Basiswerts an der Börse [(Parketthandel)] dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (der 1.0 Terminkontraktpunkten entspricht), der auf [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] veröffentlicht wird, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben][●];

[47] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[48] Im Fall von Discount Call Optionsscheinen.
[49] Im Fall von Discount Put Optionsscheinen.
[50] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Mindestausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;][51]

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●][52] (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][53][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

[51] Im Fall einer Zeichnungsfrist.
[52] Relevante Seite einfügen.
[53] Im Fall von Quanto Optionsscheinen.

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen*]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[*Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][54] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][55] am Fälligkeitstag zu verlangen.

(b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

(i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder

[54] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[55] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person" im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

(e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][56] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][57] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

(f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

[*Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][58] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][59] am Fälligkeitstag zu verlangen, entweder

[56] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[57] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[58] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[59] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

(i) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder

(ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g).

(b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb der Ausübungsfrist durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

(i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;

(iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;

(iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag [oder der Höchstbetrag][60] für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

(v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur

[60] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person" im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.

(d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]][61] [höchstens die Höchstausübungsanzahl von Wertpapieren][62] ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].

(e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Aus-

[61] Im Fall einer Mindestausübungsanzahl.
[62] Im Fall einer Höchstausübungsanzahl.

übungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

(f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

(i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(h) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

(i) Abrechnung. Die Emittentin zahlt im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][63] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][64] auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][65] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][66] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

(j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

3. MARKTSTÖRUNG

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

[63] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[64] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[65] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[66] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (oder der zur Ermittlung dieses Kurses benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Kurs wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder

(iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder

(iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Basiswert nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder

(v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigung von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Basiswert an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder

(vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder

(vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen*]

[*Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:*

(c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder

(iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein

Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

(vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Basiswert beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

(x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen*]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

(b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Kurses des Basiswerts verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder

(ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Basiswerts eingetreten; oder

(iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Kurssteigerungen bzw. -verluste bei dem Basiswert an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Kurs zur Folge hat, den der Basiswert ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

(iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Basiswert; oder

(v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen*]

(c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

(i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

(ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuer-

behördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder

(iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

(iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

(b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:

(i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

(ii) den Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt auf Rohstoffe zu ersetzen;

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

(c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

(iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

(b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

(c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit

Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

(d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**" bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**" bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**" bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**" bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

(a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.

(b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

(c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR [DISCOUNT] [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF WÄHRUNGEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt][67].

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**" bezeichnet ●;

„**Ausgabetag**" bezeichnet ●;

[„**Ausübungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Ausgabetag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag (einschließlich);][68]

„**Ausübungstag**" bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Ausübungszeitpunkt**" bezeichnet ●;][69]

„**Auszahlungsbetrag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten (wobei der Auszahlungsbetrag nicht kleiner null sein kann):

[(Endgültiger Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis][70]

[(Basispreis – Endgültiger Referenzpreis) x Bezugsverhältnis][71]]

[●].

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basispreis**" bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Basiswährung**" bezeichnet ●;]

[67] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[68] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[69] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[70] Im Fall von Call Optionsscheinen und Discount Call Optionsscheinen.
[71] Im Fall von Put Optionsscheinen und Discount Put Optionsscheinen.

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Ausübungstag][72][(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, in der eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Ausübungstag][73][●]. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet ● oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;][74]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des [Mittelkurses (*mid-market price*)][●] des Referenzwechselkurses wie auf der [[Bloomberg][●]-Seite [WMCO][●] (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] am Bewertungstag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] am Bewertungstag nach billigem Ermessen als [Mittelkurs][●] des Referenzwechselkurses festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[72] Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.
[73] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[74] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;][75]

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

[(Cap – Basispreis) x Bezugsverhältnis][76]

[(Basispreis – Cap) x Bezugsverhältnis][77]]

[●].

Der Höchstbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][78]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Tagen**“ bezeichnet ●;

[„**Mindestausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;][79]

[75] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[76] Im Fall von Discount Call Optionsscheinen.
[77] Im Fall von Discount Put Optionsscheinen.
[78] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[79] Im Fall einer Zeichnungsfrist.

„**Referenzwechselkurs**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●][80] (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][81][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; und

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●].

[*Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen*]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[*Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle

[80] Relevante Seite einfügen.
[81] Im Fall von Quanto Optionsscheinen.

gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][82] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][83] am Fälligkeitstag zu verlangen.

(b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

(i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Waren-

[82] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[83] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

börsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

(e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][84] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][85] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

(f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

[*Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][86] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][87] am Fälligkeitstag zu verlangen, entweder

(i) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder

(ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g).

(b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb der Ausübungsfrist durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

[84] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[85] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[86] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[87] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

In der Ausübungserklärung ist:

(i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;

(iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;

(iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag [oder der Höchstbetrag][88] für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

(v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede

[88] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.

(d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]][89] [höchstens die Höchstausübungsanzahl von Wertpapieren][90] ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].

(e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

(f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

(i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung

[89] Im Fall einer Mindestausübungsanzahl.
[90] Im Fall einer Höchstausübungsanzahl.

abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(h) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

(i) Abrechnung. Die Emittentin zahlt im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][91] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu

[91] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.

zahlenden Betrag][92] auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][93] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][94] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

(j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

3. MARKTSTÖRUNG

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Tagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Tagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Preisquellenstörung. Die Einholung des Referenzwechselkurses im Interbankenmarkt ist unmöglich; oder

(ii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein

[92] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[93] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[94] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iii) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es [(A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Referenzwechselkurses auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung umzutauschen, oder (B)] allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Abrechnungswährung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

(iv) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der in dem Referenzwechselkurs enthaltenen Währungen oder der Abrechnungswährung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

(v) [Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Referenzwechselkurs oder die Abrechnungswährung für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder]

(vi) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet [jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Referenzwechselkurses befindet][●].

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen*]

[*Falls der Referenzwechselkurs sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:*

(c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder

(iii) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

(iv) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

(v) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

(vi) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

(vii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Referenzwechselkurs beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

(viii) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

(ix) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung oder die gesetzliche Währung, in der der Referenzwechselkurs jeweils bezeichnet ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland,

Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**" bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen*]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

(b) „**Anpassungsereignis**" bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf Geschäfte mit dem Referenzwechselkurs erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Kurssteigerungen bzw. -verluste bei dem Referenzwechselkurs an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Tage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Referenzwechselkurs ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

(ii) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Referenzwechselkurs; oder

(iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen*]

(c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**") vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**"). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

(i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Referenzwechselkurs bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Referenzwechselkurs beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

(ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**") auswirkt; oder

(iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

(iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

(b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:

(i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

(ii) den Referenzwechselkurs durch einen anderen Wechselkurs zu ersetzen;

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

(c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

(iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

(b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

(c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

(d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

(a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.

(b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

(c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR [DISCOUNT] [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF FONDS

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt][95].

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**" bezeichnet ●;

„**Ausgabetag**" bezeichnet ●;

[„**Ausübungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Ausgabetag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag (einschließlich);][96]

„**Ausübungstag**" bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Ausübungszeitpunkt**" bezeichnet ●;][97]

„**Auszahlungsbetrag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3, [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten (wobei der Auszahlungsbetrag nicht kleiner null sein kann):

[(Endgültiger Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis][98]

[(Basispreis – Endgültiger Referenzpreis) x Bezugsverhältnis][99]]

[●].

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basispreis**" bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;

[„**Basiswährung**" bezeichnet ●;]

---

[95] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[96] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[97] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[98] Im Fall von Call Optionsscheinen und Discount Call Optionsscheinen.
[99] Im Fall von Put Optionsscheinen und Discount Put Optionsscheinen.

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Ausübungstag][100][(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, in der eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Ausübungstag][101][●]. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

[„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet bei börsengehandelten Fonds den Handelsschluss an der Börse in Bezug auf einen Fondsanteil oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;

[„**Börse**“ bezeichnet ●;][102]

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;][103]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Einbeziehungstag**“ bezeichnet (i) in Bezug auf den Fonds, den Ausgabetag und (ii) in Bezug auf einen Ersatzfonds, den Fondsersetzungstag dieses Fonds;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 3, [einen Betrag in Höhe des von der Fondsberechnungsstelle für den Bewertungstag angegebenen NIW eines Fondsanteils [bzw., bei börsengehandelten Fonds, des Preises eines Fondsanteils an der Börse [zum Bewertungszeitpunkt] [●] für den Bewertungstag], wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher NIW [bzw. Preis] angegeben wurde und keine Fondsstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle für den Bewertungstag [bzw., bei börsengehandelten Fonds, [zum Bewertungszeitpunkt] [●] für den Bewertungstag] nach billigem Ermessen festgelegten NIW [bzw., bei börsengehandelten Fonds, Preis] eines

[100] Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.
[101] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[102] Im Fall von einem Fonds, der ein börsengehandelter Fonds ist.
[103] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

Fondsanteils entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Ersatzfonds**“ bezeichnet den Fonds, den die Berechnungsstelle gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii) als Ersatz für den Fonds ausgewählt hat;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Fonds**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Fondsanlageberater**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die als Investmentmanager oder Investmentberater (unabhängig davon, ob er Ermessen bei seinen Entscheidungen hat oder nicht) für den Fonds bestellt ist;

„**Fondsanteil**“ bezeichnet [einen Anteil des Fonds][●];

„**Fondsberechnungsstelle**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die gemäß der auf den Fonds anwendbaren Gesetze und Regelungen (u.a. der Gründungsdokumente des Fonds) für die Berechnung und Angabe des NIW eines Fondsanteils zuständig ist;

„**Fondsdienstleister**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die bestellt ist, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen für den Fonds zu erbringen, unabhängig von einer Erwähnung in den Gründungsdokumenten des Fonds oder dem Fondsprospekt. Fondsdienstleister sind u.a. ein Fondsanlageberater, eine Fondsverwaltungsstelle, eine Fondsberechungsstelle, ein Operator, eine Verwaltungsgesellschaft, eine Depotstelle, ein Verwahrer, ein Unterverwahrer, ein Prime Broker, ein Treuhänder, eine Registerstelle, eine Übertragungsstelle oder eine Sitzverwaltungsstelle (Domiciliary Agent);

„**Fondsersetzungstag**“ bezeichnet den Tag, der den Wertpapierinhabern als der Tag für die Ersetzung des Fonds durch einen Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)] mitgeteilt wird;

„**Fondsprospekt**“ bezeichnet [●] bzw., in Bezug auf einen Ersatzfonds, den Prospekt für den Ersatzfonds, der den Wertpapierinhabern gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)] mitgeteilt wird, jeweils in der aktuellen Fassung;

„**Fondsstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Fondsstörung angegeben ist;

„**Fondsverwaltungsstelle**“ bezeichnet den Fondsverwalter, Manager, Treuhänder oder eine vergleichbare natürliche oder juristische Person mit primärer Verwaltungsverantwortlichkeit für den Fonds;

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Fusion des Fonds oder eines Fondsdienstleisters mit einem anderen Fonds oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder ein ähnliches Ereignis (es sei denn, der Fonds oder der Fondsdienstleister ist die aufnehmende Gesellschaft einer solchen Fusion oder eines ähnlichen Ereignisses und die Fusion oder das ähnliche Ereignis führen nicht zu einer Gattungsänderung oder Veränderung ihrer

ausstehenden Aktien, Anteile oder Beteiligungen) oder (ii) ein Übernahmeangebot oder anderes Ereignis einer juristischen oder natürlichen Person zum Kauf oder sonstigen Erhalt von 100 % der ausstehenden Aktien, Anteile oder Beteiligungen des Fonds oder eines Fondsdienstleisters, wenn ein solches Übernahmeangebot oder Ereignis die Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher solcher Aktien, Anteile oder Beteiligungen zur Folge hat (mit Ausnahme solcher Aktien, Anteile oder Beteiligungen, die von solch einer juristischen oder natürlichen Person gehalten oder kontrolliert werden);

„**Ganzes Vielfaches**" bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**" bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**" hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;][104]

„**Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Fondsanteile gehandelt werden können (bzw. gehandelt werden könnten, wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre) [bzw., bei börsengehandelten Fonds, einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet];

„**Hauptzahlstelle**" bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstausübungsanzahl**" bezeichnet ●;]

[„**Höchstbetrag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3, [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

[(Cap – Basispreis) x Bezugsverhältnis][105]

[(Basispreis – Cap) x Bezugsverhältnis][106]]

[●].

Der Höchstbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][107]

„**Kosten**" bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher

[104] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[105] Im Fall von Call Optionsscheinen und Discount Call Optionsscheinen.
[106] Im Fall von Put Optionsscheinen und Discount Put Optionsscheinen.
[107] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**" bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**" bezeichnet ●;

[„**Mindestausübungsanzahl**" bezeichnet ●;]

„**NIW**" bezeichnet einen Nettoinventarwert;

[„**Preisfeststellungstag**" bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;][108]

„**Referenzpreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Tag [einen Betrag [(der in der Basiswährung ausgedrückt wird)] in Höhe des vom Fondsmanager für diesen Tag angegebenen NIW eines Fondsanteils, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben][●];

[„**Serie**" bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**" bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●[109] (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][110][●];]

„**Wertpapiere**" bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**" hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**" bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

---

[108] Im Fall einer Zeichnungsfrist.
[109] Relevante Seite einfügen.
[110] Im Fall von Quanto Optionsscheinen.

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet bei einem börsengehandelten Fonds jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Fonds gehandelt werden.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen*]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[*Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][111] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][112] am Fälligkeitstag zu verlangen.

(b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

(i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den

[111] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[112] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person" im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

(e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][113] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][114] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

(f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

[113] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[114] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

[*Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][115] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][116] am Fälligkeitstag zu verlangen, entweder

(i) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder

(ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g).

(b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb der Ausübungsfrist durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

(i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;

(iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;

(iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag [oder der Höchstbetrag][117] für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

(v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der

[115] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[116] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[117] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person" im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.

(d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]][118] [höchstens die Höchstausübungsanzahl von Wertpapieren][119] ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache

[118] Im Fall einer Mindestausübungsanzahl.
[119] Im Fall einer Höchstausübungsanzahl.

teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].

(e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

(f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

(i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in

einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person" im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(h) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

(i) Abrechnung. Die Emittentin zahlt im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][120] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][121] auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][122] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][123] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

(j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

3. FONDSSTÖRUNG[UND MARKTSTÖRUNG IN SCHWELLENLÄNDERN]

(a) „**Fondsstörung**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse, vorausgesetzt, dass es sich nach Festlegung der Berechnungsstelle auf den Wert eines Fondsanteils oder die Rechte eines Fondsanlegers nachteilig auswirkt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachteilig auswirken wird:

(i) Allgemeine Ereignisse:

(A) Jedes der folgenden Ereignisse: (a) die Anlagestrategie und/oder das Anlageziel des Fonds haben sich seit dem Einbeziehungstag

[120] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[121] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[122] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[123] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

wesentlich verändert, oder (b) die Art, die Strategie oder das Risikoprofil, die bzw. das dem Fondsvermögens zugrunde liegt, hat sich seit dem Einbeziehungstag wesentlich verändert, oder (c) die Geschäftstätigkeit oder die Organisation des Fonds oder des Fondsdienstleisters (u.a. die Organisationsstruktur, die Abläufe, Verfahren und Grundsätze in Bezug auf Auswahl von Investments, Due Diligence, Portfolio-Strukturierung, Risikomanagement oder Überwachung der Investments) hat sich seit dem Einbeziehungstag verändert, (d) ein Ereignis oder eine Veränderung tritt ein, das bzw. die sich auf die Struktur, Eigentümerstellung, das Management, den Ruf oder die Liquidität des Fonds oder der Vermögensgegenstände des Fonds auswirkt, oder (e) andere Ergänzungen oder Änderungen werden nach dem Einbeziehungstag an einem der Gründungsdokumente oder dem Fondsprospekt vorgenommen.

(B) (a) Der Fonds wird nicht in Übereinstimmung mit seinen Gründungsdokumenten und/oder dem Fondsprospekt in der Fassung des Einbeziehungstags verwaltet, und weder der Fonds noch eine andere in seinem Namen handelnde natürliche oder juristische Person ergreift innerhalb von fünf Kalendertagen, nachdem der Fonds über die Verletzung in Kenntnis gesetzt wurde, Schritte zur Behebung solcher Verletzungen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle zufriedenstellend sind, oder (b) es tritt ein Ereignis ein, das nach Festlegung der Berechnungsstelle dazu führt oder künftig führen wird, dass der Fonds seinen Pflichten und Zusagen aus seinen Gründungsdokumenten und/oder dem Fondsprospekt nicht nachkommt.

(C) Die Tätigkeit des Fonds oder eines Fondsdienstleisters und/oder eines ihrer jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten wird wegen Fehlverhaltens, vermuteten Fehlverhaltens, angeblicher Beteiligung an Betrugssachverhalten, Verletzung von Vorschriften oder aus ähnlichen Gründen der Prüfung durch eine zuständige Regierungs-, Justiz-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde oder ein zuständiges Gericht unterstellt oder zum Gegenstand einer Untersuchung, eines Verfahrens oder Prozesses gemacht; und/oder die Registrierung, Zulassung, Erlaubnis, Genehmigung, Lizenz oder Mitgliedschaft des Fonds, eines Fondsdienstleister oder eines ihrer jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten durch eine behördliche oder aufsichtsrechtliche Stelle

wurde widerrufen, ausgesetzt, zurückgenommen, begrenzt oder eingeschränkt.

(D) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister (oder eine in ihrem Namen handelnde natürliche oder juristische Person) teilt den Inhabern von Fondsanteilen oder der Fondsverwaltungsstelle schriftlich mit, (a) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister aufgelöst ist oder seine Auflösung, Abwicklung oder Liquiditation beschlossen hat, (b) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister eine allgemeine Vereinbarung mit und zugunsten seiner Gläubiger trifft, (c) dass (i) der Fonds oder ein Fondsdienstleister die Einleitung eines Verfahrens beantragt oder beantragt hat, das auf die Eröffnung der Insolvenz oder eine Befreiung von Zahlungspflichten unter dem jeweils geltenden Insolvenzrecht oder eines vergleichbaren Rechts abzielt, welches sich auf die Rechte der Gläubiger auf ähnliche Weise auswirkt, bzw. einen Antrag auf Abwicklung oder Auflösung stellt oder gestellt hat („**Aufsichts- oder Insolvenzverfahren**"); gleiches gilt, wenn ein solcher Antrag von einer Regulierungs-, Aufsichts- oder ähnlichen Stelle mit vorrangiger in Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Aufsichtszuständigkeit in seinem Gründungs- oder Sitzstaat oder der Jurisdiktion seines Hauptsitzes (einer „**Behörde**") gestellt wird, oder (ii) der Fonds oder ein Fondsdienstleister auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, bei der es sich nicht um eine Behörde handelt, Gegenstand eines Aufsichts- oder Insolvenzverfahrens geworden ist, das entweder (x) zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder zur Anordnung eines Schuldenerlasses oder der Anordnung der Abwicklung oder Auflösung führt oder (y) nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Beantragung eines solchen Verfahrens abgelehnt, zurückgewiesen, ausgesetzt oder eingeschränkt wird, (d) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Insolvenzverwalters, Sequesters, Zahlungsempfängers, Treuhänders, Verwahrers oder einer ähnlichen Stelle für sein gesamtes oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt hat oder dass eine solche Bestellung erfolgt ist, (e) dass von dem Fonds oder von einem Fondsdienstleister bestellte Sicherheiten über das jeweilige Vermögen verwertet werden oder verwertbar geworden sind oder dass eine Absprache, die nach Festlegung der Berechnungsstelle einer Sicherheitenbestellung über solche Vermögensgegenstände vergleichbar ist (u.a. Pensionsgeschäfte oder Prime Brokerage Vereinbarungen), verwertbar oder vorzeitig kündbar geworden ist oder dass Derivate, Pensions-

geschäfte, Wertpapierleihegeschäfte oder andere Trading- oder Handelsabsprachen, die auf das Fondsvermögen bezogen sind, wegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes (wie auch immer bezeichnet), der sich auf den Fonds oder den Fondsdienstleister bezieht, verwertbar oder vorzeitig kündbar geworden sind, oder (f) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister ein Ereignis verursacht hat oder von einem Ereignis betroffen ist, das gemäß dem anwendbaren Recht irgendeiner Rechtsordnung wirtschaftlich gleichwertig mit den Ereignissen ist, die in den Produktbedingungen 3(a)(i)(D)(a) bis 3(a)(i)(D)(e) angegeben wurden, hat.

(E) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister wird Partei eines Prozesses oder einer rechtlichen Auseinandersetzung.

(F) Es kommt zu einem Fusionsereignis oder ein solches wird angekündigt.

(G) Ein Fondsdienstleister erleidet eine wesentliche negative Veränderung seines geschäftlichen, vermögensmäßigen, operativen oder finanziellen Zustands, die sich auf die Fähigkeit des Fonds zur Erbringung von Dienstleistungen bzw. die Qualität solcher Dienstleistungen für den Fonds nachteilig auswirkt.

(H) Es tritt eine Änderung in der rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds ein, sofern eine solche Änderung gegenüber dem Einbeziehungstag eintritt.

(I) Wenn der Fonds Teil einer Umbrella-Konstruktion mit mehr als einem Sub-Fonds ist: Das Fehlen einer effektiven Trennung der Vermögensgegenstände zwischen verschiedenen Serien, Klassen und/oder Sub-Fonds hinsichtlich des Fonds.

(J) Eintritt einer erheblichen Markt-, Handels- oder Börsenstörung und/oder einer Krise auf den wichtigen Finanzmärkten.

(ii) NIW/Preis und Berichterstattung:

(A) Der Fonds und/oder die Fondsberechnungsstelle stellen – aus welchen Gründen auch immer – die Zurverfügungstellung, Veröffentlichung oder Zugänglichmachung des NIW eines Fondsanteils für einen Tag ein, an dem der NIW eines Fondsanteils normalerweise zur Verfügung gestellt, veröffentlicht oder zugänglich gemacht wird[oder, wenn der Fonds ein börsengehandelter Fonds ist, der Preis der Fondsanteile an der Börse wird an einem Tag, an dem solche Preise normalerweise veröffentlicht werden, nicht veröffentlicht].

(B) (a) Der Zeitraum zwischen der Berechnung des NIW (oder eines geschätzten NIW) eines Fondsanteils und der Veröffentlichung dieses NIW (oder des geschätzten NIW) ändert sich gegenüber dem Zeitraum am Einbeziehungstag, oder (b) eine Information bezüglich des Fonds, die nach Maßgabe der Gründungsdokumente des Fonds oder des Fondsprospekts, jeweils in der Fassung des Einbeziehungstages, hätten veröffentlicht werden sollen, wird nicht innerhalb des Zeitrahmens veröffentlicht, der in diesen Dokumenten hierfür vorgesehen ist.

(C) Der geprüfte NIW eines Fondsanteils weicht um mehr als 0,50 % von dem jeweiligen NIW ab, der zuvor vom oder im Namen des Fonds veröffentlicht wurde, oder die Wirtschaftsprüfer des Fonds schränken ihren Prüfungsvermerk ein oder weigern sich, einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk für den Fonds abzugeben, oder der ungeprüfte offizielle NIW eines Fondsanteils, wie vom oder im Namen des Fonds veröffentlicht, gibt zu irgendeinem Zeitpunkt nach Festlegung der Berechnungsstelle nicht den NIW eines Fondsanteils wieder, wie er von unabhängigen Wirtschaftsprüfern des Fonds unter Anwendung der für den Fonds einschlägigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelt worden wäre.

(D) (a) Es tritt ein Ereignis ein, das sich auf die Fondsanteile in einer Weise negativ auswirkt, die nach Festlegung der Berechnungsstelle die Ermittlung des Wertes eines Fondsanteils durch die Berechnungsstelle unmöglich oder undurchführbar macht, und ein solches Ereignis nach Festlegung der Berechnungsstelle nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eintritt eines solchen Ereignisses behoben worden ist oder behoben wird, (b) der Fonds, ein Fondsdienstleister oder ein Geschäftsleiter des Fonds unterlassen es, solche Informationen zu liefern oder liefern zu lassen, die zu liefern oder liefern zu lassen sich solch eine natürliche oder juristische Person verpflichtet hat. Gleiches gilt für solche Informationen, die bisher in Übereinstimmung mit der geschäftlichen Übung einer solchen Person in der Vergangenheit an die Emittentin oder die Berechnungsstelle geliefert wurden und die die Berechnungsstelle für die Erfüllung ihrer Pflichten und Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren für erforderlich halten.

(iii) Fondsanteile:

Es tritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die Fondsanteile ein:

(A) eine Teilung, Gattungsänderung oder Ausschüttung von Fondsanteilen, die eine verwässernde, konzentrierende oder andere Auswirkung auf den (inneren oder sonstigen) Wert der Fondsanteile hat;

(B) die Fondsanteile oder Teile davon werden (gleich ob durch Rücknahme und Neuausgabe oder auf andere Art und Weise) in neue Wertpapiere umgewandelt, die einen Anteil am Kapital des Fonds verbriefen und Sperrfristen unterliegen, innerhalb derer sie nicht zurückgezahlt werden können, und die sich auf durch den Fonds separierte Vermögenswerte beziehen;

(C) eine (a) Dividende (einschließlich ordentlichen oder außerordentlichen Bardividenden), (b) Ausschüttung oder (c) Begebung bzw. Ausgabe von Fondsanteilen, Kapital, Wertpapieren, Rechten oder anderen Vermögenswerten oder Beteiligungen an bestehende Inhaber von Fondsanteilen, die eine nachteilige Auswirkung auf den (inneren oder sonstigen) Wert der Fondsanteile hat oder wahrscheinlich haben wird; oder

(D) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in den maßgeblichen Währungen, auf die die Fondsanteile lauten, oder eine Änderung der Währung, auf die die Fondsanteile lauten, so dass ihr Preis nicht mehr in derselben Währung berechnet wird wie am Einbeziehungstag.

(iv) Handel und Gebühren:

(A) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister erhöht eine Rücknahmegebühr, Zeichnungsgebühr, Managementgebühr, erfolgsbasierte Gebühr oder Geld-/Brief-Spanne (oder eine andere Gebühr unabhängig von der Bezeichnung) in Bezug auf die Fondsanteile über deren Höhe am Einbeziehungstag hinaus.

(B) Der Handel in den Fondsanteilen wird (aus irgendeinem Grund, u.a. aufgrund von Liquiditätsbeschränkungen) ausgesetzt oder beschränkt oder ein Handelsauftrag eines Anlegers oder potenziellen Anlegers in dem Fonds wird ganz oder teilweise aufgeschoben oder zu einem Wert ausgeführt, der nicht dem dazugehörigen NIW bzw. Preis entspricht.

(C) Die Häufigkeit, mit der Fondsanteile gehandelt werden können, wird geändert oder die zeitlichen Vorgaben für Zeichnung oder Rück-

nahme von Fondsanteilen werden geändert, jeweils mit der Folge, dass nicht mehr dieselben Umstände vorliegen wie am Einbeziehungstag. Hierzu zählt u.a. eine Änderung der vorgesehenen Zeitpunkte für die Zahlung des Rücknahmeerlöses bei einer Rücknahme.

(v) Versäumnisse des Fondsanlageberaters und des Fondsdienstleisters:

(A) Der Fondsanlageberater weist darauf hin oder erkennt an, dass seiner Ansicht nach die Strategie bzw. das Anlageziel des Fonds nicht erreicht werden wird oder nicht mehr erreicht werden kann.

(B) Zusicherungen, Verpflichtungen oder Vereinbarungen des Fondsanlageberaters nach Maßgabe des Anlageverwaltungsvertrages oder Anlageberatungsvertrages (unabhängig von der Bezeichnung) in Bezug auf den Fonds wurden verletzt und diese Verletzung wurde nicht geheilt.

(C) Es tritt eines der folgenden Ereignisse ein: (a) der Rücktritt, die Aufhebung der Bestellung oder die Ersetzung des Fondsanlageberaters in dessen Funktion als Fondsanlageberater oder der Rücktritt, die Aufhebung der Bestellung oder die Ersetzung eines anderen Fondsdienstleisters in dessen Funktion als Fondsdienstleister in Bezug auf den Fonds oder (b) eine Veränderung des Personals eines Fondsdienstleisters, die nach Festlegung der Berechnungsstelle eine nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit dieses Fondsdienstleisters hat, seine Aufgaben in Bezug auf den Fonds zu erfüllen.

(D) Die Emittentin oder die Berechnungsstelle erlangt Kenntnis von einer versäumten Offenlegung einer Information, eines Ereignisses oder eines Umstands seitens des Fonds bzw. einer natürlichen oder juristischen Person in dessen Namen, gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle am oder vor dem Einbeziehungstag, die zu dem entsprechenden Zeitpunkt vorlagen und deren Kenntnis für die Emittentin oder die Berechnungsstelle erforderlich gewesen wäre, um eine fundierte Einschätzung des Vermögens, der Verbindlichkeiten und Finanzlage sowie der Geschäftsaussichten des Fonds und der mit dem Fonds verbundenen Rechte treffen zu können.

(vi) Allgemein: Es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das nach Festlegung der Berechnungsstelle wirtschaftlich gleichwertig mit einem der in der Produktbedingung 3(a)(i) bis (v) genannten Ereignisse ist.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Fondsstörungen einfügen*]

[*Falls der Fonds sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:*

(b) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder

(iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

(vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Fonds oder einen Fondsanteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

(x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung und die gesetzliche Währung, in der die Fondsanteile jeweils notiert sind bzw. in der Zahlungen unter den Fondsanteilen erfolgen, [bzw., bei einem börsengehandelten Fonds, die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist,] wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen*]

[(b)][(c)] Rechtsfolgen einer Fondsstörung[oder einer Marktstörung in Schwellenländern].

(i) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Fondsstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest.

(xi) Bei Eintritt einer Fondsstörung [und/oder einer Marktstörung in Schwellenländern] (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis andauert oder nicht) können die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

(x) (A) die Berechnungsstelle kann Anpassungen an den Bedingungen vornehmen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen und (B) den Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher Anpassungen festlegen; oder

(y) die Berechnungsstelle kann einen Ersatzfonds mit einem ähnlichen Risikoprofil wie dem ersetzten Fonds auswählen und einen Fondsersetzungstag auswählen. Als Folge einer solchen Auswahl (A) ersetzt der Ersatzfonds den betroffenen Fonds am Fondsersetzungstag, (B) gelten Bezugnahmen auf den Namen des betroffenen Fonds als Bezugnahmen auf den Namen des Ersatzfonds mit Wirkung zum Fondsersetzungstag, und (C) kann die Berechnungsstelle Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um einer solchen Ersetzung Rechnung zu tragen; oder

(z) die Emittentin kann die Wertpapiere vollständig, jedoch nicht teilweise, zu dem Datum kündigen, das den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Wenn die Wertpapiere gekündigt werden, zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag**“). Der Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

Eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(x) oder eine Auswahl eines Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(y) schließen eine spätere Kündigung gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(z) wegen desselben Ereignisses nicht aus.

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen, Anpassungen oder andere Entscheidungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Die Emittentin hat jede Festlegung, Anpassung oder andere Entscheidung, die sie oder die Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Produktbedingung 3 trifft, so bald als möglich, nachdem sie getroffen worden ist, gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen. Im Fall einer Auswahl eines Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(y) wird die Mitteilung auch den Prospekt für den Ersatzfonds und den Tag der Ersetzung des Fonds durch den Ersatzfonds angeben. Die Emittentin hat den Wertpapierinhaberinhabern Kopien solcher Festlegungen und/oder Anpassungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

4. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**") vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**"). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

(i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Fonds oder die Fondsanteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Fonds oder die Fondsanteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

(ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**") auswirkt; oder

(iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

(iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

(b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:

(i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

(ii) den Fonds durch einen anderen Fonds bzw. die Fondsanteile durch andere Fondsanteile zu ersetzen;

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

(c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 5 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

6. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[7. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die

betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

(iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

(b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

(c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 7(a) und/oder der Produktbedingung 7(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

(d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an

der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[7][8]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

(a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.

(b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

(c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[8][9]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR [DISCOUNT] [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF TERMINKONTRAKTE AUF STAATSANLEIHEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Global-urkunde beigefügt][124].

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**" bezeichnet ●;

„**Ausgabetag**" bezeichnet ●;

[„**Ausübungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Ausgabetag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag (einschließlich);][125]

„**Ausübungstag**" bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Ausübungszeitpunkt**" bezeichnet ●;][126]

„**Auszahlungsbetrag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten (wobei der Auszahlungsbetrag nicht kleiner null sein kann):

[(Endgültiger Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis][127]

[(Basispreis – Endgültiger Referenzpreis) x Bezugsverhältnis][128]]

[●].

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basispreis**" bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Basiswährung**" bezeichnet ●;]

[124] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[125] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[126] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[127] Im Fall von Call Optionsscheinen und Discount Call Optionsscheinen.
[128] Im Fall von Put Optionsscheinen und Discount Put Optionsscheinen.

„**Basiswert**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Ausübungstag][129][(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, in der eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Ausübungstag][130][●]. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse [(Parketthandel)]][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;][131]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des Kurses des Basiswerts [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] am Bewertungstag. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Preis des Basiswerts festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet ●;

[129] Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.
[130] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[131] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;][132]

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

[(Cap – Basispreis) x Bezugsverhältnis][133]

[(Basispreis – Cap) x Bezugsverhältnis][134]]

[●].

Der Höchstbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][135]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kurs des Basiswerts**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Kurs des Basiswerts an der Börse [(Parketthandel)] dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (der 1.0 Terminkontraktpunkten entspricht), der auf [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] veröffentlicht wird, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben][●];

---

[132] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[133] Im Fall von Discount Call Optionsscheinen.
[134] Im Fall von Discount Put Optionsscheinen.
[135] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Mindestausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;][136]

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●[137] (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][138][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

[136] Im Fall einer Zeichnungsfrist.
[137] Relevante Seite einfügen.
[138] Im Fall von Quanto Optionsscheinen.

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen*]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[*Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][139] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][140] am Fälligkeitstag zu verlangen.

(b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

(i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder

[139] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[140] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person" im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

(e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][141] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][142] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

(f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

[*Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][143] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][144] am Fälligkeitstag zu verlangen, entweder

[141] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[142] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[143] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[144] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

(i) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder

(ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g).

(b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb der Ausübungsfrist durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

(i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;

(iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;

(iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag [oder der Höchstbetrag][145] für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

(v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur

[145] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person" im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.

(d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]][146] [höchstens die Höchstausübungsanzahl von Wertpapieren][147] ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].

(e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem

[146] Im Fall einer Mindestausübungsanzahl.
[147] Im Fall einer Höchstausübungsanzahl.

betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

(f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

(i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer

Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(h) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

(i) Abrechnung. Die Emittentin zahlt im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][148] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][149] auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][150] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][151] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

(j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

3. MARKTSTÖRUNG

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung

[148] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[149] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[150] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[151] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

[bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (oder der zur Ermittlung dieses Kurses benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Kurs wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder

(iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder

(iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Basiswert nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder

(v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigung von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Basiswert an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder

(vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder

(vii) Verzug einer staatlichen Stelle. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares

Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(viii) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich die Staatliche Stelle befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

(ix) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen*]

[Für die Zwecke dieser Produktbedingung 3(b) bezeichnet] „**Staatliche Stelle**" [bezeichnet] [jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land des Emittenten betraut ist (einschließlich der Zentralbank), der die Staatsanleihe begeben hat, auf die sich der Basiswert bezieht][●].

[*Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:*

(c) „**Marktstörung in Schwellenländern**" bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder

(iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder

sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

(vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Basiswert beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

(x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

Für die Zwecke dieser Produktbedingung 3(c) bezeichnet „**Staatliche Stelle**“ jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][**●**].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen*]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

(b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Kurses des Basiswerts verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder

(ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Basiswerts eingetreten; oder

(iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Kurssteigerungen bzw. -verluste bei dem Basiswert an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Kurs zur Folge hat, den der Basiswert ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

(iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Basiswert; oder

(v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen*]

(c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**") vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**"). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

(i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

(ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**") auswirkt; oder

(iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

(iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

(b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:

(i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

(ii) den Basiswert durch eine andere Staatsanleihe zu ersetzen;

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

(c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten

Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

(iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

(b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

(c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

(d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

(a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.

(b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

(c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR [DISCOUNT] [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF INDIZES

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt][152].

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**" bezeichnet ●;

„**Ausgabetag**" bezeichnet ●;

[„**Ausübungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Ausgabetag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag (einschließlich);][153]

„**Ausübungstag**" bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Ausübungszeitpunkt**" bezeichnet ●;][154]

„**Auszahlungsbetrag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Basiswährung gilt), der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten (wobei der Auszahlungsbetrag nicht kleiner null sein kann):

[(Endgültiger Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis][155]

[(Basispreis – Endgültiger Referenzpreis) x Bezugsverhältnis][156]]

[●].

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basispreis**" bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Basiswährung**" bezeichnet ●;

---

[152] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[153] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[154] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[155] Im Fall von Call Optionsscheinen und Discount Call Optionsscheinen.
[156] Im Fall von Put Optionsscheinen und Discount Put Optionsscheinen.

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Ausübungstag][157][(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, in der eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Ausübungstag][158][●]. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlussstand][●] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Indexbestandteile entnimmt, oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;][159]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des Indexstandes wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] am Bewertungstag [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Indexstand veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] am Bewertungstag [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nach billigem Ermessen festgelegten Indexstand entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

---

[157] Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.
[158] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[159] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;][160]

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Basiswährung gilt), der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

[(Cap – Basispreis) x Bezugsverhältnis][161]

[(Basispreis – Cap) x Bezugsverhältnis][162]]

[●].

Der Höchstbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][163]

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Indexbestandteile**“ bezeichnet [die Wertpapiere oder anderen Finanzinstrumente, aus denen sich der Index zusammensetzt][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht][●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

---

[160] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[161] Im Fall von Discount Call Optionsscheinen.
[162] Im Fall von Discount Put Optionsscheinen.
[163] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Mindestausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;][164]

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet [den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Indexbestandteile unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist][●];]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●[165] (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen

[164] Im Fall einer Zeichnungsfrist.
[165] Relevante Seite einfügen.

festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][166][●];]

„**Wertpapiere**" bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**" hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**" bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**" bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**" bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen*]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[*Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung[, sofern es sich nicht um eine Kündigung gemäß der Produktbedingung 5(b) handelt,] jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, [entweder (i)] nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**") bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) [oder (ii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)] die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][167] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][168] am Fälligkeitstag zu verlangen.

(b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

[166] Im Fall von Quanto Optionsscheinen.
[167] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[168] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

In der Bescheinigung ist:

(i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

(e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][169] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][170] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

(f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

[*Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung[, sofern es sich nicht um eine Kündigung gemäß der Produktbedingung 5(b) handelt,] jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][171] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][172] am Fälligkeitstag zu verlangen, entweder

(i) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder

(ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g)[, oder

(iii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)].

(b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb der Ausübungsfrist durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

(i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;

[169] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[170] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[171] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[172] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

(iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;

(iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag [oder der Höchstbetrag][173] für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

(v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

[173] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

(vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.

(d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]][174] [höchstens die Höchstausübungsanzahl von Wertpapieren][175] ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].

(e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

(f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

(i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften

[174] Im Fall einer Mindestausübungsanzahl.
[175] Im Fall einer Höchstausübungsanzahl.

gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person" im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(h) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

(i) Abrechnung. Die Emittentin zahlt im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][176] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][177] auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][178] [gemäß

[176] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[177] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[178] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.

der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][179] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

(j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

3. MARKTSTÖRUNG

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index], es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

[179] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

(A) an einer Börse für Indexbestandteile, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf einen Indexbestandteil der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Indexbestandteils am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf den betreffenden Indexbestandteil entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

(B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen*]

[*Falls der Index oder ein Indexbestandteil sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:*

(c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder

(iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder

sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

(vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Index oder einen Indexbestandteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**"); oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

(x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**" bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Index oder ein Indexbestandteil jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**" bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**" bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**" bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen*]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

(a) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einem nach Festlegung der Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

(b) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexbestandteile und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index am Bewertungstag [bzw. Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgelegt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Indexbestandteile zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Indexbestandteile, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Indexbestandteile notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur bei einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.

(c) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt ein für die Indexberechnung wesentliches Ereignis eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang

Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung des Indexstandes vor. [Wenn die Indexbestandteile aus Aktien bestehen, kann der Eintritt eines der folgenden Ereignisse eine Anpassung gemäß dieser Produktbedingung 4(c) auslösen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien von mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.][180]

(d) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen*]

(e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

[180] Wenn es sich bei den Indexbestandteilen um Aktien handelt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

[(a)] [Vorzeitige Kündigung.]Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**") vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**"). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

[(b) Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. Im Falle eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index zahlt die Emittentin für jedes Wertpapier am Fälligkeitstag den [Auszahlungsbetrag][181] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][182] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.]

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

(i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Index oder einzelne Indexbestandteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Index oder einzelne Indexbestandteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

(ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht,

[181] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[182] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder

(iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

(iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

(b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:

(i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

(ii) eine Anpassung der Zusammensetzung des Index vorzunehmen oder den Index durch einen anderen Index zu ersetzen;

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

(c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

(iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

(b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

(c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit

Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

(d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**" bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**" bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**" bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**" bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

(a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.

(b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

(c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

●]

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR [DISCOUNT] [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF EINEN INFLATIONSINDEX

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt][183].

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**" bezeichnet ●;

„**Ausgabetag**" bezeichnet ●;

[„**Ausübungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Ausgabetag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag (einschließlich);][184]

„**Ausübungstag**" bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Ausübungszeitpunkt**" bezeichnet ●;][185]

„**Auszahlungsbetrag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Basiswährung gilt), der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten (wobei der Auszahlungsbetrag nicht kleiner null sein kann):

[(Endgültiger Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis][186]

[(Basispreis – Endgültiger Referenzpreis) x Bezugsverhältnis][187]]

[●].

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basispreis**" bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Basiswährung**" bezeichnet ●;

---

[183] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[184] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[185] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[186] Im Fall von Call Optionsscheinen und Discount Call Optionsscheinen.
[187] Im Fall von Put Optionsscheinen und Discount Put Optionsscheinen.

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Ausübungstag][188][(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, in der eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Ausübungstag][189][●]. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag;]

„**Bewertungsmonat**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

[„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlussstand][●] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];]

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;][190]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des Indexstandes wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] durch den Index-Sponsor [für den Bewertungsmonat] [●] veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Indexstand veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle [für den Bewertungsmonat] [●] nach billigem Ermessen festgelegten Indexstand entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet ●;

[188] Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.
[189] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[190] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;][191]

[„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][●];]

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Basiswährung gilt), der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

[(Cap – Basispreis) x Bezugsverhältnis][192]

[(Basispreis – Cap) x Bezugsverhältnis][193]]

[●].

Der Höchstbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][194]

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand [regelmäßig][monatlich] veröffentlicht][●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

---

[191] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[192] Im Fall von Discount Call Optionsscheinen.
[193] Im Fall von Discount Put Optionsscheinen.
[194] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Monaten**“ bezeichnet ●;

[„**Mindestausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;][195]

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag][●] unter Bezugnahme auf [●][196] (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][197][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; und

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●].

[*Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen*]

---

[195] Im Fall einer Zeichnungsfrist.
[196] Relevante Seite einfügen.
[197] Im Fall von Quanto Optionsscheinen.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[*Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**") bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][198] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][199] am Fälligkeitstag zu verlangen.

(b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

(i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**" (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende

[198] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[199] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person" im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

(e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][200] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][201] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

(f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

[*Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][202] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][203] am Fälligkeitstag zu verlangen, entweder

(i) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder

(ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f)

[200] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[201] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[202] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[203] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g).

(b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb der Ausübungsfrist durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

(i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;

(iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;

(iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag [oder der Höchstbetrag][204] für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

(v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden

[204] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person" im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.

(d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]][205] [höchstens die Höchstausübungsanzahl von Wertpapieren][206] ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].

(e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

[205] Im Fall einer Mindestausübungsanzahl.
[206] Im Fall einer Höchstausübungsanzahl.

(f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

(i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(h) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

(i) Abrechnung. Die Emittentin zahlt im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][207] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][208] auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][209] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][210] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

(j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

3. MARKTSTÖRUNG

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle für den Bewertungsmonat eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Kalendermonat, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungsmonat, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle für jeden Monat der Maßgeblichen Anzahl von Monaten, die unmittelbar auf den Monat folgen, der ursprünglich der Bewertungsmonat gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Monat der Maßgeblichen Anzahl von Monaten als der Bewertungsmonat (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

[207] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[208] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[209] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[210] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet, dass der Indexsponsor den Index nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen*]

[*Falls der Index sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:*

(c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder

(iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich

das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

(vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Index beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“); oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

(x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Index notiert ist, bzw. des Landes, auf den sich der Index

bezieht, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen*]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

(a) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einem nach Festlegung der Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

(b) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor für den Bewertungsmonat oder zuvor eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes für den Bewertungsmonat den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgelegt wird, die unmittelbar vor der Änderung galt oder die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 zu kündigen. Im Fall einer solchen Kündigung zahlt die

Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei wesentlicher Änderung**"). Der Kündigungsbetrag bei wesentlicher Änderung wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei wesentlicher Änderung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

(c) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt ein für die Indexberechnung wesentliches Ereignis eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung des Indexstandes vor.

(d) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen*]

(e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**") vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne

Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**"). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

(i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Index bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Index beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

(ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**") auswirkt; oder

(iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

(iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

(b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:

(i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder

teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

(ii) eine Anpassung der Zusammensetzung des Index vorzunehmen oder den Index durch einen anderen Index zu ersetzen;

(iii) 0sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

(c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den

Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

(iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

(b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

(c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

(d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

(a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.

(b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

(c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

●]

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR [DISCOUNT] [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF EINZELAKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt][211].

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[„**Abrechnungsstörung**" bezeichnet ein Ereignis, das in der Produktbedingung 3[(c)][(d)] angegeben ist;][212]

„**Abrechnungswährung**" bezeichnet ●;

„**Aktie**" bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Aktienanzahl**" bezeichnet [● Aktie[n]][eine Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl Aktien, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Referenzpreises berechnet wurde;][213]

„**Aktiengesellschaft**" bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Ausgabetag**" bezeichnet ●;

[„**Ausübungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Ausgabetag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag (einschließlich);][214]

„**Ausübungstag**" bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

---

[211] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[212] Im Fall physischer Lieferung.
[213] Im Fall physischer Lieferung.
[214] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

[„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;][215]

[„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten (wobei der Auszahlungsbetrag nicht kleiner null sein kann):

[(Endgültiger Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis][216]

[(Basispreis – Endgültiger Referenzpreis) x Bezugsverhältnis][217]]

[●].

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][218]

„**Basispreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Basiswährung**“ bezeichnet ●;]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Ausübungstag][219] [(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, in der eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Ausübungstag][220][●]. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;][221]

---

[215] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[216] Im Fall von Call Optionsscheinen und Discount Call Optionsscheinen.
[217] Im Fall von Put Optionsscheinen und Discount Put Optionsscheinen.
[218] Im Fall einer Barabrechnung.
[219] Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.
[220] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[221] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des an der Börse notierten Kurses der Aktie [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] am Bewertungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] am Bewertungstag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs der Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [und an dem die Börse für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][222]][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;][223]

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

[222] Im Fall physischer Lieferung.
[223] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

[(Cap – Basispreis) x Bezugsverhältnis][224]

[(Basispreis – Cap) x Bezugsverhältnis][225]]

[●].

Der Höchstbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][226]

„**Kosten**" bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung][227] anfallen;

[„**Lieferangaben**" bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];][228]

„**Marktstörung**" bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**" bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**" bezeichnet ●;

[„**Mindestausübungsanzahl**" bezeichnet ●;]

[„**Preisfeststellungstag**" bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;][229]

[„**Serie**" bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**" bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter

[224] Im Fall von Discount Call Optionsscheinen.
[225] Im Fall von Discount Put Optionsscheinen.
[226] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[227] Im Fall physischer Lieferung.
[228] Im Fall physischer Lieferung.
[229] Im Fall einer Zeichnungsfrist.

Bezugnahme auf [●][230] (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][231][●];]

„**Wertpapiere**" bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**" hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**" bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**" bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**" bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf die Aktien gehandelt werden.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen*]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[*Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) am Fälligkeitstag [die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][232] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][233]][234] [die Lieferung der

[230] Relevante Seite einfügen.
[231] Im Fall von Quanto Optionsscheinen.
[232] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[233] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[234] Im Fall einer Barabrechnung.

Aktienanzahl][235] zu verlangen, sofern [der Endgültige Referenzpreis die Summe aus dem Basispreis und etwaigen Kosten übersteigt und sofern außerdem][236] eine Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) eingereicht ist [und der Basispreis sowie etwaige Kosten gemäß der Produktbedingung 2(c)(iii) gezahlt sind][237].

(b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

(i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede

[235] Im Fall physischer Lieferung.
[236] Im Fall von Call Optionsscheinen mit physischer Lieferung.
[237] Im Fall physischer Lieferung.

andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; [und]

(ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;

(iii) ist eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Basispreises und etwaiger Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und

(iv) sind die Lieferangaben aufzunehmen].[238]

[(d) Verspätete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Fälligkeitstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser am oder nach dem Fälligkeitstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Fälligkeitstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung und der Zahlung des Basispreises und der Kosten für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.

(e) Verspätete Zahlung des Basispreises und/oder der Kosten. Erfüllt der Inhalt der Bescheinigung nicht die in der Produktbedingung 2(c)(iii) angegebenen

[238] Im Fall physischer Lieferung.

Anforderungen oder kann das in der Bescheinigung angegebene Konto in Höhe des geschuldeten Betrags mangels Geldmittel auf dem Konto oder aus einem anderen Grund vor dem Tag, der 30 Kalendertage nach dem Fälligkeitstag liegt, nicht belastet werden, wird die Emittentin die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am 31. Kalendertag nach dem Fälligkeitstag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem nächstfolgenden Geschäftstag am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht. Falls die Differenz aus dem Aktienerlös und der Summe aus dem Basispreis und den Kosten positiv ist, wird die Emittentin diese Differenz an den Wertpapierinhaber zahlen und von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Falls die Differenz negativ ist, wird nichts an den Wertpapierinhaber gezahlt und die Emittentin wird von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass eine Zahlung für diese Wertpapiere nach dem Fälligkeitstag wegen einer verspäteten Zahlung des Basispreises und/oder etwaiger Kosten erfolgt ist, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist.

(f) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.][239]

[(d)][(g)] Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

[(e)][(h)] Abrechnung. Die Emittentin [zahlt den [Auszahlungsbetrag][240] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][241]][242] [liefert oder zahlt die Aktienanzahl][243] für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

[(i) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt

[239] Im Fall physischer Lieferung.
[240] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[241] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[242] Im Fall einer Barabrechnung.
[243] Im Fall physischer Lieferung.

(der „**Zwischenzeitraum**"), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen (mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(j)) zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.][244]

[(j) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) und dem Fälligkeitstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.][245]

[(f)][(k)] Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

[*Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, am Fälligkeitstag [die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][246] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][247]][248] [die Lieferung der Aktienanzahl][249] [vorbehaltlich der Zahlung des Basispreises sowie etwaiger Kosten gemäß der Produktbedingung 2(b)(vii) (im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i)) bzw. gemäß der Produktbedingung 2(g)(iii) (im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii))][250] zu verlangen, entweder

(v) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder

[244] Im Fall physischer Lieferung.
[245] Im Fall physischer Lieferung.
[246] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[247] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[248] Im Fall einer Barabrechnung.
[249] Im Fall physischer Lieferung.
[250] Im Fall physischer Lieferung.

(vi) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) sofern [der Endgültige Referenzpreis die Summe aus dem Basispreis und etwaigen Kosten übersteigt und sofern außerdem][251] eine Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g) eingereicht ist.

(b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb der Ausübungsfrist durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung:

(i) ist die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(ii) ist die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;

(iii) ist die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;

(iv) [ist die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag [oder der Höchstbetrag][252] für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist][253][sind die Lieferangaben anzugeben][254];

(v) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen,

[251] Im Fall von Call Optionsscheinen mit physischer Lieferung.
[252] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[253] Im Fall einer Barabrechnung.
[254] Im Fall physischer Lieferung.

soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person" im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; [und]

(vi) ist der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[; und

(vii) ist eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Basispreises und etwaiger Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Ausübungserklärung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen].[255]

(c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.

(d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]][256] [höchstens die Höchstausübungsanzahl von Wertpapieren][257] ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch

[255] Im Fall physischer Lieferung.
[256] Im Fall von einer Mindestausübungsanzahl.
[257] Im Fall von einer Höchstausübungsanzahl.

das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].

(e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

(f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

(i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch

diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person" im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; [und]

(ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;

(iii) ist eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Basispreises und etwaiger Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und

(iv) sind die Lieferangaben aufzunehmen].[258]

[(h) Verspätete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Fälligkeitstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**" bezeichnet, gleich ob dieser am oder nach dem Fälligkeitstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Fälligkeitstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**") bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung und der Zahlung des Basispreises und der Kosten für Rechnung des Wertpapierinhabers

[258] Im Fall physischer Lieferung.

zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.

(i) Verspätete Zahlung des Basispreises und/oder der Kosten. Erfüllt der Inhalt der Bescheinigung nicht die in der Produktbedingung 2(g)(iii) angegebenen Anforderungen oder kann das in der Bescheinigung angegebene Konto in Höhe des geschuldeten Betrags mangels Geldmittel auf dem Konto oder aus einem anderen Grund vor dem Tag, der 30 Kalendertage nach dem Fälligkeitstag liegt, nicht belastet werden, wird die Emittentin die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am 31. Kalendertag nach dem Fälligkeitstag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem nächstfolgenden Geschäftstag am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht. Falls die Differenz aus dem Aktienerlös und der Summe aus dem Basispreis und den Kosten positiv ist, wird die Emittentin diese Differenz an den Wertpapierinhaber zahlen und von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Falls die Differenz negativ ist, wird nichts an den Wertpapierinhaber gezahlt und die Emittentin wird von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass eine Zahlung für diese Wertpapiere nach dem Fälligkeitstag wegen einer verspäteten Zahlung des Basispreises und/oder etwaiger Kosten erfolgt ist, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist.

(j) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.][259]

[(h)][(k)] Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

[259] Im Fall physischer Lieferung.

[(i)][(l)] Abrechnung. Die Emittentin [zahlt den [Auszahlungsbetrag][260] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][261]][262] [liefert oder zahlt die Aktienanzahl][263] im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und [zahlt den [Auszahlungsbetrag][264] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][265]][266] [liefert oder zahlt die Aktienanzahl][267] im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

[(m) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**"), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen (mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(n)) zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.][268]

[(n) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) und dem Fälligkeitstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.][269]

[(j)][(o)] Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf

[260] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[261] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[262] Im Fall einer Barabrechnung.
[263] Im Fall physischer Lieferung.
[264] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[265] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[266] Im Fall einer Barabrechnung.
[267] Im Fall physischer Lieferung.
[268] Im Fall physischer Lieferung.
[269] Im Fall physischer Lieferung.

Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

3. MARKTSTÖRUNG [UND ABRECHNUNGSSTÖRUNG][270]

(a) [Marktstörung][271]

Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:

(A) an der Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktien notiert sind, für die Aktien; oder

[270] Im Fall physischer Lieferung.
[271] Im Fall physischer Lieferung.

(B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien an einer Zugehörigen Börse,

wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder

(iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse bzw. einer Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen*]

[*Falls die Aktie sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:*

(c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder

(iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung

oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

(vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf die Aktien beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“)

oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

(x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der eine Aktie jeweils notiert ist bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen*]

[[(c)][(d)] Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Fälligkeitstag auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) festlegen,

dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][●] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllt. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**" bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis** bei Störung" bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.][272]

[(d)][(e)] Sämtliche Festlegungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

(a) Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**"), so wird die Berechnungsstelle:

(i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Festlegung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und

(ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.

(b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**" bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung

[272] Im Fall physischer Lieferung.

oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;

(ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (A) dieser Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle festgelegten geltenden Marktpreis liegt;

(iii) eine außerordentliche Dividende;

(iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p. a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien;

(v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf Aktien, die nicht voll eingezahlt sind;

(vi) ein Rückkauf von Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder

(vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

[*Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen*]

(c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin festlegen, die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen:

(i) die Berechnungsstelle auffordern, festzulegen, welche Anpassungen der Bedingungen gegebenenfalls vorgenommen werden, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder

(ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so

wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**"). Der Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„**Einstellung der Börsennotierung**" bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an der Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionsereignis**" bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Fusionstag**" bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur

Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

(d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 in Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden

sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**"). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

(i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) die Aktien bzw. (B) Instrumente, die sich auf die Aktien beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

(ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**") auswirkt; oder

(iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

(iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

(b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:

(i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**"). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei

Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

(ii) die Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

(c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

(iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

(b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

(c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

(d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

(a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.

(b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

(c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR [DISCOUNT] [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF EINEN KORB AUS AKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt][273].

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[„**Abrechnungsstörung**" bezeichnet ein Ereignis, das in der Produktbedingung 3[(c)][(d)] angegeben ist;][274]

„**Abrechnungswährung**" bezeichnet ●;

„**Aktie**" bezeichnet jede in der Begriffsbestimmung von „Korb" angegebene Aktie, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Aktienanzahl**" bezeichnet [die in der Begriffsbestimmung von „Korb" angegebene Anzahl von Aktien][für jede Aktie, eine Aktie multipliziert mit ihrer Gewichtung][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl dieser Aktie, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Referenzpreises der Aktie berechnet wurde;][275]

„**Aktiengesellschaft**" bezeichnet jede in der Begriffsbestimmung von „Korb" angegebene Aktiengesellschaft, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Ausgabetag**" bezeichnet ●;

[„**Ausübungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Ausgabetag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag (einschließlich);][276]

---

[273] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[274] Im Fall physischer Lieferung.
[275] Im Fall physischer Lieferung.
[276] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;][277]

[„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten (wobei der Auszahlungsbetrag nicht kleiner null sein kann):

[(Endgültiger Referenzpreis des Korbs – Basispreis) x Bezugsverhältnis][278]

[(Basispreis – Endgültiger Referenzpreis des Korbs) x Bezugsverhältnis][279]]

[●].

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][280]

„**Basispreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Basiswährung**“ bezeichnet für jede Aktie [die in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Währung][●];]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Ausübungstag][281] [(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, in der eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Ausübungstag][282][●]. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der betreffenden Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

---

[277] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[278] Im Fall von Call Optionsscheinen und Discount Call Optionsscheinen.
[279] Im Fall von Put Optionsscheinen und Discount Put Optionsscheinen.
[280] Im Fall einer Barabrechnung.
[281] Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.
[282] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, das in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegeben ist, bzw. jeden Nachfolger einer solchen Börse bzw. eines solchen Kursnotierungssystems][●];

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;][283]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis der Aktie**“ bezeichnet für jede Aktie, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag (der gegebenenfalls zu dem Wechselkurs in die [Abrechnungswährung][Basiswährung] umzurechnen ist) in Höhe des an der betreffenden Börse notierten Kurses dieser Aktie [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] am Bewertungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls für diese Aktie kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis der Aktie einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] am Bewertungstag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs dieser Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Endgültiger Referenzpreis des Korbs**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag in Höhe der Summe des für jede Aktie berechneten Produkts aus (i) dem Endgültigen Referenzpreis der Aktie und (ii) der Gewichtung der Aktie][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [(i) den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag oder (ii) im Fall einer Marktstörung den fünften Geschäftstag nach dem zuletzt eingetretenen Bewertungstag][284][●];

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [und an dem jede Börse für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][285]][●];

„**Gewichtung**“ bezeichnet für jede Aktie [die in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Gewichtung][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[283] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[284] Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Marktstörung für jede Aktie im Korb.
[285] Im Fall physischer Lieferung.

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;][286]

„**Handelstag**“ bezeichnet in Bezug auf den Korb [einen Tag, der an allen Börsen und Zugehörigen Börsen ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an einer Börse oder Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

[(Cap – Basispreis) x Bezugsverhältnis][287]

[(Basispreis – Cap) x Bezugsverhältnis][288]]

[●].

Der Höchstbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][289]

„**Korb**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung][290] anfallen;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];][291]

[286] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[287] Im Fall Discount Call Optionsscheinen.
[288] Im Fall Discount Put Optionsscheinen.
[289] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[290] Im Fall physischer Lieferung.
[291] Im Fall physischer Lieferung.

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Mindestausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;][292]

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●[293] (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][294][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

[292] Im Fall einer Zeichnungsfrist.
[293] Relevante Seite einfügen.
[294] Im Fall von Quanto Optionsscheinen.

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf eine Aktie gehandelt werden.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen*]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[*Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) am Fälligkeitstag [die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][295] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][296]][297] [die Lieferung der Aktienanzahl][298] zu verlangen, sofern [der Endgültige Referenzpreis des Korbs die Summe aus dem Basispreis und etwaigen Kosten übersteigt und sofern außerdem][299] eine Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) eingereicht ist [und der Basispreis sowie etwaige Kosten gemäß der Produktbedingung 2(c)(iii) gezahlt sind][300].

(b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

(i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das

[295] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[296] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[297] Im Fall einer Barabrechnung.
[298] Im Fall physischer Lieferung.
[299] Im Fall von Call Optionsscheinen mit physischer Lieferung.
[300] Im Fall physischer Lieferung.

unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person" im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; [und]

(ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;

(iii) ist eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Basispreises und etwaiger Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und

(iv) sind die Lieferangaben aufzunehmen].[301]

[(d) Verspätete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Fälligkeitstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**" bezeichnet, gleich ob dieser am oder nach dem Fälligkeitstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wie

[301] Im Fall physischer Lieferung.

vorstehend beschrieben) nach dem Fälligkeitstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung und der Zahlung des Basispreises und der Kosten für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.

(e) Verspätete Zahlung des Basispreises und/oder der Kosten. Erfüllt der Inhalt der Bescheinigung nicht die in der Produktbedingung 2(c)(iii) angegebenen Anforderungen oder kann das in der Bescheinigung angegebene Konto in Höhe des geschuldeten Betrags mangels Geldmittel auf dem Konto oder aus einem anderen Grund vor dem Tag, der 30 Kalendertage nach dem Fälligkeitstag liegt, nicht belastet werden, wird die Emittentin die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am 31. Kalendertag nach dem Fälligkeitstag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem nächstfolgenden Geschäftstag am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht. Falls die Differenz aus dem Aktienerlös und der Summe aus dem Basispreis und den Kosten positiv ist, wird die Emittentin diese Differenz an den Wertpapierinhaber zahlen und von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Falls die Differenz negativ ist, wird nichts an den Wertpapierinhaber gezahlt und die Emittentin wird von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass eine Zahlung für diese Wertpapiere nach dem Fälligkeitstag wegen einer verspäteten Zahlung des Basispreises und/oder etwaiger Kosten erfolgt ist, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist.

(f) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von

gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister einer Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.][302]

[(d)][(g)] Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

[(e)][(h)] Abrechnung. Die Emittentin [zahlt den [Auszahlungsbetrag][303] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][304]][305] [liefert oder zahlt die Aktienanzahl][306] für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

[(i) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**"), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen (mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(j)) zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.][307]

[(j) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der betreffenden Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) und dem Fälligkeitstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.][308]

[(f)][(k)] Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

---

[302] Im Fall physischer Lieferung.
[303] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[304] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[305] Im Fall einer Barabrechnung.
[306] Im Fall physischer Lieferung.
[307] Im Fall physischer Lieferung.
[308] Im Fall physischer Lieferung.

[*Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, am Fälligkeitstag [die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][309] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][310]][311] [die Lieferung der Aktienanzahl][312] [vorbehaltlich der Zahlung des Basispreises sowie etwaiger Kosten gemäß der Produktbedingung 2(b)(vii) (im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i)) bzw. gemäß der Produktbedingung 2(g)(iii) (im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii))][313] zu verlangen, entweder

(i) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder

(ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) sofern [der Endgültige Referenzpreis des Korbs die Summe aus dem Basispreis und etwaigen Kosten übersteigt und sofern außerdem][314] eine Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g) eingereicht ist.

(b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb der Ausübungsfrist durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung:

(i) ist die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(ii) ist die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;

(iii) ist die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;

[309] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[310] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[311] Im Fall einer Barabrechnung.
[312] Im Fall physischer Lieferung.
[313] Im Fall physischer Lieferung.
[314] Im Fall von Call Optionsscheinen mit physischer Lieferung.

(iv) [ist die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag [oder der Höchstbetrag][315] für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist][316][sind die Lieferangaben anzugeben][317];

(v) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; [und]

(vi) ist der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[; und

[315] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[316] Im Fall einer Barabrechnung.
[317] Im Fall physischer Lieferung.

(vii) ist eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Basispreises und etwaiger Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Ausübungserklärung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen].[318]

(c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.

(d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]][319] [höchstens die Höchstausübungsanzahl von Wertpapieren][320] ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].

(e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

(f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

(i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder

[318] Im Fall physischer Lieferung.
[319] Im Fall von einer Mindestausübungsanzahl.
[320] Im Fall von einer Höchstausübungsanzahl.

Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person" im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; [und]

(ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;

(iii) ist eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Basispreises und etwaiger Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und

(iv) sind die Lieferangaben aufzunehmen].[321]

[(h) Verspätete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem

[321] Im Fall physischer Lieferung.

Fälligkeitstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser am oder nach dem Fälligkeitstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Fälligkeitstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung und der Zahlung des Basispreises und der Kosten für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.

(i) Verspätete Zahlung des Basispreises und/oder der Kosten. Erfüllt der Inhalt der Bescheinigung nicht die in der Produktbedingung 2(g)(iii) angegebenen Anforderungen oder kann das in der Bescheinigung angegebene Konto in Höhe des geschuldeten Betrags mangels Geldmittel auf dem Konto oder aus einem anderen Grund vor dem Tag, der 30 Kalendertage nach dem Fälligkeitstag liegt, nicht belastet werden, wird die Emittentin die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am 31. Kalendertag nach dem Fälligkeitstag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem nächstfolgenden Geschäftstag am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht. Falls die Differenz aus dem Aktienerlös und der Summe aus dem Basispreis und den Kosten positiv ist, wird die Emittentin diese Differenz an den Wertpapierinhaber zahlen und von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Falls die Differenz negativ ist, wird nichts an den Wertpapierinhaber gezahlt und die Emittentin wird von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass eine Zahlung für diese Wertpapiere nach dem Fälligkeitstag wegen einer verspäteten Zahlung des Basispreises und/oder etwaiger Kosten erfolgt ist, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist.

(j) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister einer Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.][322]

[(h)][(k)] Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

[(i)][(l)] Abrechnung. Die Emittentin [zahlt den [Auszahlungsbetrag][323] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][324]][325] [liefert oder zahlt die Aktienanzahl][326] im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und [zahlt den [Auszahlungsbetrag][327] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][328]][329] [liefert oder zahlt die Aktienanzahl][330] im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

[(m) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**"), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen (mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(n)) zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch

[322] Im Fall physischer Lieferung.
[323] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[324] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[325] Im Fall einer Barabrechnung.
[326] Im Fall physischer Lieferung.
[327] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[328] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[329] Im Fall einer Barabrechnung.
[330] Im Fall physischer Lieferung.

entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.][331]

[(n) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der betreffenden Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) und dem Fälligkeitstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.][332]

[(j)][(o)] Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

3. MARKTSTÖRUNG [UND ABRECHNUNGSSTÖRUNG][333]

(a) [Marktstörung][334]

Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag [einer Aktie, die von einer Marktstörung [bzw. einer Marktstörung in Schwellenländern] betroffen ist][335], es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag [einer Aktie, die von einer Marktstörung [bzw. einer Marktstörung in Schwellenländern] betroffen ist][336] (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis der Aktie[, die von einer Marktstörung [bzw. einer Marktstörung in Schwellenländern] betroffen ist,][337] fest. [Der Bewertungstag einer Aktie, die nicht von einer Marktstörung [bzw. einer Marktstörung in Schwellenländern] betroffen ist, ist der ursprüngliche Bewertungstag.][338] Begründet die Marktstörung

[331] Im Fall physischer Lieferung.
[332] Im Fall physischer Lieferung.
[333] Im Fall physischer Lieferung.
[334] Im Fall physischer Lieferung.
[335] Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Störung für jede Aktie im Korb.
[336] Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Störung für jede Aktie im Korb.
[337] Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Störung für jede Aktie im Korb.
[338] Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Störung für jede Aktie im Korb.

[bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:

(A) an einer betreffenden Börse oder einer sonstigen Börse, an der eine Aktie notiert ist, für diese Aktie; oder

(B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf eine Aktie an einer Zugehörigen Börse,

wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder

(iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer betreffenden Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer betreffenden Börse bzw. Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen*]

[*Falls eine oder mehrere Aktie(n) sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:*

(c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder

(iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten

innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

(vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf eine Aktie beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

(x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der eine Aktie jeweils notiert ist bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen*]

[[(c)][(d)] [Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Fälligkeitstag auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) festlegen, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][●] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllt. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis** bei Störung“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammen-

hang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.]

[Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, die eine oder alle Aktien betrifft, so wird der Fälligkeitstag für die betroffene(n) Aktie(n) auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung einer Aktie aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) festlegen, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die betreffende Aktie statt durch Lieferung dieser Aktie durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][●] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllt. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung einer Aktie im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktie nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktie festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert der von einer Abrechnungsstörung betroffenen Aktie an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.][339]][340]

[(d)][(e)] Sämtliche Festlegungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

(a) Nachdem eine Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein

[339] Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Marktstörung für jede Aktie im Korb.
[340] Im Fall physischer Lieferung.

solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts einer Aktie zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**"), so wird die Berechnungsstelle:

(i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Festlegung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und

(ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.

(b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**" bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung einer Aktie (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktie an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;

(ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber einer Aktie in Form: (A) dieser Aktie; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation einer Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle festgelegten geltenden Marktpreis liegt;

(iii) eine außerordentliche Dividende;

(iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf eine Aktie entsprechend mindestens 8 % p. a. des jeweiligen Marktwerts dieser Aktie;

(v) eine Kündigung durch eine Aktiengesellschaft in Bezug auf eine Aktie, die nicht voll eingezahlt ist;

(vi) ein Rückkauf einer Aktie durch eine Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder

(vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts einer Aktie zur Folge hat.

[*Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen*]

(c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung einer Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein

Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf eine Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin festlegen, die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen:

(i) die Berechnungsstelle auffordern, festzulegen, welche Anpassungen der Bedingungen gegebenenfalls vorgenommen werden, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen (u.a. (A) Ersetzung der Aktie, die durch die Einstellung der Börsennotierung, das Fusionsereignis, die Verstaatlichung bzw. Insolvenz betroffen ist (die „**Betroffene Aktie**“) durch eine andere Aktie oder durch einen Geldbetrag, der dem angemessenen Marktwert der Betroffenen Aktie entspricht, (B) Herausnahme der Betroffenen Aktie aus dem Korb und anteilige Verteilung des angemessenen Marktwerts der Betroffenen Aktie auf die verbleibenden Aktien in dem Korb, (C) jede andere Anpassung), und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder

(ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung einer Aktie oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**“). Der Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an der betreffenden Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen diese Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien dieser Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien dieser Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

(d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 in

Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

(i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) eine Aktie bzw. (B) Instrumente, die sich auf eine Aktie beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

(ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder

(iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

(iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

(b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:

(i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

(ii) die betreffende Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

(c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

(iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

(b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

(c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

(d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

(a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.

(b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

(c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR [DISCOUNT] [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF STRUKTURIERTE WERTPAPIERE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt][341].

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**" bezeichnet ●;

„**Ausgabetag**" bezeichnet ●;

[„**Ausübungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Ausgabetag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag (einschließlich);][342]

„**Ausübungstag**" bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Ausübungszeitpunkt**" bezeichnet ●;][343]

„**Auszahlungsbetrag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten (wobei der Auszahlungsbetrag nicht kleiner null sein kann):

[(Endgültiger Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis][344]

[(Basispreis – Endgültiger Referenzpreis) x Bezugsverhältnis][345]]

[●].

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basispreis**" bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Basiswährung**" bezeichnet ●;]

[341] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[342] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[343] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[344] Im Fall von Call Optionsscheinen und Discount Call Optionsscheinen.
[345] Im Fall von Put Optionsscheinen und Discount Put Optionsscheinen.

„**Basiswert**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Ausübungstag][346][(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, in der eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Ausübungstag][347][●]. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;][348]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des Kurses des Basiswerts an der Börse wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] am Bewertungstag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Kurs des Basiswerts festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet ●;

---

[346] Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.
[347] Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.
[348] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;][349]

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

[(Cap – Basispreis) x Bezugsverhältnis][350]

[(Basispreis – Cap) x Bezugsverhältnis][351]]

[●].

Der Höchstbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][352]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

---

[349] Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.
[350] Im Fall von Call Optionsscheinen.
[351] Im Fall von Put Optionsscheinen.
[352] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

[„**Mindestausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Partizipationsrate**“ bezeichnet in Bezug auf jedes Wertpapier ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

[„**Preisfestlegungstag**“ bezeichnet ●;][353]

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●[354] (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht][355][●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; und

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●].

[*Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen*]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[*Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer

[353] Im Fall einer Zeichnungsfrist.
[354] Relevante Seite einfügen.
[355] Im Fall von Quanto Optionsscheinen.

automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][356] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][357] am Fälligkeitstag zu verlangen.

(b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

(i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes

[356] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[357] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

(e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][358] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][359] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

(f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

[*Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:*

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des [Auszahlungsbetrags][360] [niedrigeren der folgenden Beträge: des Höchstbetrags oder des Auszahlungsbetrags][361] am Fälligkeitstag zu verlangen, entweder

(i) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder

(ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g).

(b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb der Ausübungsfrist durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

[358] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[359] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[360] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[361] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

In der Ausübungserklärung ist:

(i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;

(iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;

(iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag [oder der Höchstbetrag][362] für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

(v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede

[362] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.

(d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]][363] [höchstens die Höchstausübungsanzahl von Wertpapieren][364] ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].

(e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

(f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

(i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung

[363] Im Fall einer Mindestausübungsanzahl.
[364] Im Fall einer Höchstausübungsanzahl.

abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(h) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

(i) Abrechnung. Die Emittentin zahlt im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung

eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][365] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][366] auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den [Auszahlungsbetrag][367] [gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Betrag][368] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

(j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

3. MARKTSTÖRUNG

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem regulären Handelsschluss an der Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten

[365] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[366] Im Fall von Discount Optionsscheinen.
[367] Im Fall von Optionsscheinen, die keine Discount Optionsscheine sind.
[368] Im Fall von Discount Optionsscheinen.

Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in dem Basiswert an der Börse oder einer anderen Börse, an der der Basiswert gehandelt wird, vorzunehmen, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder

(iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen*]

[*Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:*

(c) „**Marktstörung in Schwellenländern**" bezeichnet die folgenden Umstände:

(i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder

(iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung

oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

(vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf das Zertifikat beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“)

oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

(x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**" bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert jeweils notiert ist bzw. in der Zahlungen unter dem Basiswert erfolgen, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**" bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**" bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**" bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[*Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen*]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN; KÜNDIGUNG

(a) Nachdem die Emittentin des Basiswerts die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein

solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts des Basiswerts zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**"), so wird die Berechnungsstelle:

(i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Festlegung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und

(ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.

„**Potenzielles Anpassungsereignis**" bezeichnet jedes Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts des Basiswerts zur Folge hat.

[*Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen*]

(b) Einstellung der Börsennotierung. Wird die Börsennotierung des Basiswerts eingestellt oder dieser gleich aus welchem Grund gekündigt ([jeweils] ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**"), so kann die Emittentin festlegen, die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen:

(i) die Berechnungsstelle auffordern festzulegen, welche Anpassungen der Bedingungen gegebenenfalls vorgenommen werden, um der Einstellung der Börsennotierung Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder

(ii) den Basiswert, dessen Börsennotierung eingestellt wurde bzw. der beendet wurde, durch einen Ersatzbasiswert ersetzen, der nach Festlegung der Berechnungsstelle dieselbe oder eine im Wesentlichen vergleichbare Struktur und eine im Wesentlichen vergleichbare wirtschaftliche Wirkung aufweist und auf denselben Vermögenswert bezogen ist wie der betreffende Basiswert; oder

(iii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich von Optionen auf den Basiswert oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung des Basiswerts oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**"). Der Kündigungsbetrag wird den

Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

„**Einstellung der Börsennotierung**" bedeutet, dass die Börsennotierung des Basiswerts gleich aus welchem Grund eingestellt wird oder dass seine Notierung an der Börse [oder einer anderen Börse, an der der Basiswert notiert ist,] ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung der Börsennotierung andauert und der Basiswert nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

[*Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen*]

(c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**") vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**"). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**" liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

(i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen und mit denen die

Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

(ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder

(iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

(iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

(b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:

(i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

(ii) den Basiswert durch einen anderen Basiswert zu ersetzen;

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

(c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

(iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

(b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

(c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

(d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**" bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**" bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**" bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**" bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

(a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.

(b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

(c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame

Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

UNTERSCHRIFTENSEITE

London, 14. Juni 2012

The Royal Bank of Scotland plc

Durch: gez.

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter